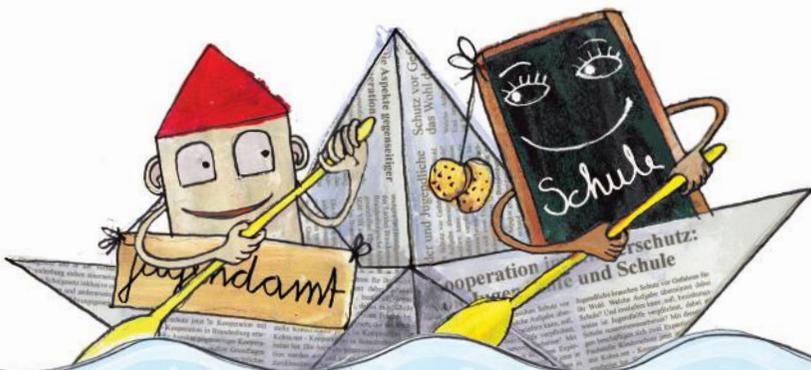


Aktuell 5

Kinderschutz im Land Brandenburg


Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg - Start GmbH

Kooperation im Kinderschutz: Jugendhilfe und Schule



Aktuell 5

Kinderschutz im Land Brandenburg
1. Auflage, November 2011

1. Auflage 2011 (1500 Exemplare)

Idee und Realisierung:

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg - Start gGmbH

Redaktionelle Bearbeitung:

Hans Leitner und Ina Rieck, Start gGmbH

Covergestaltung und Illustration:

Andrea Riebe und Raik Lüttke, projektbarfuss

Druck:

Medienwerkstatt Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannes Bernburg

Unterstützen Sie die Arbeit der Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg mit Ihrer Spende:

Sonderkonto Start gGmbH - Kinderschutzfonds

Kto. 3 740 037 465

BLZ 160 500 00

Mittelbrandenburgische Sparkasse

Erstellung und Druck dieser Broschüre wurden durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg im Rahmen der Arbeit der Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg realisiert und gefördert.

Hans Leitner und Ina Rieck (Hg.)

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg

Kooperation im Kinderschutz: Jugendhilfe und Schule



Inhalt

Vorwort	4
<i>Hans Leitner und Ina Rieck, Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg/Start gGmbH</i>	
Kinderschutz als Kooperationsaufgabe von Schule und Jugendhilfe aus der Perspektive einer externen Fachberatung und Moderation	8
<i>Dr. Klaus Schorner, kobra.net – Landeskooperationsstelle für Schule und Jugendhilfe</i>	
Fallmanagement in der Schule	16
<i>Hans Leitner, Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg/Start gGmbH</i>	
Anlage 1: Kooperationsvereinbarung der Stadt Cottbus zwischen den Grundschulen und dem Fachbereich Jugend, Schule und Sport zur Sicherung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung	20
<i>Fachbereich Jugend, Schule und Sport der Stadt Cottbus</i>	
Anlage 2: Handlungs- und Verfahrensgrundsätze des Staatlichen Schulamtes Eberswalde zur Umsetzung der Kinderschutzvereinbarung mit dem Jugendamt der Landkreise Uckermark und Barnim zum Umgang mit Kindeswohlgefährdenden Situationen in Schulen	50
<i>Staatliches Schulamt Eberswalde</i>	
Anlage 3: Materialien und Instrumente für die Zusammenarbeit zwischen Grund- und Förderschulen und dem Jugendamt im Landkreis Potsdam-Mittelmark	64
<i>Steuergruppe Schule-Jugendhilfe/Unter-AG Kinderschutz</i>	

- Die Kooperation im Kinderschutz zwischen Jugendhilfe und Schule verbessern – Frankfurt (Oder) ist auf dem Weg!** 76
Cornelia Scheplitz Stadt Frankfurt (Oder)/Amt für Jugend und Soziales und Elke Dengler Schulrätin/Staatliches Schulamt Frankfurt (Oder)
- Anzeichen von Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen!** 86
Anett Jurrmann, Schulleiterin 21. Grundschule/UNESCO-Projekt-Schule Cottbus
- Kooperation von Jugendhilfe und Schule bei Kindeswohlgefährdung. Ein Praxisbericht aus Potsdam-Mittelmark** 90
Niels Godau, Jugendamt Potsdam-Mittelmark
- Der gesetzliche Kinderschutzauftrag von Jugendhilfe und Schule unter dem besonderen Aspekt gegenseitiger Kooperation. Expertise** 101
Hans Leitner, Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg/Start gGmbH sowie Dr. Klaus Schorner und Klaus-Detlef Hanßen, kobra.net net – Landeskooperationsstelle für Schule und Jugendhilfe
- Handlungsempfehlungen zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen** 146
Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Vorwort

Hans Leitner und Ina Rieck, Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg/Start gGmbH

Das Bundeskinderschutzgesetz kommt. Plötzlich geht es doch schneller als zwischenzeitlich zu erwarten war. Zum 1. Januar 2012 tritt das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Kraft. Während der erste Gesetzentwurf 2009 mit einem „Eklat“ im Bundestag endete, hat der neue Entwurf – wenngleich mit vielem Hin und Her – jede Hürde des Gesetzgebungsverfahrens erfolgreich genommen.

Grundlegend neu wird der Kinderschutz in Deutschland durch das Gesetz nicht gestaltet. Doch es sendet das wichtige Signal nach außen: Alle wichtigen Akteure müssen noch enger zusammenarbeiten, um Kinder besser vor Vernachlässigung und Misshandlung zu schützen. Das gilt auch für die Partnerschaft Schule und Jugendamt.

Mit oder ohne Bundeskinderschutzgesetz – rechtlich ist die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt im Land Brandenburg ausreichend geregelt. Zu diesem Ergebnis kommt auch *Dr. Klaus Schorner*, der im Auftrag von kobra.net viele Schulen in Kooperationsprozessen begleitet hat. Doch im Alltag gibt es ganz offensichtlich Hemmnisse, die es Lehrer/innen erschweren, die existierenden Regelungen umzusetzen. In seinem Beitrag beschreibt Dr. Schorner an welchen Stellen Kooperationsversuche oft in einer Sackgasse enden, und er zeigt Möglichkeiten eines gemeinsamen (Aus-) Weges auf. (Seite 8)

Kinderschutz gelingt besser, wenn Schule und Jugendamt Hand in Hand arbeiten. Dafür braucht es Rahmen und Regeln – soll die Kooperation nicht einzig von einzelnen engagierten Lehrer/innen und Sozialarbeiter/innen abhängen. Die Fachstelle Kinderschutz hat im Rahmen ihres Praxisbegleitsystems¹ mehrere Entwicklungsprozesse begleitet, bei denen Akteure von Schule und Jugendamt gemeinsame Grundlagen ihrer Kooperation ausgehandelt haben. Vor diesem Hintergrund beschreibt *Hans Leitner*, Leiter der Fachstelle, Grundlagen des Fallmanagements in der Schule. (Seite 16)

Ergänzt wird der Artikel durch Beispiele aus Cottbus (Seite 20), vom Staatlichen Schulamt Eberswalde für die Landkreise Uckermark und Barnim (Seite 50) sowie aus dem Landkreis Potsdam-Mittelmark. (Seite 64) Die drei Beiträge zeigen, wie Grundzüge der Zusammenarbeit, verbindliche Verfahrensabläufe und eine angemessene Kommunikationsstruktur in der Praxis aussehen können.

„Die Fachkräfte beider Professionen „wursteln“ sich mehr oder weniger gut durch Einzelfälle.“ – Mit diesen Worten beschreiben *Cornelia Scheplitz und Elke Dengler* die Zusammenarbeit von Schule und Jugendamt in Frankfurt (Oder). Auch wir brauchen klare und verbindliche Verfahren und Standards, fordern sie. Jugendamtsleiterin und Schulrätin skizzieren in ihrem engagierten Beitrag ihren gemeinsamen Weg, den sie allen Widerständen und aller Kritik zum Trotz weitergehen. Das Ziel ist eine Kooperationsvereinbarung, die für die Schulen und die zuständigen Regionaldienste des ASD in Frankfurt (Oder) alltagstauglich ist. (Seite 76)

¹Das Praxisbegleitsystem der Fachstelle Kinderschutz ist ein Angebot zur fachlichen Begleitung und Beratung zur Qualifizierung der Kinderschutzarbeit an alle Jugendämter im Land Brandenburg. Das Angebot umfasst ein bestimmtes Kontingent an Beratungstagen pro Jahr. Es bezieht sich nicht allein auf die Kinderschutzarbeit im Jugendamt, sondern schließt explizit die Arbeit an den Schnittstellen ein. www.fachstelle-kinderschutz.de.

Anett Jurrmann, Schulleiterin der 21. Grundschule/UNESCO-Projekt-Schule Cottbus, war Mitglied des Teams, das die „Kooperationsvereinbarung der Stadt Cottbus“ erarbeitet hat. Die Arbeitsgruppe bestand neben weiteren Grundschulleiter/innen aus Vertreter/innen der Jugendhilfe, Mitarbeiter/innen von Erziehungs- und Beratungsstellen, Schulsozialarbeiter/innen der Stadt und psychologischen Diensten. Annett Jurrmann zeigt auf, welche die elementaren Bausteine aus Sicht von Schule sind, damit sich eine Kooperationsvereinbarung in der Praxis bewährt. (Seite 86)

Auch im Landkreis Potsdam-Mittelmark haben sich Vertreter/innen von Schule und Jugendhilfe an einen Tisch gesetzt, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit im Kinderschutz zu qualifizieren. Den Prozess analysiert *Niels Godauin* in seinem Beitrag. Die bisherigen Arbeitsergebnisse, wie z. B. genauer geregelte Abläufe zwischen Jugendhilfe und Schule und miteinander abgestimmte Instrumente zur Risikoabschätzung, bewertet er mit kritischem Rationalismus. Er betont die Notwendigkeit, die verabredeten Instrumente und Verfahren in regelmäßigen Abständen an ihrem Ziel zu messen. (Seite 90)

In der Expertise, die *kobra.net* und die *Fachstelle Kinderschutz* gemeinsam verfasst haben, werden die Aspekte gegenseitiger Kooperation anhand gesetzlicher Grundlagen durchleuchtet. Die für Jugendhilfe und Schule jeweils geltenden Gesetze und untergesetzlichen Regelungen werden beschrieben und für die Kinderschutzpraxis übersetzt. (Seite 101)

Sexuelle Gewalt gilt als eine besondere Form der Kindesmisshandlung. In seltenen Fällen wird diese eindeutig und zweifelsfrei erkannt. Im April 2010 hat die *Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland* „Handlungsempfehlungen von sexuellen Missbrauchsfällen

und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen“ beschlossen. (Seite 146)

Zusammenarbeit setzt die wechselseitige Kenntnis von Arbeitsbereichen und –weisen, Strukturen sowie Möglichkeiten und Grenzen der Kooperation voraus. Besonders das differenzierte Jugendhilfesystem ist für Partner aus anderen Bereichen oft nur schwer durchschaubar. „Wer ist zuständig im Jugendamt?“– Diese Frage wird in Prozessen, bei denen die beteiligten Akteure Instrumente und Verfahren ihrer Zusammenarbeit aushandeln, beantwortet.

Wenn sich Fachkräfte verschiedener Professionen zusammen an einen Tisch setzen, wächst auch das Vertrauen in die Kompetenzen und Qualitäten des Partners. Das ist wichtig, denn gegenseitige Wertschätzung ist die Basis gelingender Kooperation. Auch das Vertrauen, das Familien dem Jugendamt entgegenbringen, hat – zumindest mittelbar – Auswirkungen auf die Qualität der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Kinderschutz. Doch der Dienstleistungscharakter des Jugendamtes ist in der Gesellschaft nur unzureichend bekannt. Das Bundeskinderschutzgesetz fordert von daher aus gutem Grund, stärker über Leistungen und Angebote der Jugendhilfe zu informieren.² Auch Lehrer/innen können dazu beitragen, das Beratungs- und Unterstützungsangebot der Jugendämter besser bekanntzumachen, z. B. im Gespräch mit Eltern, und damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Jugendamt stärken.

²§ 2 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)

Kinderschutz als Kooperationsaufgabe von Schule und Jugendhilfe aus der Perspektive einer externen Fachberatung und Moderation

Dr. Klaus Schorner, kobra.net – Landeskooperationsstelle für Schule und Jugendhilfe (LSJ)

Frau K. ist Klassenleiterin der 3b an der Martin-A.-Nexö-Förderschule in F. Die Schule wird von Schüler/innen von der ersten bis zur 10. Klasse besucht. Ihnen allen wurde in einem Förderausschussverfahren ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich „Lernen“ bescheinigt. Vielen Schüler/innen fehlen darüber hinaus auch soziale Kompetenzen, ihre familiären Verhältnisse können als schwierig und für das schulische und soziale Lernen selten hilfreich umschrieben werden.

Seit einigen Tagen geht Frau K. mit noch mehr Zweifeln als sonst nach dem Unterricht nach Hause. Sie macht sich Sorgen um Annette, ein zierliches, zerbrechliches und sonst sehr anhängliches Mädchen aus ihrer Klasse. Seit der Trennung ihrer Eltern vor etwa einem halben Jahr war sie schon mehrfach ohne Frühstück in die Schule gekommen. Darauf angesprochen, kämpfte sie mit den Tränen. Erst vorige Woche hatte sie zum ersten Mal zu erzählen begonnen. Sie berichtete, dass ihre Mutti wieder einen Freund hätte und dann ab und zu bei dem schlafen würde. Annette und ihr fünfjähriger Bruder seien dann über Nacht allein zu Hause. Aber das sei nicht so schlimm. Schlimmer fände sie es, dass sie vor der Schule nichts mehr zu essen für ihren Bruder und sich finden würde. Manchmal würde ihnen dann die Nachbarin einen Apfel oder ein Stück Kuchen geben, aber sie wolle nicht immer betteln.

Schon vor Wochen hatte Frau K. versucht, Frau M., die Mutter Annettes, anzurufen, vergeblich. Ihrer Einladung zu einem Elterngespräch war sie nicht nachgekommen. Als sie daraufhin einen Besuch angemeldet hatte, stand sie vor verschlossener Tür.

Das alles ist für Frau K. belastend, aber doch mehr oder weniger Alltag. Erst seit sie vor drei Tagen von der Kollegin, die Sport unterrichtet, in der Pause beiseite genommen worden war und erfahren hatte, dass Annette sehr deutliche blaue Flecken an den Oberarmen hätte, bedrängt sie die Frage nach dem „Was nun?“ Sollte sie das Jugendamt informieren, und damit vielleicht riskieren als diejenige da zu stehen, die Schuld hat, wenn Annette aus der Familie genommen und in ein Heim gebracht würde? Oder doch die Polizei? Aber kann sie was beweisen? Vielleicht gibt es ja eine einfache Erklärung für die Hämatome.

Rein rechtlich scheint alles bestens geregelt.

Immer wieder stehen Lehrerinnen wie Frau K. vor drängenden und belastenden Fragen, werden konfrontiert mit Situationen, in denen nicht nur die Kinder, ihre Schülerinnen und Schüler, hilf- und ratlos agieren. Der Ruf nach dem Jugendamt, so die Erfahrung und weit verbreitete Auffassung im Lehrerkollegium, führe oft, zu oft, zu gar nichts.

Rein rechtlich scheint alles bestens geregelt: Im Brandenburgischen Schulgesetz wird insbesondere in zwei Paragraphen beschrieben, wann und wie die Schule bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung mit dem Jugendamt – ggf. der Polizei etc. – zusammen zu wirken hat. Im § 4 Abs.3 BbSchulG wird gefordert, „jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen.“ Und weiter: „Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen“

Etwas anders wird im § 63 Abs. formuliert: „Werden im Zusammenhang mit dem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers Tatsachen bekannt, die darauf schließen lassen, dass das Wohl dieser Schülerin oder dieses Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist, soll die Schulleitung das zuständige Jugendamt unterrichten. Zuvor sind die Eltern zu benachrichtigen.“

„Blackbox Jugendhilfe“: Wer ist zuständig im Jugendamt?

In beiden Fällen steht der Schule als erster, ja einziger Ansprechpartner das Jugendamt zur Verfügung. Aber davon abgesehen, dass das Jugendamt für viele Lehrkräfte – und noch stärker – für viele Eltern und Großeltern nicht völlig unbegründet in dem Ruf steht, eine „Eingriffsbehörde“ zu sein, die ggf. die Kinder ins Heim bringt, bleibt immer noch die Frage: Wer ist die zuständige Stelle oder gar Person im Jugendamt?

Die Umsetzung der rechtlichen Regelungen wird noch zu oft behindert durch zu ungenaue Kenntnisse über das in sich sehr differenzierte Jugendhilfesystem und fehlende Kooperationsstrukturen zwischen den für Kinder und Jugendliche zuständigen Behörden und Institutionen, vor allem auf kommunaler Ebene. Falsche Erwartungen hinsichtlich der Möglichkeiten und Grenzen der jeweils anderen Seite kommen erschwerend hinzu. Das kann dazu führen, dass die Hilfe, die Kinder in Notsituationen oft bitter nötig haben, nicht oder zu spät kommt, vor allem dann, wenn die eigene Familie die Quelle der Gefährdung ist oder als Unterstützer ausfällt.

Zurück zum eingangs geschilderten Einzelfall: Frau K. hatte sich dazu durchgerungen, ihre „Bauchschmerzen“ wegen Annette mit einigen Kolleginnen zu besprechen und schließlich die Schulleiterin zu informieren. Diese hat sofort die ihr aus anderen Fällen bekannte Leiterin des für die Nexö-Schule zustän-

digen Regionaldienstes des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) des Kreisjugendamtes angerufen und informiert. Frau K. musste daraufhin die Personalangaben und eine kurze Fallschilderung aufschreiben und dies an den ASD faxen. Als sie nach einer Woche weder von der Schulleiterin noch vom Jugendamt informiert wurde, ob denn etwas vom Jugendamt unternommen worden war und wenn ja, was, wurde sie erneut von unguuten Gefühlen und Befürchtungen geplagt. Annette selbst wollte sie nicht danach fragen.

Die arbeitsfeldübergreifendeAG –moderiert von der LSJ

An dieser Stelle sprach sie erneut mit der Schulleiterin, um nach Möglichkeiten zu suchen, derartige Fälle, die ja nicht selten vorkommen, für die Zukunft genereller und zufriedener regeln zu helfen. In einem Gespräch mit der Regionalleiterin des ASD wurde deutlich, dass auch diese eine bessere Kooperation anstreben würde und dazu eine Kooperationsvereinbarung erarbeiten lassen wolle. Schulleitung und ASD-Regionalteam verabredeten, dafür eine paritätisch besetzte Arbeitsgruppe ins Leben zu rufen und fragten bei der Landeskooperationsstelle für Schule und Jugendhilfe (LSJ) bei kobra.net in Potsdam an, ob von dort jemand diese AG fachlich begleiten und moderieren könne. Wir konnten und wollten.

In den letzten Jahren wurden von Mitarbeitern der LSJ bereits mehrere solcher system- und arbeitsfeldübergreifenden Arbeitsgruppen beraten und moderiert. Dies hat sich als eine sehr erfolgversprechende Methode für die Verbesserung der Kooperationskultur auf der Ebene Einzelschule und ASD herausgestellt. Die wichtigste Erfahrung aus Sicht der Moderation ist dabei, dass es fast nichts bringt, wenn in einem Schulkollegium sozusagen „von oben“ eine derartige Vereinbarung „verordnet“ würde. Keine noch so gute und plausible Regelung kann den Erarbeitungsprozess ersetzen, in dem die z. T. völlig verschiedenen Denk- und Sprachsysteme der Mitarbeiterinnen der Ju-

gendhilfe (besser: Erziehungshilfe) und der Schule aufeinander treffen und um eine gemeinsame Position zu diesen diffizilen Einzelfällen ringen.

Es bleibt dann immer noch ein gewaltiger Schritt, den diese drei oder vier Lehrkräfte gemeinsam mit ihrer Schulleitung zu bewältigen haben: Dieses erarbeitete neue Verständnis und Bild von der „Blackbox Jugendhilfe“ in das meist ca. zehnmals so umfangreiche Kollegium zu transportieren. Aber die Chancen, dass dies gelingen kann, sind immens größer.

Im hier vorgestellten Beratungsprozess nahmen von Seiten der Schule drei Lehrkräfte teil, je eine aus dem Grundschul-, Mittelstufen- und Oberstufenbereich sowie die Sozialarbeiterin, die seit mehreren Jahren an der Schule tätig ist. Vom Kreisjugendamt beteiligten sich neben der Leiterin zwei weitere Sozialarbeiterinnen des Regionalteams des ASD. Wichtig ist, dass alle Mitglieder der AG freiwillig, zumindest nicht gegen ihren Willen abgeordnet, mitwirken und die jeweiligen Leitungen eine regelmäßige Teilnahme, i. d. R. für eine ca. dreistündige Sitzung im Monat ermöglichen. Wie auch in anderen derartigen Prozessen waren mindestens sechs Sitzungen im Laufe eines Schuljahres eingeplant.

Ein klares Ziel vor Augen: Kooperationsvereinbarung

Die Zielsetzung war klar und wurde von allen geteilt: Am Ende des Arbeitsprozesses sollte eine gemeinsame Vereinbarung stehen, die die künftige Zusammenarbeit zwischen der Schule und dem Jugendamt so regelt, dass sie für diese Schule und den zuständigen Regionaldienst des ASD alltags- und praxistauglich ist – im Interesse eines besseren Kinderschutzes.

In den ersten zwei bis drei Sitzungen wurden die jeweiligen Bilder, Erwartungen und Ängste der Mitglieder der AG offengelegt und diskutiert. In ruhiger

Atmosphäre konnten alle AG-Mitglieder die wichtigsten Systemstrukturen, die Möglichkeiten und Grenzen des fachlichen Handelns erörtern und anhand von Fallbeispielen rekonstruieren, wie das gemeinsame Handeln besser gelingen könne.

Den größten Teil der Sitzungen verwendete die Gruppe auf die Diskussion zu Textbausteinen, die in die Vereinbarung aufgenommen werden sollten. Dazu war es – in manchmal zeitaufwändiger Heimarbeit – erforderlich, sich in die Bedeutung rechtlicher Formulierungen einzuarbeiten und sie für sich zu erschließen. Alle die Rechtsbestimmungen, die die AG-Mitglieder für relevant und ggf. motivbildend hielten, wurden in den Text der Vereinbarung aufgenommen. Erstaunen löste in diesem Zusammenhang z. B. aus, dass im Artikel 27 der Brandenburgischen Verfassung – deutlicher als im Artikel 6 Grundgesetz – ausdrücklich der Kinderschutz als Ziel von Verfassungsrang aufgenommen wurde.³

Als weitere wesentliche Inhaltsbereiche, die zu regeln sind, wurden die schulinternen und kooperationsbezogenen Verfahrensschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bearbeitet. In diesem Kontext wurde nach längerer Diskussion davon abgesehen, eine „Liste“ von Gefährdungen zu erarbeiten. Vor allem deshalb, weil es oft zu verschiedene Umstände gibt und dann die Gefahr bestände, sich an der Liste abzarbeiten, anstatt nach der spezifischen Gefährdungssituation zu entscheiden. Besonders heikel und diskussionswürdig ist das Verhalten bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch. An diesem Punkt war das Votum der Fachkräfte der Jugendhilfe besonders deutlich

³ Brandenburgische Verfassung: Artikel 27(5) „Kinder und Jugendliche sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung und Misshandlung zu schützen. Wird das Wohl von Kindern oder Jugendlichen gefährdet, insbesondere durch Versagen der Erziehungsberechtigten, hat das Gemeinwesen die erforderlichen Hilfen zu gewährleisten und die gesetzlich geregelten Maßnahmen zu ergreifen.“

und hilfreich. Sie warnen davor, sich selbst als Rechercheur oder gar Therapeut animiert zu fühlen. Anstelle dessen gehören solche Verdachtsmomente unverzüglich gemeldet und damit in die Hände von speziell geschulten Fachkräften bei der Jugendhilfe.

Über die Regelung der fallspezifischen Vorgehensweise hinaus wurden von der AG zwei weitere Inhaltsbereiche der künftigen Zusammenarbeit in den Entwurf der Vereinbarung aufgenommen: Aufgaben zur fallübergreifenden (präventiven) Kooperation und zur Überprüfung der Qualität der Zusammenarbeit (Evaluation) nach ca. einem Jahr.

Wichtig war es den Mitgliedern auch, dass der Text nicht zu umfangreich und vor allem verständlich sein sollte. Ein kurzer, übersichtlicher Meldebogen zur Erfassung und Information an das Jugendamt wurde entwickelt und in den Anhang aufgenommen. Außerdem wurden in den Anhang eine Begriffsbeschreibung und erläuternde Beispiele für das im § 63 Abs. 3 BbSchulG benannte schulische „Fehlverhalten“ sowie eine jeweils zu aktualisierende Liste der zuständigen Mitarbeiterinnen des ASD des Jugendamtes mit Telefon- und Faxnummer aufgenommen.

Regeln und Rahmen für die Kooperation

Die AG beendete ihre fast einjährige Zusammenarbeit mit der Übergabe des Entwurfes der Kooperationsvereinbarung an die Schulleitung und die ASD-Leitung und einem sehr guten Gefühl, im Verständnis und der Bereitschaft zu besserer Kooperation ein gutes Stück voran gekommen zu sein. Nun fehlt nur noch die formelle Unterschrift beider Seiten, die nach Möglichkeit öffentlich vor der Lehrer- bzw. Schulkonferenz und in einem formalen Rahmen die Vereinbarung in Kraft setzt.

Frau K. war nach ihrem Drängen auf eine befriedigendere Hilfe für Annette von ihrer Schulleiterin gefragt worden, ob sie denn bereit sei, als Vertreterin des Grundschulbereiches der Schule an der AG mitzuwirken. Sie war damals einverstanden und hatte bereits in der ersten gemeinsamen Sitzung ihre Bauchschmerzen und die fehlende Rückinformation angesprochen. Sie erfuhr in einem vertraulichen Gespräch von der ASD-Leiterin, dass mittlerweile Annettes Mutter dem Angebot des Jugendamtes zugestimmt hatte, und nach ihrem Antrag auf Erziehungshilfe nun eine Familienhelferin zwei- bis dreimal pro Woche bei der Erziehung und Betreuung der Geschwister hilft.

In den Regeln der Vereinbarung steht für künftige derartige Fälle:

„Die zuständige Mitarbeiterin des ASD-Regionalteams informiert telefonisch die informierende Lehrkraft bzw. die Schulleitung unverzüglich (spätestens am nächsten Schultag) über die beabsichtigten Maßnahmen und den Zeitrahmen für eine weitere Information zum vorläufigen oder endgültigen Ergebnis der Intervention.“

Fallmanagement in der Schule

Hans Leitner, Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg/Start gGmbH

Präventiver Kinderschutz beginnt mit Vertrauen

Präventiver Kinderschutz in der Schule beginnt mit dem Aufbau eines Vertrauensklimas, das die Kinder und Jugendlichen in die Lage versetzt, ihren Lehrerinnen und Lehrern ihre Nöte mitzuteilen und ihnen zu sagen, was sie bedrückt. Dieses Vertrauensklima und die Beziehung zwischen den Lehrkräften und dem Kind können dann auch die Grundlage sein, blaue Flecke von Misshandlungen zu zeigen oder zu sagen, dass sie hungrig sind, weil sie nicht regelmäßig und ausreichend zu essen bekommen. Der Aufbau des Vertrauensklimas gilt auch in Bezug auf die Eltern, denen gegenüber Verständnis für die aktuelle Lebenssituation und die Bereitschaft zum Gespräch und zur Beratung in Erziehungsfragen oder auch zu anderen Familienproblemen kontinuierlich signalisiert werden soll.

Abgestimmtes Vorgehen im Verdachtsfall

Konkret stellen sich Fragen des Kinderschutzes in der Schule, wenn ein begründeter, aber häufig noch vager Verdacht entsteht, dass mit einem Kind bzw. in einer Familie „etwas nicht stimmt“.⁴ Bei einem Verdachtsfall sind genaue Beobachtungen des Kindes oder Jugendlichen und die sensible Nutzung der Vertrauensbeziehung erforderlich, um genauere Informationen zu erlangen. Der Verdacht soll mit den Lehrerkollegen und der Schulleitung im Sinne einer „Risikoabschätzung“ besprochen werden. Eine besonders fachlich kompetente/r Kollegin/Kollege sollte dabei hinzugezogen werden. Den

⁴ § 4 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes verpflichtet die Schulen in Brandenburg, jedem Anhaltspunkten für Vernachlässigung oder Misshandlung von Schülerinnen und Schülern nachzugehen und rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen zu entscheiden.

Eltern sollen Gespräche angeboten werden. Auch ein Hausbesuch kann sinnvoll sein. Gleichzeitig ist eine Hilfevermittlung an das Jugendamt anzubieten. Alle Beobachtungen und Schritte sind als Fallverlaufsdokumentation aufzuzeichnen. Hierzu sind von der für das betreffende Kind verantwortlichen Lehrkraft Protokolle oder Aktennotizen anzufertigen, die getrennt von der Schülerakte verschlossen aufzubewahren und nach Erledigung des Sachverhalts zu vernichten sind.

Unmittelbares Handeln bei konkreten Hinweisen

Unmittelbares Handeln ist erforderlich, wenn den Lehrern/innen oder anderen Beschäftigten der Schule Misshandlungen oder Vernachlässigungen bekannt werden, z. B. durch Berichte des Kindes und dritter Personen oder durch eine Beobachtung von sichtbaren Verletzungsspuren. Besondere Verantwortung tragen hierbei die Sportlehrer/innen, die wegen der leichten Sportkleidung Verletzungen oder Misshandlungsspuren der Kinder eher zu Gesicht bekommen als ihre Kollegen/innen.

Einbeziehung des Jugendamtes und Teilnahme am Hilfeplanverfahren

Da in der Regel weitere Handlungsschritte erforderlich sind, sollte gemäß § 4 des Brandenburger Schulgesetzes das Jugendamt rechtzeitig in die Vorgehensweise einbezogen werden. Der Anruf beim Jugendamt kann dabei nur der erste Schritt sein; die Vergewisserung der dortigen Fallaufnahme und die Gesprächsbereitschaft gegenüber dem Jugendamt sowie die Bereitschaft einer Beteiligung am Hilfeplanverfahren sind mit einzuschließen. Hier hat sich als Handlungsgrundlage eine Kooperationsvereinbarung zwischen Staatlichem Schulamt und Jugendamt bewährt, in der Grundzüge der Zusammen-

arbeit geregelt und verbindliche Verfahrensabläufe bzw. Schnittstellen und eine angemessene Kommunikationsstruktur abgestimmt sind.⁵

Ein minder gravierender Fall kann ggf. auch von der Schule (auch mit Unterstützung des Jugendamtes) selbst auf der Grundlage eigener Fachkompetenz mit den Eltern in Gesprächen oder Hausbesuchen geklärt werden.⁶Die Polizei sollte nur bei akuter Gefahr, der auch durch das Jugendamt nicht abgeholfen werden kann, informiert werden. Wichtig dabei ist es, die beobachteten Tatbestände genau festzuhalten.

Kinderschutz bei Jugendlichen

Auch bei der Arbeit mit älteren Schülern und Jugendlichen werden Lehrer/innen an Schulen mit Fragen des Kinderschutzes konfrontiert. Die Misshandlung Jugendlicher ist jedoch wegen der größeren Selbständigkeit und Zurückhaltung der Heranwachsenden oft besonders schwierig zu erkennen. Sie äußert sich häufig dadurch, dass die Betroffenen zunehmend aufgegeben haben, ihre Probleme in der Familie zu lösen. Sie laufen von zu Hause weg und halten sich an s. g. jugendgefährdenden Orten auf, an denen sie womöglich von der Polizei aufgegriffen werden oder sie werden kriminell auffällig.

Von einer pädagogischen Fachkraft, die mit einer Vernachlässigung oder Misshandlung eines Jugendlichen konfrontiert ist, wird deshalb keine spezialisierte Einzelfallhilfe erwartet. Gefordert sind hingegen das Wissen darüber, wo und wie eine solche Hilfe oder Schutz zu erreichen ist sowie die aktive Vermittlung und falls erforderlich die Begleitung des Betroffenen zu einer

⁵ vgl. Anlage 1: Beispiel einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Grundschulen und dem Fachbereich Jugend, Schule und Sport zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung der Stadt Cottbus

⁶ vgl. Anlage 2: Beispiel eines Verfahrens aus dem Brandenburger Schulamt Eberswalde zur Umsetzung an Schulen.

Erziehungs- oder Jugendberatungsstelle, zum Arzt, zum Kinder- und Jugendnotdienst oder zum Jugendamt.

Kinderschutz und Schulprogramm

Eine weitergehende Möglichkeit, den Kinderschutz in der Schule zu verankern, stellt die Integration von schuleigenen Präventionskonzepten in die Schulprogrammarbeit dar. In diesem Fall werden Präventionskonzepte in das Schulprogramm aufgenommen und in den schulinternen Curricula bzw. schuleigenen Lehrplänen konkretisiert. Ziel ist es, verhaltensorientierte Trainingsprogramme zum sozialen Lernen und zur Entwicklung von Lebenskompetenz im Schulleben zu verankern.

PIT Brandenburg – Schulische Prävention im Team

Um die schulische Präventionsarbeit zu stärken wurde in Brandenburg das Programm „PIT Brandenburg – Schulische Prävention im Team“⁷ entwickelt, ein ganzheitliches Rahmenkonzept für die Präventionsarbeit an Schulen, das auch die Thematik der Kindeswohlgefährdung als Präventionsfeld umfasst. Das Rahmenkonzept umfasst Anregungen zur Thematisierung des Kinderschutzes in Unterricht und Schulleben. Berater/innen der staatlichen Schulämter, in den Jugendämtern und in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen stehen den Schulen für eine inhaltliche Ausgestaltung des Kinderschutzes in Ihrer Schule als PIT-Ansprechpartner/innen zur Verfügung.

⁷ www.bildung-brandenburg.de/pitbrandenburg.html

Anlage 1: Kooperationsvereinbarung der Stadt Cottbus zwischen den Grundschulen und dem Fachbereich Jugend, Schule und Sport zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung⁸

Fachbereich Jugend, Schule und Sport der Stadt Cottbus

Handlungsleitfaden für Lehrerinnen und Lehrer zum Umgang mit Fällen von Kindeswohlgefährdung

Mit dieser Kooperationsvereinbarung tragen das Staatliche Schulamt und die Grundschulen der Stadt Cottbus dazu bei, das vorliegende Kinderschutzkonzept der Jugendhilfe zu erweitern, um das gemeinsame, verbindliche Handlungskonzept aller am Kinderschutz Beteiligten in der Stadt Cottbus weiterzuentwickeln.

Berndt Weiße
Geschäftsbereichsleiter
Stadt Cottbus

Dietmar Wolter
Leiter des Staatlichen Schulamtes Cottbus

Cottbus, den 28. September 2009

⁸ Ausgehend von der Kooperationsvereinbarung Cottbuser Grundschulen und dem Jugendamt wurde auch mit den weiterführenden Schulen ein gemeinsamer Arbeitsprozess in Gang gesetzt, in dessen Verlauf eine Vereinbarung zur Kooperation zwischen Jugendhilfe und weiterführenden Schulen erzielt wurde. Als Download verfügbar auf: www.cottbus.de/buerger/rathaus/gb_III/jugend_schule_sport/kinderschutz/kooperation_zwischen_jugendhilfe_und_weiterfuehrenden_schulen,255035353.html

Impressum

Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister, Staatliches Schulamt Cottbus, Fachbereich Jugend, Schule und Sport, Arbeitskreis „Kinderschutz“

Arbeitsgruppe

Herr Koch (Staatliches Schulamt Cottbus, Schulrat für Grundschule)

Frau Jurrmann (UNESCO-Projekt-Grundschule, Schulleiterin)

Frau Preuß (Carl – Blechen – Grundschule, Schulleiterin)

Frau Dallmaier (Förderschule für Sprachauffällige, „Grüne Schule“, Schulleiterin)

Frau Meinicke (Fröbel-Grundschule, Stellvertretende Schulleiterin)

Frau Nagel (Erich-Kästner-Grundschule, Schulleiterin)

Frau Bromm (Christoph-Kolumbus-Grundschule, Schulleiterin)

Frau Kochan (Wilhelm-Nevoigt-Grundschule – Europaschule, Stellvertretende Schulleiterin)

Frau Schloßhauer (Fachbereich Jugend, Schule und Sport, Koordinatorin für Kinderschutz)

Frau Hainke (Fachbereich Jugend, Schule und Sport, Dipl. Psychologin Erziehungs-Familienberatungsstelle, Vertreterin des AK „Kinderschutz“)

Frau Schulze (Fachbereich Jugend, Schule und Sport, Leitende Schulsozialarbeiterin)

Frau Täubner (Fachbereich Jugend, Schule und Sport, Schulsozialarbeiterin Pestalozzi – FÖS)

Stand:

September 2009

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Zielgruppe
2. Zielstellung
3. Schulinternes Verfahren zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung
- 3.1 Besonderes Verfahren bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch
4. Zusammenarbeit der Schulen mit dem Allgemeinen Sozialdienst (ASD) des Jugendamtes
- 4.1 Zusammenarbeit der Schulen mit Sozialarbeit an Schulen
5. Datenschutzrechtliche Anforderungen
- 5.1 Übermittlung Schule - Jugendhilfe
- 5.2 Übermittlung Jugendhilfe – Schule
6. Verfahrensablauf

Anlagen

Anlage 1 – Beobachtungsbogen

Anlage 2 – Protokoll Teamberatung

Anlage 3 – Meldebogen bei Hinweisen von Kindeswohlgefährdungen

Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

Definition Kindeswohlgefährdung

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII-KJHG)

Auszug aus dem Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG)

Konvention über die Rechte des Kindes

Quellennachweis

Präambel

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung; sie brauchen Schutz vor Gefahren, die ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl erheblich beeinträchtigen.

Es ist an erster Stelle das Recht und die Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen und sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Aufgabe des Staates ist es, darüber zu wachen. Eltern sollen in der Erziehung ihrer Kinder beraten und unterstützt werden; vorrangig mit familienunterstützenden Hilfen.

Es ist nicht allein die Aufgabe der Institution Jugendamt, auf Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen angemessen zu reagieren. Der Gesetzgeber hat mit Einführung des § 8a in das SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und § 4 Abs. 3 Brandenburgisches Schulgesetz allen pädagogischen Fachkräften zur Pflicht gemacht, Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen konsequent nachzugehen.

Wie dieser Schutz vor (drohender) Verwahrlosung oder Misshandlung umgesetzt werden kann, wird aktuell in den Schulen und den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe diskutiert. In der Kinder- und Jugendhilfe sind eigene Verfahren erarbeitet worden, wie mit Hinweisen oder Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung umgegangen werden soll. In Cottbus entwickelten Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe 2007 ein Kinderschutzkonzept. Bereits während der Erarbeitung des Kinderschutzkonzeptes war uns bewusst, dass die Einbeziehung insbesondere der Schulen dringend notwendig ist. Zur Sicherstellung dieses gemeinsamen Schutzauftrages und zu einem eindeutigen Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen sind Verfahrensstandards zwischen Jugendhilfe und Schule zu erarbeiten, die der besonderen Verant-

wortung der pädagogischen Fachkräfte in diesem Problembereich gerecht werden.

Basis für eine erfolgreiche Arbeit zwischen Schule und Jugendhilfe im Kinderschutz ist eine gelingende Kooperation zwischen beiden Institutionen. Dies setzt Kenntnisse über die Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen des jeweils anderen Partners sowie einen wertschätzenden Umgang miteinander voraus.

Insbesondere in Grundschulen sind Kinder aufgrund ihres Alters auf die Aufmerksamkeit von Lehrern und Lehrerinnen angewiesen. Fast täglich werden sie mit verschiedenen Formen und unterschiedlichen Ausmaßen von drohender Kindeswohlgefährdung konfrontiert. Dies erfordert von den Pädagogen und Pädagoginnen neben ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag eine sensibilisierte Wahrnehmung und eigene Handlungssicherheit.

Mit dieser Kooperationsvereinbarung werden schulinterne Verfahrensstandards für den Umgang mit Fällen von Kindeswohlgefährdungen beschrieben. Außerdem wird eine verbindliche, transparente Struktur der Zusammenarbeit der Grundschulen der Stadt Cottbus mit dem Fachbereich Jugend, Schule und Sport (Jugendamt) in Fällen von Kindeswohlgefährdung vereinbart. Langfristig sollen die Kooperationsvereinbarung und die Verfahrensstandards in gegebenenfalls differenzierter Form auf die weiterführenden und die Förderschulen übertragen werden.

Anmerkung:

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach SGB VIII - KJHG hat der örtliche Träger ein Jugendamt zu errichten. Daher wird in den weiteren Ausführungen dieser Kooperationsvereinbarung für den Fachbereich Jugend, Schule und Sport die Bezeichnung Jugendamt verwendet.

1. Zielgruppe

Die Kooperationsvereinbarung und der Handlungsleitfaden richten sich an die Pädagogen und Pädagoginnen der Grundschulen der Stadt Cottbus, in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.

2. Zielstellung

Mit der vorliegenden Kooperationsvereinbarung wird die Zusammenarbeit zwischen den Grundschulen und dem Jugendamt, insbesondere dem Allgemeinen Sozialdienst verbindlich gestaltet, um in Fällen von Kindeswohlgefährdung gemeinsam zum Schutz der Kinder vorzugehen. Diese Vereinbarung und der Handlungsleitfaden verdeutlichen, welche tragende Rolle Lehrkräfte als Vertrauensperson sowohl für die Schüler und Schülerinnen als auch für die Eltern haben. Diese vertrauensvolle Beziehung ist eine wichtige Basis, um Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien frühzeitig den Zugang zu Hilfen zu ermöglichen. Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder andere Erziehungsberechtigte sind von Anfang an in diesen Prozess einzubeziehen, sofern dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.

Der Handlungsleitfaden und die erarbeitete Dokumentation dienen den Lehrerinnen und Lehrern dazu, entsprechend des gesetzlich vorgeschriebenen Auftrages, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen und rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen zu entscheiden, um mehr Sicherheit im Umgang mit Fällen

von Kindeswohlgefährdung zu erlangen (vgl. Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG. § 4 Abs. 3).

3. Schulinternes Verfahren zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung

Der nachfolgende Handlungsleitfaden soll Lehrerinnen und Lehrer mehr Handlungssicherheit im Umgang mit Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung geben.

Nimmt eine Lehrkraft einen Verdacht einer Kindeswohlgefährdung wahr, dokumentiert sie diese, ohne sie zu werten oder zu interpretieren. Die Schulleitung erhält durch die Lehrkraft eine kurze Information darüber.

Wenn es zur weiteren Abklärung notwendig und hilfreich erscheint, kann sich die Lehrkraft ein eigenes Bild vom sozialen Umfeld des Kindes durch einen Hausbesuch machen. Dies setzt das Einverständnis der Eltern voraus.

Die Lehrkraft wird in aller Regel versuchen, durch Beratungsgespräche mit den Eltern Lösungen für die krisenhafte Situation zu finden und geeignete Hilfen anzubieten.

Zeitnah ruft die beobachtende Lehrkraft eine Teambesprechung ein. Über die Zusammensetzung entscheidet sie selbst. Mögliche Teilnehmer sind andere Fachlehrer oder der Schulpsychologische Dienst. Gemeinsam soll das weitere Vorgehen abgestimmt werden. Insbesondere ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang den Eltern Hilfemöglichkeiten eröffnet werden können. Aus fachlicher Sicht sollten mindestens zwei Kollegen durch die beobachtende Lehrkraft hinzugezogen werden. Diese Teambesprechung kann auch im Rahmen eines anonymisierten Fachgesprächs erfolgen. Werden zu dieser Teambesprechung bereits Schulsozialarbeiter oder die Horterzieherin hinzugezogen, müssen die Beratung und die Dokumentation in anonymisierter Form erfolgen, denn Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung müssen Fachkräfte der

Jugendhilfe im Rahmen des § 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) mit eigenen Verfahren nachgehen. Diese Teamberatung wird einheitlich dokumentiert. Im Anschluss erfolgt die ausführliche Information der Schulleitung mit der Übergabe des Beobachtungsbogens (Anlage 1) und des Protokolls der Teamberatung (Anlage 2).

Die Schulleitung entscheidet aufgrund dieser erhaltenen Informationen und in Rücksprache mit dem Team über die weiteren Schritte im Verfahren. Auch an diesem Punkt wird in erster Linie das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten gesucht. Bleiben trotz dieser im Vorfeld stattgefundenen pädagogischen Beratung zwischen Schule und Erziehungsberechtigten gravierende Problemfelder offen, oder ist zur weiteren Unterstützung bzw. zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung die Einschaltung des Jugendamtes notwendig, werden die Eltern durch die Schule darüber informiert, soweit der Schutz des Kindes/Jugendlichen dadurch nicht gefährdet ist. Das Jugendamt erhält von der Schule den Meldebogen sowie den Beobachtungsbogen (Anlage 2 und 3). Eine telefonische Absprache ersetzt die Übersendung der genannten Formulare nicht. Nach Eingang der Informationen im Jugendamt erhält die Schule eine Eingangsbestätigung per E-Mail.

Ist ein sofortiges Handeln durch die Lehrkraft aufgrund einer erheblichen Gefahr für das Kind notwendig und ist die Schulleitung nicht erreichbar, wendet sich die Lehrkraft an den dienstältesten Kollegen. Der Kinder- und Jugendnotdienst steht in akuten Krisenfällen rund um die Uhr unter der Telefonnummer 0800-47 86 111 zur Verfügung. Die Aufnahme von Kindern ist dort ab 7 Jahren möglich, wenn das Kind dringend geschützt werden muss bzw. selbst um Obhut bittet.

In einzelnen Fällen werden Lehrkräfte Informationen von Dritten erlangen, die Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung geben. Nicht immer wird es der Lehrkraft möglich sein, diese entsprechend des hier beschriebenen Verfahrens abzuschätzen. Dann besteht die Möglichkeit, diese Mitteilung an das Jugendamt mit dem entsprechenden Meldebogen (Anlage 3) vorzunehmen, aber darauf deutlich zu kennzeichnen, dass diese Informationen auf Hörensagen oder von Dritten stammen.

3.1 Besonderes Verfahren bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch

Sexueller Missbrauch gilt als eine besondere Form der Kindesmisshandlung. In seltenen Fällen wird dieser eindeutig und zweifelsfrei erkannt. Da die Verdachtsabklärung ein sehr schwieriger Prozess ist, erfordert dieser entsprechend qualifizierte Fachkräfte.

In der Stadt Cottbus gibt es seit dem Jahr 2003 ein verbindliches „Handlungsmanagement bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch“. Im Rahmen des Handlungsmanagements werden die Schritte der Verdachtsklärung sowie einer möglichen Intervention in anonymisierter Form im Rahmen einer moderierten Helferrunde vereinbart.

Sollte in der Schule ein Verdachtsfall von sexuellem Missbrauch vorliegen, bittet die Schulleitung beim Jugendamt telefonisch um die Einberufung des Handlungsmanagements. Die zuständigen Ansprechpartner sind die Teamleiterin ASD, Tel. 6123563 oder die Koordinatorin für Kinderschutz, Tel. 6123592.

4. Zusammenarbeit der Schulen mit dem Allgemeinen Sozialdienst (ASD) des Jugendamtes

Entsprechend des brandenburgischen Schulgesetzes entscheidet die Schule „rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen“.

Einbeziehung meint jedoch nicht die Abgabe des Falles, sondern eine gemeinsame Zusammenarbeit im Sinne des Kindeswohls.

Über den Zeitpunkt der Einbeziehung des Jugendamtes entscheidet die Schulleitung. Sie trifft auch die Entscheidung, ob der Kindeswohlgefährdung mit eigenen zur Verfügung stehenden Mitteln innerhalb der Schule begegnet werden kann. Die Information des Jugendamtes erfolgt dann mittels Meldebogen (s. Anlage) per Fax. Wenn der Schutz des Kindes nicht gefährdet ist, werden die Personensorgeberechtigten über die Einschaltung des ASD informiert. Die Schulleitung erhält durch den fallzuständigen Sozialarbeiter eine Eingangsbestätigung per E-Mail. Ist eine Hilfe zur Erziehung durch das Jugendamt zur Abwendung der gemeldeten Kindeswohlgefährdung notwendig, ist die Schule im Rahmen von Fachgesprächen bzw. im weiteren Hilfeverlauf im Rahmen von Hilfeplangesprächen zu beteiligen. Die Entscheidung darüber liegt beim Jugendamt.

Ist eine sofortige Intervention zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung notwendig, und das Kind/der Jugendliche wird außerhalb des Elternhauses untergebracht, erhält die Schule durch den ASD die Information darüber. So ist es möglich, dass auch die Lehrerinnen und Lehrer in entsprechender Weise auf die für das Kind veränderte Situation eingehen können.

4.1 Zusammenarbeit der Schulen mit Sozialarbeit an Schulen

Schulsozialarbeit als ein Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe agiert in enger Wechselwirkung mit der Institution Schule. Dies setzt ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft voraus.

Die Schulsozialarbeiter haben gem. § 8a den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in eigener Verantwortung nach dem SGB VIII wahrzunehmen. Sie haben eigene Verfahren innerhalb ihres Trägers, wie sie mit Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung umgehen.

Deshalb ist es notwendig, das schulinterne Verfahren sowie das Verfahren der Schulsozialarbeiter voneinander zu trennen.

Verantwortlich für das Verfahren ist jeweils die beobachtende Fachkraft.

Schulsozialarbeit ist ein Leistungsangebot der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit. Schulen verfügen aufgrund ihrer unterschiedlichen Profile jedoch über mehr Kooperationsbeziehungen mit anderen Leistungsbereichen von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.

5. Datenschutzrechtliche Anforderungen

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung und der Handlungsleitfaden beziehen sich ausschließlich auf die Zusammenarbeit zwischen Schule und dem Fachbereich Jugend, Schule und Sport in Fällen von Kindeswohlgefährdungen. Dieses Thema erfordert einen sensiblen Umgang mit personenbezogenen Daten. Dabei hat der Schutz des Kindes oberste Priorität.

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Lehrkräfte der Schule als auch die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe begründen sich in

- § 35 SGB I (Sozialgeheimnis)
- § 67a SGB X (Datenerhebung)
- §§ 61 ff. des SGB VIII (Schutz von Sozialdaten)
- § 63 und § 65 Brandenburgisches Schulgesetz.

Datenschutzrechtlich zulässig sind sämtliche Kooperationsformen, in die die Betroffenen wirksam eingewilligt haben. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn Verarbeitungszweck, Art und Umfang der Daten sowie die Empfänger hinreichend bestimmt sind.

5.1 Datenübermittlung Schule – Jugendhilfe

Die Fürsorgepflicht, die sich aus dem gesetzlichen Auftrag der Schule (§ 4 Abs. 3 Brandenburgisches Schulgesetz) ergibt, gebietet es einer Lehrkraft, angemessen auf Problemlagen oder krisenhafte Situationen der ihnen anvertrauten Schüler und Schülerinnen zu reagieren. Zuerst indem die Lehrkraft selbst nach Lösungen sucht, in der Regel durch gemeinsame Elterngespräche.

Die Datenübermittlung von der Schule an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) ist im § 65 Abs. 6 Brandenburgisches Schulgesetz geregelt. Voraussetzung für die Übermittlung personenbezogener Daten ist, dass dies zur Aufgabenerfüllung der Schule bzw. der Jugendhilfe erforderlich ist.

In Fällen von Kindeswohlgefährdung begründet sich diese Voraussetzung im § 4 Abs. 3 und § 63 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Demnach ist die Schule verpflichtet, jedem Anzeichen von Misshandlung oder Vernachlässigung bei Schülern oder Schülerinnen nachzugehen und das Jugendamt zu einem geeigneten Zeitpunkt einzubeziehen.

Über die Einbeziehung des Jugendamtes sind die Eltern von der Schule zu informieren, wenn dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet ist.

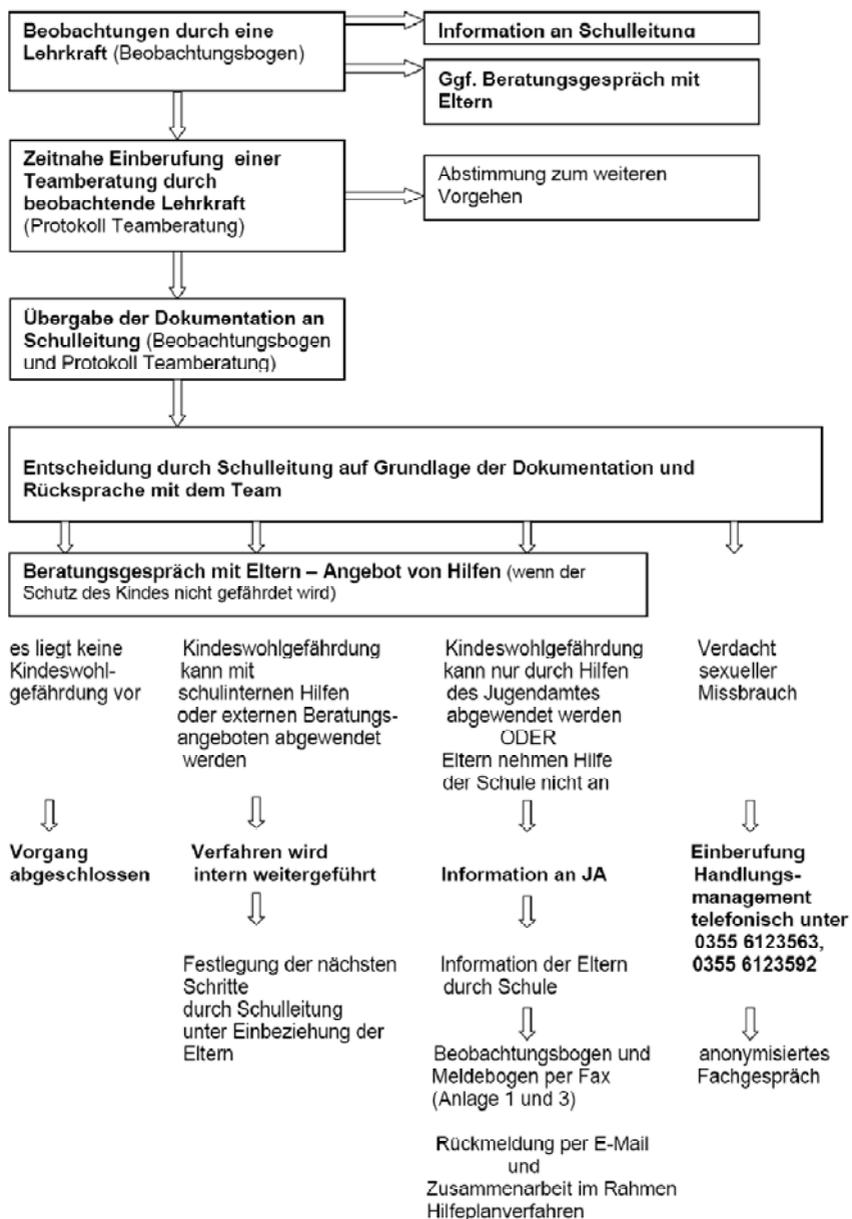
Die Aufbewahrung sowie die Aufbewahrungsfristen dieser Dokumentation erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Brandenburgischen Schulgesetzes.

5.2 Datenübermittlung Jugendhilfe – Schule

Die Datenübermittlung des Jugendamtes an die Schule ist strengeren Anforderungen unterworfen, als umgekehrt.

Grund hierfür ist der besondere Vertrauensschutz der erhobenen Daten zum Zwecke einer persönlichen oder erzieherischen Hilfe (vgl. § 65 SGB VIII). Daher kann die Übermittlung dieser Daten an die Schule ausschließlich mit Einwilligung der Betroffenen erfolgen. Umso wichtiger erscheint die Beteiligung der Schule am gemeinsamen Hilfeprozess.

6. Verfahrensablauf



Anlagen: Dokumentationsbögen

1. Beobachtungsbogen (durch Lehrkraft auszufüllen) - Anlage 1

Name des Kindes: _____ Geburtsdatum: _____

Name der beobachtenden Lehrkraft: _____

Indikatoren bzw. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Beobachtungen im schulischen Kontext:

regelmäßiger Schulbesuch	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> keine Angabe möglich
veränderte Lern-, Leistungsbereitschaft	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> keine Angabe möglich
pünktlicher Schulbesuch	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> keine Angabe möglich
Integration im Klassenverband	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> keine Angabe möglich
akzeptiert Regeln und Grenzsetzungen	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> keine Angabe möglich
hat ein positives Selbstwertgefühl	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> keine Angabe möglich
erledigt seine Hausaufgaben	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> keine Angabe möglich
Verdacht auf Attestbetrug	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> keine Angabe möglich
Schulverweigerung	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> keine Angabe möglich
Lernstörungen bekannt (z.B. LRS, Dyskalkulie) welche? _____	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> keine Angabe möglich

Nimmt das Kind am Sportunterricht teil? Ja Nein keine Angabe möglich

Ist das Sportzeug/Schwimmsachen vorhanden? Ja Nein keine Angabe möglich

Allgemeine körperliche Entwicklung des Kindes:

altersentsprechende Sprachentwicklung	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> keine Angabe möglich
altersentsprechende Grobmotorik	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> keine Angabe möglich
altersentsprechende Feinmotorik	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> keine Angabe möglich
Hinweise auf Einnässen	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> keine Angabe möglich
Hinweise auf Einkoten	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> keine Angabe möglich
ansteckende Krankheiten sind bekannt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> keine Angabe möglich
chronische Krankheiten bestehen	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> keine Angabe möglich
geistige Behinderung liegt vor	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> keine Angabe möglich
körperliche Behinderung liegt vor	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> keine Angabe möglich
Lernbehinderung liegt vor	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> keine Angabe möglich

Psychoziale Entwicklung des Kindes:

Auffälligkeiten

- Aggressionen
- Konzentrationsschwäche
- Hyperaktivität
- Distanzlosigkeit
- Kinderpsychiatrische/kinderpsychologische Behandlung
- hohes Gewaltpotential
- Straffälligkeit
- nächtliches Fernbleiben von zu Hause

sind Freizeitinteressen bekannt? Ja Nein keine Angabe möglich

(z.B. Freizeitinteressen, Hobbies, Vereine) welche? _____

Hinweise auf gestörtes Essverhalten Ja Nein keine Angabe möglich

Anzeichen für sexualisiertes Verhalten Ja Nein keine Angabe möglich

Anzeichen für stoffliches Suchtverhalten Ja Nein keine Angabe möglich

Elterliche Fürsorge:

- Kind ist körperlich gepflegt Ja Nein keine Angabe möglich
witterungsentsprechende Kleidung Ja Nein keine Angabe möglich
ausreichend/passende Kleidergröße Ja Nein keine Angabe möglich
sauber und gepflegte Kleidung Ja Nein keine Angabe möglich
ausreichende Grundversorgung Ja Nein keine Angabe möglich
ärztliche Versorgung wird gewährt Ja Nein keine Angabe möglich
Unterrichtsmaterialien sind vorhanden
(z.B. Schultasche, Hefte, Stifte) Ja Nein keine Angabe möglich
Teilnahme an kostenpflichtigen Veranstaltungen
möglich? Ja Nein keine Angabe möglich
Eltern arbeiten mit der Schule zusammen Ja Nein keine Angabe möglich
Eltern nehmen Termine in der Schule wahr Ja Nein keine Angabe möglich
altersentsprechende Aufsichtspflicht Ja Nein keine Angabe möglich

Anzeichen für physische Gewalt Ja Nein keine Angabe möglich
(z.B. blaue Flecken, Striemen, Verbrennungen) _____

Anzeichen für psychische Gewalt Ja Nein keine Angabe möglich
(z. B. Angst vor Elternteil, ängstlich, verschreckt, Rückzugstendenzen) _____

Sonstige Beobachtungen

Welche familiären Risikofaktoren sind aus dem Umgang mit der Familie bekannt?

- Erkrankung der Eltern/eines Elternteils
- Behinderung der Eltern/eines Elternteils
- Suchtverhalten der Eltern/eines Elternteils
- Arbeitslosigkeit
- Verschuldung
- Überforderung
- Belastung durch Trennungs-Scheidungskonflikte
- kein eigener Wohnraum/ unzureichender Wohnraum
- unhygienische, gesundheitsgefährdende Wohnbedingungen
- andere: _____

familiäre Strukturen:

- allein erziehender Elternteil
- Stiefelternfamilie
- Mehrgenerationen-Familie

in welchem Zeitraum erfolgten die Beobachtungen? (einmalig oder über einen längeren Zeitraum)

Datum/Unterschrift beobachtende Lehrkraft _____

2. Dokumentationsbogen zur Teamberatung - Anlage 2

Datum: _____

teilnehmende Lehrkräfte:

andere Beteiligte:

anonyme Teamberatung

NEIN JA

Name des Kindes: _____ Geburtsdatum: _____

Grundlage der Teamberatung ist der 1. Dokumentationsbogen (Beobachtung der Lehrkraft):
Ergänzungen der anderen Lehrkräfte:

Folgende Maßnahmen werden vereinbart:

Maßnahme	verantwortlich	Zeitraum

Information an Schulleitung (mit Anlage 1 und 2) am:

Unterschrift der Beteiligten:

Entscheidung der Schulleitung über die weiteren Schritte:

- Vorgang kann abgeschlossen werden
- Verfahren wird schulintern weitergeführt, schulische Hilfen erscheinen ausreichend
- Kontaktaufnahme zum Jugendamt, um weitere Hilfen zu vermitteln (Einverständnis der Eltern)
- Information des Jugendamtes wegen Verdacht Kindeswohlgefährdung (Anlage 1 und 3)
- Einleitung „Handlungsmanagement bei Verdacht von sexuellem Missbrauch“
(nur telef. 0355/6123563 o.6123592; hier ist nicht Anlage 3 zu verwenden!)

Datum/Unterschrift Schulleitung: _____

Meldebogen bei Hinweisen von Kindeswohlgefährdungen - Anlage 3

Datum: _____

An:	Stadtverwaltung Cottbus		
	FB Jugend, Schule und Sport		
Zu Händen	Teamleiter ASD oder Vertretung	Fax-Nr.:	612 3503
Schule:			
E-Mail:	Schulstempel		
Klassenleitung			

Angaben zur Familie/dem betroffenen Kind:

Name des Kindes: _____ Alter: _____

Name und Anschrift der Sorgeberechtigten: _____ Telefon: _____

Geschwister: _____ Alter: _____

Unserer Schule liegen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes vor.

folgende Beobachtungen veranlassen die Schule zur Meldung

Folgende Hilfeleistungen wurden den Personenberechtigten empfohlen:

Die Familie wird bereits durch den Allgemeinen Sozialdienst betreut.

Die Familie ist über die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt informiert.

Eltern nehmen die angebotene Hilfe nicht an

Eltern erscheinen nicht in der Lage, die Hilfe anzunehmen

die Gefährdungssituation kann schulintern nicht abgewendet werden

Meldung beruht auf:

eigenen Beobachtungen Hörensagen Vermutungen anderer Personen

Unterschrift _____

Anlagen: Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

Der Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl liegt zunächst bei den Eltern. Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes schreibt hier deutlich die Rangordnung bei der Förderung und Sicherstellung des Kindeswohls vor: „Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht.“ An diese Aussage schließt sich Art. 6 Abs. 2 Satz 2 an: „über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“. Hier hat das so genannte „staatliche Wächteramt“ seine verfassungsgemäße Grundlage. (Vgl. R. Wiesner in: Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und Allgemeiner Sozialdienst (ASD); S. 1)

Die Grenze des Elternrechtes ist überschritten, wenn die Grundrechte des Kindes missachtet werden. Zu solchen grundlegenden Rechten des Kindes gehören Menschenwürde, Leben, körperliche Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit. Nehmen die Eltern ihre Verantwortung nicht wahr bzw. überschreiten sie die Grenzen ihres Elternrechts, ist der Staat zur Intervention gem. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG verpflichtet. (Vgl. H. Schmidt/Th. Meysen in: Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und Allgemeiner Sozialdienst (ASD); S. 4)

Die Wahrnehmung des - staatlichen - Kinderschutzes ist durch den Gesetzgeber im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) verankert worden. In diesen beiden Gesetzen werden das Jugendamt und das Familiengericht mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Kinderschutzes betraut. (Leitfaden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung, S. 9)

Das zeigt sich, in dem der Inhalt des Artikels 6 Abs. 2 GG ist im Wortlaut in § 1 SGB VIII Abs. 2 übernommen worden:

(1) ...

(2) Pflege und Erziehung der Kinder ist das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Der familienrechtliche Begriff der Kindeswohlgefährdung wird in § 1 Abs. 3 in das SGB VIII eingeführt.

(1) ...

(2) ...

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere...

1. ...

2. ...

3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, ...“

Sind Grenzen die das Kindeswohl dem Elternrecht setzt, noch nicht überschritten, aber das Kind kann sich aufgrund von schwierigen Erziehungsbedingungen nicht zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickeln, so muss die öffentliche Jugendhilfe den Eltern eine dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall entsprechend geeignete und notwendige Hilfe anbieten. (Vgl. § 27 SGB VIII)

Diese erzieherischen Hilfen sind auch beim Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung zu gewähren, wenn die Eltern bereit und in der Lage sind, diese Hilfen in Anspruch zu nehmen. (Vgl. § 8a SGB VIII)

Das Tätigwerden des Familiengerichtes ist dann nicht notwendig. Entsprechend der Subsidiarität

haben öffentliche, freiwillig in Anspruch genommen Hilfen nach § 27 ff SGB VIII Vorrang vor familiengerichtlichen Maßnahmen nach § 1666 BGB.

Aus den gesetzlichen Vorgaben leitet sich der spezifische Handlungsauftrag für die Jugendhilfe ab:

Kinderschutz im jugendhilferechtlichen Sinne ist professionelle und in erster Linie auf dem Schutz der Vertrauensbeziehung zwischen Helfern/ innen und Klienten/innen beruhende Hilfe zur Lösung familiärer Probleme und Konflikte, denen Kindesmisshandlungen und Vernachlässigung zugrunde liegen.

Ohne familiengerichtliche Entscheidung darf das Jugendamt nicht gegen der Willen der Eltern tätig werden. Nur wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes bzw. den/die Jugendliche(n) vorliegt und eine Entscheidung des Gerichtes nicht abgewartet werden kann, ist das Jugendamt befugt und verpflichtet, ein Kind bzw. den/die Jugendliche(n) in Obhut zu nehmen. (Vgl. § 8a, Abs. 3 und § 42 SGB VIII)

Definition Kindeswohlgefährdung:

„Das Wohl des Kindes umfasst seine subjektive Sicht, sein Wohlbefinden und seine Zukunftsperspektive, die eine allseitige und harmonische Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit ermöglichen soll“. (Zitelmann, S. 45)

»Kindeswohl« ist ein so genannter unbestimmter Rechtsbegriff und als solcher nicht eindeutig definiert, sondern auslegungsbedürftig.

Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung „eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434)

Eine Kindeswohlgefährdung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) liegt dann vor, wenn Kinder durch:

- Misshandlung (körperlich oder seelisch)
- Vernachlässigung (körperlich, seelisch, geistig)
- oder durch sexuellen Missbrauch

in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern. (Vgl. Leitfaden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung, S. 24)

Dies kann insbesondere angenommen werden, wenn die wesentlichen Grundbedürfnisse des Kindes wie:

- physiologische Bedürfnisse
- Schutzbedürfnisse
- Bedürfnis nach sozialer Bindung
- Bedürfnis nach seelischer und körperlicher Wertschätzung

durch die Eltern missachtet werden. Sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage, die Gefahr für ihr Kind abzuwenden, so hat das Familiengericht Maßnahmen zu treffen, die zu Abwendung der Kindeswohlgefährdung erforderlich sind. (Vgl. § 1666 BGB)

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII-KJHG)

Erstes Kapitel – Allgemeine Vorschriften

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet wer-

den, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Viertes Kapitel – Schutz von Sozialdaten

§ 64 Datenübermittlung und –nutzung

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

Auszug aus dem Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz- BbgSchulG)

Abschnitt 2 – Auftrag der Schule

§ 4 Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung

(1) Die Schule trägt als Stätte des Lernens, des Lebens und der Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen bei zur Achtung und Verwirklichung der Werteordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Brandenburg und erfüllt die in Artikel 28 der Verfassung des Landes Brandenburg niedergelegten Aufgaben von Erziehung und Bildung.

(2) Die Schule achtet das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder und arbeitet eng mit ihnen zusammen. Sie unterstützt die wachsende Einsichtsfähigkeit und die zunehmende Selbstständigkeit junger Menschen und fördert die Aneignung von Werten und die Eigenverantwortung.

(3) Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es auch, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. In der Schule und auf dem Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule ist das Rauchen während des Schulbetriebs verboten. Die Anforderungen und die Belastungen durch Schulwege, Unterricht und dessen Organisation, Hausaufgaben und sonstige Schulveranstaltungen müssen der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers entsprechen, zumutbar sein und ausreichend Zeit für eigene Aktivitäten lassen.

(4) – (8)...

Abschnitt 4 – Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

§ 63 Grundsätze

(1) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Sicherung des gesetzlichen Auftrages der Schule und dem Schutz von Personen und Sachen. Sie beziehen sich angemessen und unmittelbar auf das Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers in der Schule. Erziehungsmaßnahmen richten sich vor allem an die Einsicht der Schülerinnen und Schüler und gehen in der Regel Ordnungsmaßnahmen vor. Die körperliche Züchtigung sowie andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.

(2) Beruht das Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers auf einem Konflikt mit anderen Schülerinnen oder Schülern, Lehrkräften oder anderen an der Schule tätigen Personen, soll vorrangig der Konflikt geschlichtet und auf die Anwendung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen verzichtet werden.

(3) Werden im Zusammenhang mit dem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers Tatsachen bekannt, die darauf schließen lassen, dass das Wohl dieser Schülerin oder dieses Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist, soll die Schulleitung das zuständige Jugendamt unterrichten. Zuvor sind die Eltern zu benachrichtigen.

Abschnitt 5 – Datenschutz

§ 65 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Erfüllung der den Schulen, den Schulbehörden und den Schulträgern durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zulässig. Sie erfolgt nach Maßgabe des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes, soweit die folgenden Absätze keine besonderen Regelungen treffen.

(2) Schulen dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern, Lehrkräften und dem sonstigen Schulpersonal verarbeiten, so-

weit dies zur rechtmäßigen Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule und für einen jeweils damit verbundenen Zweck oder zur Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen erforderlich ist. Die Schulen sind verpflichtet, der zuständigen Schulbehörde die danach für ihre Aufgaben erforderlichen Daten zu übermitteln.

(3) Die Schulbehörden und Schulträger dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern, Lehrkräften und dem sonstigen Schulpersonal verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben der Schulplanung, der Schulorganisation und der Schulaufsicht und einem jeweils damit verbundenen Zweck oder zur Durchführung organisatorischer Maßnahmen erforderlich ist.

(4) Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen. Sie sind auf die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten hinzuweisen.

(5) Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern, Lehrkräften und sonstigem Schulpersonal dürfen in der Regel nur in der Schule verarbeitet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in begründeten Fällen gestatten, dass Lehrkräfte oder sonstiges pädagogisches Personal Daten von Schülerinnen und Schülern auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule verarbeiten.

(6) Die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen und anderen öffentlichen Stellen ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder der anderen öffentlichen Stelle erforderlich ist. Die Übermittlung personenbezogener Daten an Einzelpersonen oder private Einrichtungen ist nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig, es sei denn, die Übermittlung ist zur Rechtsverfolgung insbesondere für Ersatzansprüche erforderlich und überwiegt das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen. § 46 Abs. 5 bleibt unberührt. Ausbildungsstätten im Rahmen der Bildungsgänge gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3

Buchstabe e gelten für die Übermittlung erforderlicher personenbezogener Daten als öffentliche Stelle. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen.

(7) – (11) ...

Konvention über die Rechte des Kindes

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen sind von den Vereinten Nationen 1989 im „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ weltweit festgelegt worden. In der Bundesrepublik ist die Konvention am 5. April 1992 in Kraft getreten. Damit hat sie sich zur Einhaltung und Verwirklichung der festgelegten Kinderrechte verpflichtet.

Die UN-Kinderrechtskonvention enthält 54 Artikel, aus denen sich grundlegende Kinderrechte ableiten lassen.

Hier sollen nur einige beispielhaft dargestellt werden, die insbesondere die Themen Kindeswohl/Kinderschutz verdeutlichen:

Artikel 3	Wohl des Kindes
Artikel 5	Respektierung des Elternrechts
Artikel 18	Verantwortung für das Kindeswohl
Artikel 19	Schutz vor Gewaltausübung, Misshandlung, Verwahrlosung
Artikel 27	Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt
Artikel 28	Recht auf Bildung; Schule; Berufsbildung
Artikel 34	Schutz vor sexuellem Missbrauch
Artikel 36	Schutz vor sonstiger Ausbeutung

Anlagen: Quellennachweis

Literaturverzeichnis

Arbeitsgruppe der ASD-Leiter/innen des Landes Brandenburg: Leitfaden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung –§8a SGB VIII; Kinderschutz aktuell im Land Brandenburg 2, 5/2006

Kindler H., Lillig S., Blüml H., Meysen T & Werner A. (Hg): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD).München: Deutsches Jugendinstitut e.V., 2006

MBS des Landes Brandenburg (Hrsg.): Empfehlungen zum Umgang bei Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung sowie bei entsprechenden Verdachtsfällen, Kinderschutz aktuell im Land Brandenburg 1, 8/2006

Zitelmann, M.: Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht, Hrsg. 2001, Votum Verlag

Internetseiten

<http://www.national-coalition.de/pdf/UN-Kinderrechtskonvention.pdf> (Stand: 6.01.2009)

http://www.essen.de/Deutsch/Rathaus/Aemter/Ordner_40/Schulberatung/Drukversion_Kooperationsvereinbarung_8a_Schule.pdf (Stand 6.01.2009)

<http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Die-Rechte-der-Kinder-Logo,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> (Stand 6.01.2009)

Anlage 2: Handlungs- und Verfahrensgrundsätze des Staatlichen Schulamtes Eberswalde zur Umsetzung der Kinderschutzvereinbarung mit dem Jugendamt der Landkreise Uckermark und Barnim zum Umgang mit Kindeswohlgefährdenden Situationen in Schulen

1. Handlungsgrundsatz

„Die Schule ist zum ...

- ***Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler***

...verpflichtet. Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es auch, ...

- ***jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen.***

Die Schule entscheidet rechtzeitig über die ...

- ***Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.***⁹

2. Zielsetzung

Ziel der Umsetzung der Handlungs- und Verfahrensgrundsätze ist es, ***Gefahr für das Kindeswohl von Schülerinnen und Schülern abzuwenden***, d. h. insbesondere, Kinder vor Vernachlässigung und Misshandlung zu schützen.

⁹§ 4 Abs. 3 Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz –BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 8 vom 14. August 2002, S.78. zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.11.2007: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 15 vom 5. Dezember 2007, S.193, 203)

Dabei liegt der Hauptschwerpunkt der Arbeit in den Schulen im Bereich der **präventiven Arbeit**. Hier gilt es zwischen Elternhaus und Schule ein gutes Vertrauensverhältnis aufzubauen sowie zu erhalten und diesbezüglich die Beratungskompetenz der Lehrkräfte durch gezielte Fortbildungen und Fachberatung zu fördern.

Aufgabe der Schulleitungen ist es, Lehrkräfte und andere schulische Mitarbeiter/innen für die Problematik der Sicherung des Kindeswohls zu sensibilisieren und zu einer gezielten Beobachtung anzuregen im Hinblick auf:

- eine dem Alter angemessene Entwicklung,
- plötzlich und unerklärlich auftretende Verhaltensänderungen,
- Anzeichen einer Vernachlässigung oder eines sexuellen Missbrauchs,
- Spuren von Misshandlungen.

3. Verfahrensgrundsätze

Erhält eine Lehrkraft **Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung**, informiert diese umgehend die Schulleitung. Die Schulleitung beruft zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos unverzüglich eine Fallberatung ein und sorgt eigenverantwortlich für die Information und Einbeziehung des Kontaktlehrer bzw. der Kontaktlehrerin Kinderschutz (Anlage 1).

An der **Fallberatung** nehmen teil: Schulleitung, Kontaktlehrer/in Kinderschutz, Klassenleiter/in sowie ggf. Lehrkraft, die Kenntnis von der Gefährdung hat. Eine Fachkraft des Jugendamtes (Anlage 4) ist im Bedarfsfall gemäß § 4 Abs. 3¹⁰ Brandenburgisches Schulgesetz hinzuziehen. Auch andere externe Fach-

¹⁰ ebenda. Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es auch, jedem

kräfte aus dem Schulnetzwerk Kinderschutz (Anlage 3) können nach Bedarf des Einzelfalls an der Fallberatung beteiligt werden.

Im Ergebnis ist ein Protokoll der Fallberatung (Dokumentationsbogen Kinderschutz – DB-KS, Anlage 2) zu fertigen, in dem u. a. zu dokumentieren ist, welche Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung mit welcher Häufigkeit aufgetreten sind und welche weiteren Maßnahmen vereinbart wurden.

Liegt eine **Gefährdung des Kindes** vor, wird festgelegt, wer in welchem Zeitraum was tut, so z. B. Gespräche mit Eltern führt bzw. notwendige Hilfsangebote unterbreitet. Hierzu wird ein verbindlicher Schutzplan (DB-KS, Anlage 2) erstellt, der konkrete Maßnahmen nach dem Muster enthält: Wer ... macht was ... bis wann? Diese Maßnahmen sind innerhalb von zwei Wochen zu kontrollieren.

Werden Hilfsangebote durch Kinder bzw. Eltern nicht angenommen bzw. stellt sich heraus, dass diese nur bedingt wirksam werden, erfolgt durch die Schulleitung eine **Meldung an das Jugendamt** auf dem dafür vorgesehenen Formblatt (DB-KS, Anlage 2).

Bei **akuter Gefährdung** ist das Jugendamt bzw. der Kindernotdienst (Anlage 4) sofort zu informieren oder die Polizei im Zuge von Amtshilfe unmittelbar um Unterstützung zu ersuchen. Bei gravierender und andauernder Kindeswohlgefährdung bzw. bei Gefahr in Verzug kann die Schulleitung das Familiengericht direkt anrufen. Das Jugendamt wird davon unmittelbar in Kenntnis gesetzt.

Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

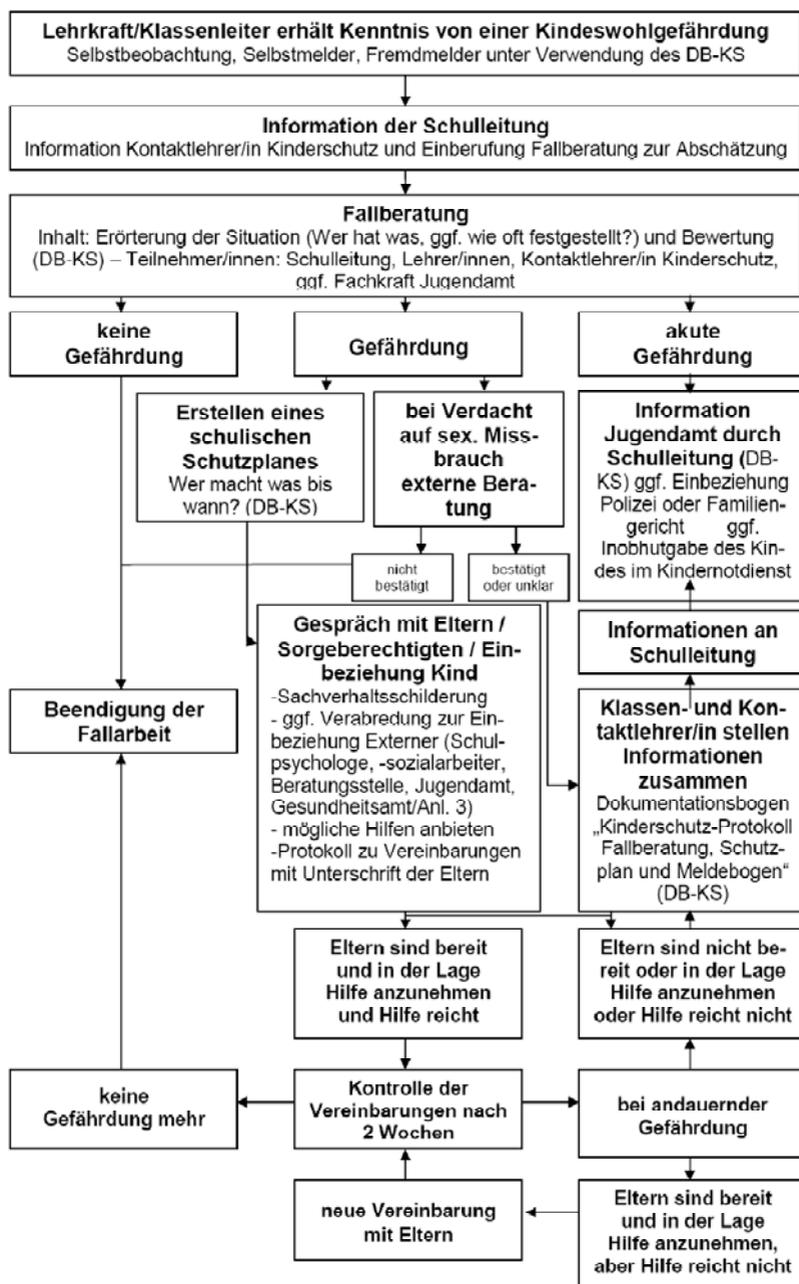
Einmal jährlich beraten das Staatliche Schulamt und das Jugendamt aktuelle Kinderschutzfälle. In diesem Zusammenhang findet eine gemeinsame **Überprüfung der Wirksamkeit der Handlungs- und Verfahrensgrundsätze** insbesondere an der Schnittstelle beider Partner und ggf. eine Fortschreibung statt.

4. Verfahrensablauf

Im Folgenden ist das Verfahren bei Bekannt werden von Hinweisen auf eine vermutliche Kindeswohlgefährdung in Form eines **Handlungsablaufes** dargestellt.

Die einzelnen Handlungsschritte sind jeweils zu dokumentieren. Dabei ist der einheitliche **Dokumentationsbogen** „Kinderschutz – Protokoll Fallberatung, Schutzplan und Meldebogen“ (DB-KS Anlage 2) zu verwenden.

Zu welchem Zeitpunkt und in welcher Art und Weise die **Einbeziehung des Jugendamtes** gemäß § 4 Schulgesetz erfolgt, entscheidet in Abhängigkeit von den Erfordernissen des konkreten Einzelfalls die Schulleitung.



Anlage 1:Kontaktlehrer/in Kinderschutz

Aufgabenprofil

- Beratung von Lehrer/innen und/oder Schulleitungen insbesondere in Bezug auf Fallberatungen (Gefährdungseinschätzung) bzw. Fallreflexionen (Auswertung)
- Beratung aller Schulmitarbeiter/innen zu Kinderschutzfragen
- Unterstützung bei der Erstellung von Schutzplänen im Einzelfall
- Vermittlung von Beratungs- und Hilfsangeboten für die Hand von Lehrer/innen und/oder Schulleitungen
- diesbezüglich Pflege und regelmäßige Aktualisierung der Schulnetzwerkkarte Kinderschutz (Anlage 3)
- keine Fallverantwortung (u. a. Elterngespräche, Protokollarbeiten, Erstellen Schutzplan, fallbezogene Außenkontakte) und somit auch keine Mittlerfunktion zwischen Schule und Jugendhilfe ggf. anderen Kooperationspartner/innen in Bezug auf Einzelfälle

Bei der Auswahl der Kontaktlehrer/innen Kinderschutz sollte beachtet werden:

- mehrjährige Berufserfahrung
- erfahrungsgestützte Beratungskompetenz
- anerkannte Kinderschutzfortbildung insbesondere zu den Themen Diagnostik, Kooperation und Netzwerkarbeit sowie Recht
- Kenntnisse über Ansprechpartner/innen anderer Professionen bzw. von Kooperationspartner/innen bezüglich kinderschutzrelevanter Fragen im unmittelbaren Schulumfeld bzw. Einzugsgebiet der Schule
- Kenntnisse zu kinderschutzrelevanten Angeboten bzw. Hilfen im unmittelbaren Schulumfeld bzw. Einzugsgebiet der Schule

Anlage 2:



Dokumentationsbogen Kinderschutz (DB-KS)*

Protokoll der Fallberatung, Schutzplan, Meldebogen

1. Meldung/Beobachtung

Aufgenommen von: _____

erhalten am: _____ : _____ Uhr

durch Selbstmelder Name: _____

Fremdmelder Name: _____

eigene Beobachtung Name: _____

Telefonnummer für Rückrufmöglichkeit: _____

Name und Vorname des betroffenen Kindes: _____

Geburtsdatum _____ **Klasse** _____

Anschrift _____

Personensorgeberechtigt: _____

Inhalt der Meldung/Beobachtung

* nicht Bestandteil der Schüler/innenakte

2. Fallberatung

am: _____

Teilnehmer/innen: _____

Beim Kind wird folgende Gefährdungslage vermutet:

- Vernachlässigung
- Körperliche Misshandlung
- Sexueller Missbrauch
- Häusliche Gewalt
- Trennung und Scheidung
- Psychische Misshandlung
- Unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte
- Unverschuldetes Versagen der Eltern
- Sonstiges: _____

Dokumentation von Auffälligkeiten in der Schule

Datum	Sachverhalt	Maßnahme	Ergebnis	Bemerkung

Dokumentation der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Fachkräften

Datum	Sachverhalt	Institution Fachkraft	Ergebnis	Bemerkung

Erscheinungsbild des Kindes

Körperliches Erscheinungsbild	Ja	Beschreibung	Durch wen?
Krankheitsanfällig, häufig Bauchweh, Kopfschmerzen			
Hinweise auf Fehl-, Über- oder Unterernährung			
Hämatome, Striemen (Rücken, Brust, Po ...)			
Knochenbrüche, Verbrennungen, Verbrühungen			
Einnässen, Einkoten			
...			

Psychisches Erscheinungsbild	Ja	Beschreibung	Durch wen?
Kind wirkt unruhig, hyperaktiv, unkonzentriert			
Kind wirkt traurig, apathisch, verschlossen			
Kind wirkt ängstlich, zurückgezogen			
Kind wirkt aggressiv, selbstgefährdend			
Kind wirkt überangepasst			
Kind zeigt Schlaf- oder Essstörungen			
Kind wirkt altersbezogen besonders unselbständig			
Kind zeigt sehr geringes Selbstvertrauen			
Kind zeigt auffällig sexualisiertes Verhalten			
Kind wirkt distanzlos besonders gegenüber Fremden			
Kind wirkt suizidal			
Kind konsumiert, Zigaretten, Alkohol, Drogen, „grundlos“ Medikamente			
...			

Kognition/Schulfähigkeit	Ja	Beschreibung	Durch wen?
Keine altersgerechte Sprachentwicklung			
Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen			
Anhaltend über- bzw. unterfordert			
Konzentrationsschwächen, geringe Lernmotivation			
Teilleistungsstörungen			
...			

Sozialverhalten	Ja	Beschreibung	Durch wen?
Keine altersentsprechenden Freunde, nicht in der Klasse integriert			
Hält sich nicht an Regeln und Normen			
Zeigt auffällig aggressives, rücksichtsloses Verhalten gegen Dritte			
Problematisches Medien- oder Sexualverhalten			
Weglaufen und streunen			
Lügen, stehlen, erpressen			
Kein regelmäßiger Schulbesuch			
...			

Weitere Anhaltspunkte	Ja	Beschreibung	Durch wen?
Für das Alter mangelnde Aufsicht und Fürsorge			
Hygienemängel, Körperpflege, Bekleidung			
Delinquentes Verhalten			
Häusliche Gewalt			
Psychisch oder suchtkranke Eltern			
körperlich oder geistig behinderte Eltern			
Vermüllung, Obdachlosigkeit			
Soziale Isolation der Familie			
...			

Sonderpäd. Förderbedarf	Ja	Beschreibung	Durch wen?
Emotionale / soziale Entwicklung			
Lernen			
Motorische Entwicklung			
Sprachliche Entwicklung			
Sonstige Entwicklungsaspekte			
...			

Ressourcen der Familie

Persönliche Kompetenzen	Soziale Beziehung / Kontakte
Materielle Möglichkeiten	Institutionelle Anbindungen

Einschätzung und Begründung der Gefährdung

Anlage 3: Schulnetzwerkkarte Kinderschutz

Anlage 3

Schulnetzwerkkarte Kinderschutz

Übersicht über Ansprechpartner/innen bezüglich Fachberatung oder unmittelbarer Einleitung von Hilfe und Schutzmaßnahmen

Institution	Ansprechpartner/in	Name	Erreichbarkeit (Wochentag, Uhrzeit)	Telefon	FAX	E-Mail
Schulpsychologischer Dienst	Leitung					
Sonderpädagogische Beratungsstelle	Leitung					
Staatliches Schulamt	Zuständige/r Schulleiter/in /Schulrätin					
Erziehungs- und Familienberatungsstelle	Leitung					
Jugendamt	Siehe Anlage 4					
Kinder- und Jugendnotdienst	Leitung					
Fachstelle Kinderschutz	Leitung					
Rettungsstelle	Chefarzt/Chefarztin					
Gesundheitsamt	Arzt/Arztin					
Kinderärztin / Kinderarzt						
Polizei	Kontaktbereichsbeamteter					
Amtsgericht bzw. Familiengericht	Direktor/in Amtsgericht/Familiengericht					

**Anlage 4: Verzeichnis der telefonischen Erreichbarkeiten
sowie der Vertretungsregelung im Jugendamt**

(...)

Anlage 3: Materialien und Instrumente für die Zusammenarbeit zwischen Grund- und Förderschulen und dem Jugendamt im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Steuergruppe Schule-Jugendhilfe/Unter-AG Kinderschutz

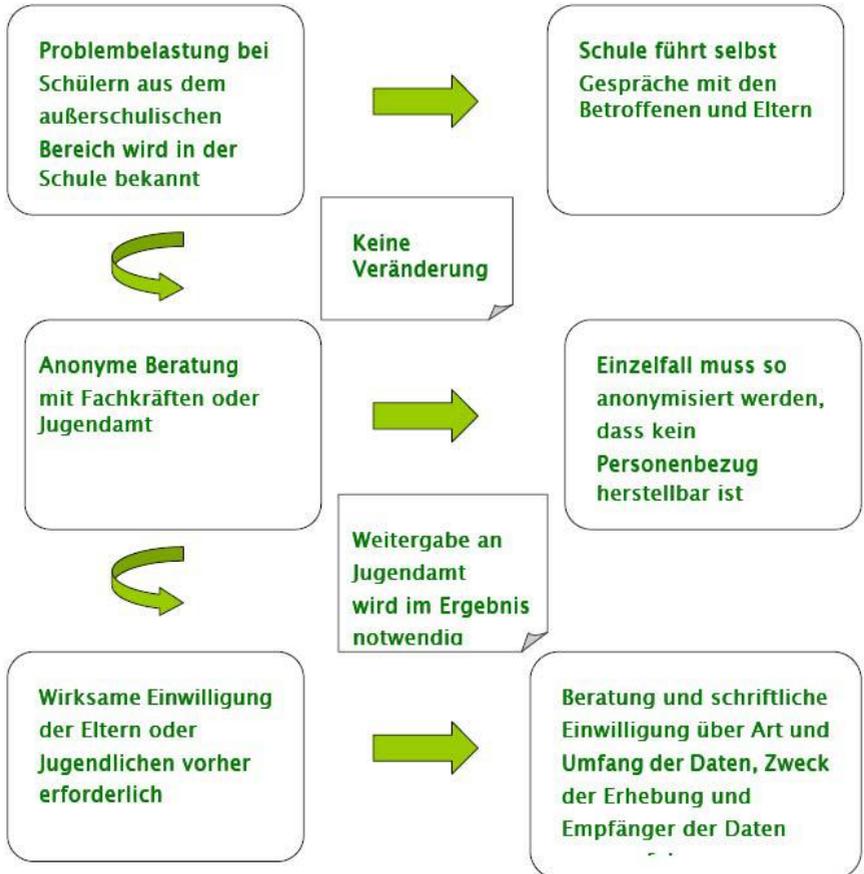
Übersicht

1. Schematische Darstellung der datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe
2. Dokumentationsverfahren Kindeswohlgefährdung für den Bereich Grundschule und Förderschule
3. Ablaufschema zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
4. Schulinternes Verfahren zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung vor der Meldung an das Jugendamt (Vorgabe durch das Staatliche Schulamt)

1. Schematische Darstellung der datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe

Situation:

Folge für Schule:



Situation:

**Datenübermittlung
von Schule an
Jugendhilfe**



Folge für Schule:

**Möglich, wenn für die
Erfüllung der
Aufgaben der Schule
oder Jugendhilfe
notwendig.**



**Daten sind
grundsätzlich bei den
Betroffenen zu
erheben.
Ausnahme: wenn**



**- Betroffener nicht
kooperiert,
- dies mit einem
unverhältnismäßig
hohen Aufwand
verbunden wäre,
- keine schutzwürdigen
Interessen**



Beispiele für Ausnahmen:

- Bei begründetem Verdacht der Misshandlung, Vernachlässigung, des Missbrauchs des Kindes
- Kind/Jugendlicher begeht erhebliche Straftaten, ohne dass eine wirksame erzieherische Einwirkung der Eltern erkennbar ist
- Not und Krisensituation für den Schüler. Dieser gibt Einwilligung*, dass das Jugendamt eingeschaltet werden kann
- Aus Fürsorgegründen bei erheblicher und dauerhafter Schulverweigerung, bei erheblichen Verhaltensauffälligkeiten, wenn die Eltern die Zusammenarbeit mit der Schule verweigern.

*** Ergänzende Bemerkungen:**

1. Die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die personenbezogene Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe werden durch folgende gesetzliche Regelungen bestimmt: § 35 SGB I und §§ 67 ff SGB X, §§ 61, Landesdatenschutzregelungen, Regelungen im Schulgesetz des Landes Brandenburg.

2. Generell hat die Datenerhebung vorrangig beim Betroffenen selbst zu erfolgen. Der Empfänger der Daten darf diese nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zudem sie ihm übermittelt wurden.

3. Die Datenübermittlung von der Jugendhilfe zur Schule ist strengeren Anforderungen unterworfen als umgekehrt. Die anvertrauten Jugendhilfedaten unterliegen einem besonderen Vertrauensschutz. Eine Weitergabe dieser Daten an Schule ist grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich. Dies gilt nur dann nicht, wenn dies nach § 203 StGB zur Abwehr einer überwiegend konkreten Gefahr notwendig ist.

4. Die Einwilligung der Betroffenen ist grundsätzlich freiwillig und kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

5. Die Einwilligung von Kindern und Jugendlichen ist von ihrer Einsichtsfähigkeit, somit dem Alter, der geistigen Reife, dem Verständnis für die Folgen der Datenerhebung abhängig. Von einer Einsichtsfähigkeit ist i.d.R. ab dem 14. Lebensjahr auszugehen. Wenn diese im Einzelfall gegeben ist, verdrängt die Einwilligung des Jugendlichen eventuell entgegenstehende Erklärungen der Eltern oder Sorgeberechtigten.

6. Bei der personenbezogenen Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe ist bei der Datenübermittlung zu beachten, dass diese für die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder der Jugendhilfe erforderlich sein muss.

7. Die Erforderlichkeit einer Datenübermittlung ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

8. Das Jugendamt kann in den folgenden nicht abschließenden Fällen die Schule um eine personenbezogene Information bitten, ohne dass die Betroffenen hierzu vorher eine Einwilligung geben müssen:

- Wenn in jugendgerichtlichen Verfahren für die Berichterstattung im Gericht schulische Informationen für die Jugendgerichtshilfe notwendig sind (§ 62 Abs. 3 i.V.m. § 52 SGB VIII, § 38 JGG).
- Wenn im Falle einer Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB die Eltern Hilfeangebote ablehnen und damit das Wohl des Kindes gefährden.
- Wenn sich ein Schüler in einer Not- und Krisensituation befindet und die Information der Schule für das Jugendamt zur Klärung der geeigneten Hilfe erforderlich ist (§ 62 Abs. 3, Nr. 2 i.V.m. § 42 SGB VIII).
- Wenn für das Jugendamt die Kenntnis des Verhaltens eines Schülers gegenüber der Schule oder Mitschülern erforderlich für eine Hilfestellung ist (§ 62 Abs. 3 Nr.2a SGB VIII).

2. Dokumentationsverfahren Kindeswohlgefährdung für den Bereich Grundschule/Förderschule

1. Dokumentationsbogen (Beobachtung durch Lehrkraft/Erzieher/-in) –
Anlage 1

Name des Kindes: _____ Geburtsdatum: _____

Klasse _____

Name der/s beobachtenden Lehrkraft/Erzieher(s)/-in: _____

Indikatoren bzw. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

A. Beobachtungen im schulischen Kontext:

regelmäßiger Schulbesuch

zeigt Lern-, Leistungsbereitschaft

pünktlicher Schulbesuch

gute Eingliederung im Klassenverband

akzeptiert Regeln und Grenzsetzungen

hat ein positives Selbstwertgefühl

erledigt seine Hausaufgaben

Verdacht auf Attestbetrug

Schulverweigerung

Lernstörungen bekannt (z.B. LRS, Dyskalkulie) welche?

Nimmt das Kind am Sportunterricht teil?

B. Allgemeine körperliche Entwicklung des Kindes:

altersentsprechende Sprachentwicklung

altersentsprechende Grobmotorik

altersentsprechende Feinmotorik

Hinweise auf Einnässen, Einkoten

ansteckende Krankheiten sind bekannt

chronische Krankheiten bestehen

geistige Behinderung liegt vor

körperliche Behinderung liegt vor

C. Psychosoziale Entwicklung des Kindes:

- Auffälligkeiten
- Aggressionen
- Konzentrationsschwäche
- Hyperaktivität
- Distanzlosigkeit
- Kinderpsychiatrische Behandlung
- hohes Gewaltpotential durch Kind
- Straffälligkeit
- nächtliches Fernbleiben von zu Hause
- gestaltet seine Freizeit sinnvoll (z.B. Freizeitinteressen, Hobbies, Vereine)
welche?
- Hinweise auf gestörtes Essverhalten
- Anzeichen für sexualisiertes Verhalten
- Anzeichen für stoffliches Suchtverhalten

D. Eterliche Fürsorge:

- Kind ist angemessen gekleidet
- Kind ist ausreichend versorgt
- Altersentsprechende Aufsichtspflicht
- Eltern arbeiten mit der Schule zusammen
- Teilnahme an kostenpflichtigen Veranstaltungen möglich
- Unterrichtsmaterialien sind vorhanden
- Anzeichen für physische Gewalt (z.B. blaue Flecken, Striemen,
Verbrennungen)
- Anzeichen für psychische Gewalt (z.B. ängstlich, verschreckt,
Rückzugstendenzen)
- Hinweise auf die Eltern / Personensorgeberechtigten.....
- Sonstige Beobachtungen

E. Zusammenfassung der Einschätzung der Gefährdung

.....

F. Zeitraum der Beobachtung.....

G. Wiedervorlage zum

Datum/Unterschrift

2. Dokumentationsbogen zur Teamberatung - Anlage 2

Datum: _____

teilnehmende Lehrkräfte/Erzieher/in:

.....
.....

Name des Kindes: _____ Geburtsdatum: _____

Grundlage der Teamberatung ist der 1. Dokumentationsbogen (Beobachtung der Lehrkraft): Im Fall von Ergänzungen anderer Lehrkräfte/Erzieher-innen, ergänzendes Protokoll als Anlage beifügen.

Folgende Maßnahmen werden vereinbart:

Maßnahme	verantwortlich	Zeitraum

Unterschrift der beteiligten Lehrkräfte/Erzieher/innen:

Information an Schulleitung (mit Anlage 1 und 2) am:

Entscheidung der Schulleitung über die weiteren Schritte:

- Vorgang kann abgeschlossen werden
- Verfahren wird schulintern weitergeführt, schulische Hilfen erscheinen ausreichend
- Kontaktaufnahme zum Jugendamt, um weitere Hilfen zu vermitteln (Einverständnis der Eltern)
- Information des Jugendamtes wegen Verdacht Kindeswohlgefährdung (Anlage 3)
- Einleitung „Handlungsmanagement bei Verdacht von sexuellem Missbrauch“

Datum/Unterschrift Schulleitung:

Meldebogen bei Hinweisen von Kindeswohlgefährdungen - Anlage 3

Datum:

An:	Landkreis Potsdam-Mittelmark
FB Jugend, Schule und Sport	
Zu Händen	Fallzuständige Fachkraft ASD
Schule:	
E-Mail:	Schulstempel
Klassenleitung	

Angaben zur Familie/dem betroffenen Kind:	
Name des Kindes:	Alter:
Name und Anschrift der Sorgeberechtigten:	Telefon:
Geschwister:	Alter:

Unserer Schule liegen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes vor.

folgende Beobachtungen veranlassen die Schule zur Meldung
Folgende Hilfeleistungen wurden den Personenberechtigten empfohlen:
Die Familie wird bereits durch den Allgemeinen Sozialdienst betreut. Ja / Nein
Die Familie ist über die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt informiert. Ja / Nein

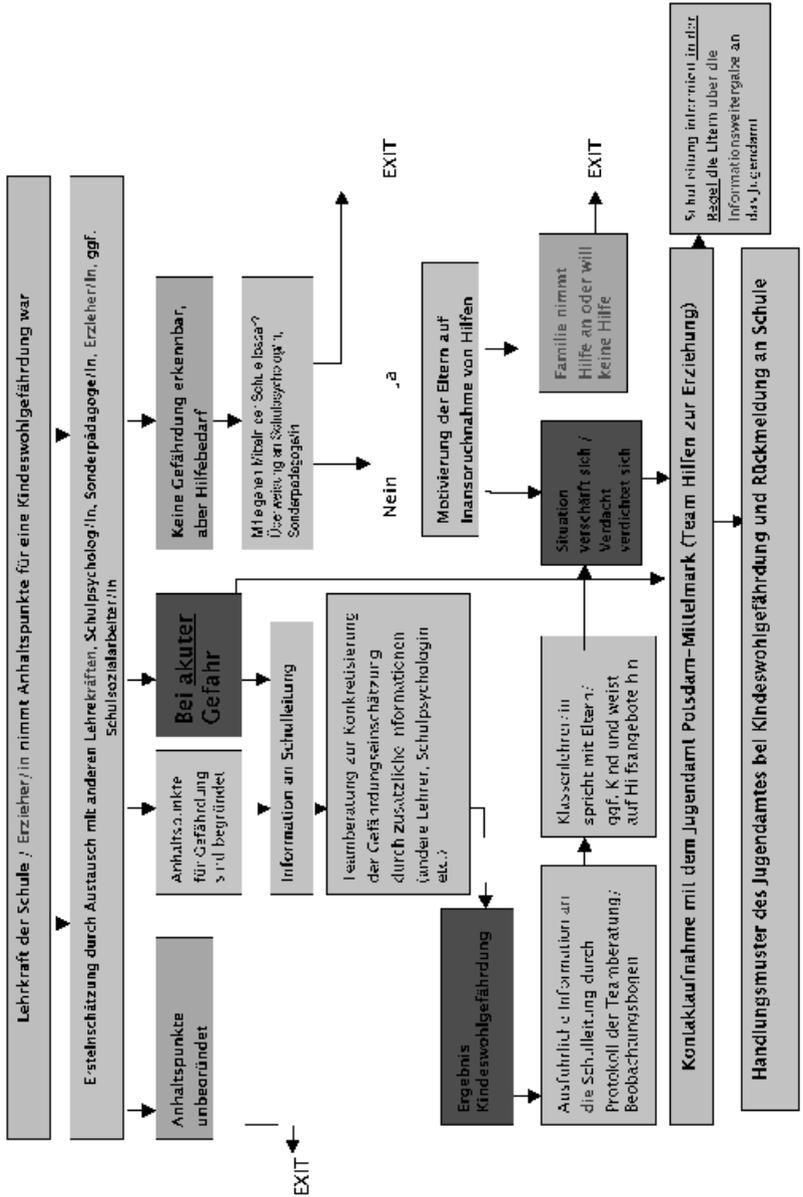
- Eltern nehmen die angebotene Hilfe nicht an
- Eltern erscheinen nicht in der Lage, die Hilfe anzunehmen
- die Gefährdungssituation kann schulintern nicht abgewendet werden

Meldung beruht auf:

- eigenen Beobachtungen
- Vermutungen anderer

Unterschrift Klassenleitung _____

Ablaufschema zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



4. Schulinternes Verfahren zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung vor der Meldung an das Jugendamt (Vorgabe durch das Staatliche Schulamt)

Staatliches Schulamt Brandenburg a. d. H.	Datum: Bearbeiter: Tel.: Dokument2
--	---

Grundlage ist das Brandenburgische Schulgesetz § 4 Abs. 3. Danach sind allepädagogischen Fachkräfte verpflichtet, Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungskonsequent nachzugehen.

- Nimmt eine Lehrkraft einen Verdacht einer Kindeswohlgefährdung wahr, dokumentiert sie diese, ohne sie zu werten oder zu interpretieren. Die Schulleitung erhält durch die Klassenlehrerin eine kurze Information darüber.
- Wenn es zur weiteren Abklärung notwendig und hilfreich erscheint, kann sich die Lehrkraft ein eigenes Bild vom sozialen Umfeld des Kindes durch einen Hausbesuch machen. Dies setzt das Einverständnis der Eltern voraus. Zeitnahe ruft die beobachtende Lehrkraft eine Teambesprechung ein, über die Zusammensetzung entscheidet sie selbst. Gemeinsam soll das weitere Vorgehen abgestimmt werden. Insbesondere ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang den Eltern Hilfmöglichkeiten eröffnet werden können.

- Diese Teamberatung wird einheitlich dokumentiert. Im Anschluss erfolgt die ausführliche Information der Schulleitung mit der Übergabe des Beobachtungsbogens und des Protokolls der Teamberatung.
- Die Lehrkraft wird in aller Regel versuchen, durch Beratungsgespräche mit den Eltern Lösungen für die krisenhafte Situation zu finden und geeignete Hilfen anzubieten. Diese Angebote bzw. Festlegungen werden von der Lehrkraft entsprechend dokumentiert.
- Die Schulleitung entscheidet aufgrund dieser erhaltenen Informationen und in Rücksprache mit dem Team über die weiteren Schritte im Verfahren. Ist zur weiteren Unterstützung bzw. zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung die Einschaltung des Jugendamtes notwendig, werden die Eltern durch die Schulleitung über informiert, soweit der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet ist.
- Das Jugendamt erhält von der Schule den Meldebogen sowie den Beobachtungsbogen. Nach Eingang der Information im Jugendamt erhält die Schule eine schriftliche Rückmeldung/Eingangsbestätigung.

Kooperation im Kinderschutz zwischen Jugendhilfe und Schule verbessern – Frankfurt (Oder) ist auf dem Weg!

Cornelia Scheplitz Stadt Frankfurt (Oder)/Amt für Jugend und Soziales und
Elke Dengler Schulrätin/Staatliches Schulamt Frankfurt (Oder)

*Wir sind nicht nur verantwortlich für das, was wir tun,
sondern auch für das, was wir nicht tun.*

Jean Baptiste Molière (1622 – 1673)

Die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung ist keine Aufgabe, die sich allein an den öffentlichen Jugendhilfeträger richtet. Wer wollte das schon bestreiten? Kinderschutz ist ein gesamtgesellschaftlicher AUFTRAG und gemäß Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft!

Staat und Gesellschaft müssen Rahmenbedingungen schaffen, in denen Kinder bestmöglich vor Misshandlung und Vernachlässigung geschützt werden. Dies ist eine dauerhafte Aufgabe für alle Institutionen und Personen, die mit Kindern und deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten „in Berührung kommen“. Und dennoch kommt der öffentlichen JUGENDHILFE bei der Umsetzung gesetzlicher Leistungsverpflichtungen zur Sicherung des Schutzes der Kinder und Jugendlichen eine zentrale, hoheitliche, planende und steuernde Rolle zu.

Jugendhilfe soll [...] insbesondere

1. *junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,*
2. *Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,*
3. *Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,*
4. *dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.*¹¹

Damit ist der Auftrag der JUGENDHILFE zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in einen gesetzlich fixierten Aufgabenkatalog von individuellen und strukturellen Unterstützungsleistungen für junge Menschen, Eltern und Familien eingebunden. Im Sinne der staatlichen Gemeinschaft ist SCHULE ein sehr zentraler Lebensraum für Kinder und Jugendliche und damit neben Familie eine bedeutende Sozialisationsinstanz mit einem eigenständigen Kinderschutzauftrag.

„Die Schule ist zum ...

- *Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler ... verpflichtet. Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es ...*
- *jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen.*

Die Schule entscheidet rechtzeitig über die ...

- *Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.*¹²

¹¹§ 1 Abs. 3 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs – Kinder- und Jugendhilfe

Ca. 200 Tage im Jahr verbringen junge Menschen in der Regel die Hälfte des Tages und mit zunehmendem Alter zunehmend mehr in der SCHULE oder in schulischen Räumen bzw. sind mit schulischen Themen und Anforderungen konfrontiert. Es bedarf keiner großen gedanklichen Verknüpfungsleistung, um zu erkennen, dass SCHULE ein ganz wesentlicher Ort für soziales und kulturelles Lernen ist und dass SCHULE auch der Ort ist, an dem sich bereits erfahrenes und angeeignetes soziales und kulturelles Wissen und Verhalten der Kinder und Jugendlichen „präsentiert“ bzw. offenbart.

Ungeachtet der Vielzahl vorhandener bundes- und landesrechtlicher Bestimmungen sowie Empfehlungen in den gesellschaftlichen Bereichen von JUGENDHILFE und SCHULE liegt es daher auf der Hand, dass es zwischen diesen beiden Seiten eine aktive und aktivierende KOALITION der Zusammenarbeit geben muss, aber nicht nur im Kontext der Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen.

Wer sich in der WIRKLICHKEIT des Arbeitsalltages eines Jugendamtes auskennt und dabei auch bereit ist, den Blick über den Tellerrand z. B. in andere Jugendämter oder in die Strukturen wichtiger Kooperationspartner, wie von SCHULE, zu wagen, der muss feststellen, dass das, was so sehr sinnfällig und selbstverständlich auf der Hand liegt, nicht unbedingt genauso selbstverständlich gelebte Praxis im Alltag von JUGENDHILFE und SCHULE ist. Die Zusammenarbeit von JUGENDHILFE und SCHULE im Kinderschutz ist vielerorts geprägt von breiter und verbreiteter Einsicht, engagiertem Versprechen und bejahenden, ehrlich gemeinten Absichtserklärungen. Doch lässt diese noch zu oft klare und verbindliche Verfahren, Standards, Verabredungen

¹² § 4 Abs. 3 Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz- BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.11.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 15] , S.193, 203)

vermissen. So „wurstelt“ sich die Fachkräfte beider Professionen mehr oder weniger gut durch Einzelfälle.

In Frankfurt (Oder) war es jedenfalls so, dass SCHULE einerseits teilweise sehr engagiert und nicht immer zu Unrecht darüber klagte, dass die von allen beteiligten Akteuren im Allgemeinen begrüßte und unterstützte Zusammenarbeit im Kinderschutz sich in speziellen Einzelfällen allzu oft schleppend voll- bzw. -hinzog. Mal gelang es mit Blick auf den Einzelfall sich mehr, mal weniger gut, zum Wohle einzelner Kinder zwischen den Strukturen auszutauschen, zu verabreden und abzustimmen. Aber auch die scheinbar willkürliche Ambivalenz, sich einbezogen bzw. beteiligt und in diesem Sinne auch ernst genommen zu fühlen, ist immer wieder präsent. Andererseits wurden und werden immer wieder wenige bis keine „Energiereserven“ erschlossen, um aktiv an einem Prozess der „Vereinbarung von Verbindlichkeiten“ sowohl nach „innen“ als auch nach „außen“ mitzuwirken, also in der konkreten Zusammenarbeit zwischen SCHULE und JUGENDHILFE. Schließlich konnte ja bisher jeder Not „irgendwie“ begegnet werden.

Es ist nach Überzeugung des öffentlichen Trägers der JUGENDHILFE der Stadt Frankfurt (Oder) hier eine Gestaltungsaufgabe offen, die auch ihren Niederschlag fand im kommunalpolitischen Kinderschutz-Konzept der Stadt Frankfurt (ODER). Darin heißt es u. a.:

„Für die konkrete Situation zwischen Jugendhilfe und Schule in Kinderschutzangelegenheiten in unserer Stadt ist derzeit einzuschätzen, dass sie nach wie vor in hohem Maße abhängig ist von dem Engagement Einzelner (SozArb, Lehrer). Dieser Zustand ist nicht befriedigend.“

Mitunter gelingen sehr gute Zusammenarbeiten, zu oft bleiben jedoch Ergebnisse der Zusammenarbeit hinter den Erwartungen insbesondere beteiligter

Fachkräfte (SozArb, Lehrer/innen) zurück. Es mangelt an verbindlichen und regelmäßigen Strukturen der Zusammenarbeit, über den Einzelfall hinaus.

Ansporn für Veränderungen in dieser Hinsicht liefern u. a. Beispiele der Städte Cottbus oder Eisenhüttenstadt, die auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen zwischen Jugendhilfe und Schule, welche sowohl schulinterne Verfahrensstandards bei Verdachtsfällen als auch Strukturen der Zusammenarbeit zwischen den Schulen, dem staatlichen Schulamt und dem Jugendamt bzw. der Jugendhilfe festschreiben, auf dem Weg sind, die Kinderschutzarbeit zwischen den Institutionen zu optimieren und zu verbessern. Hier besteht für Frankfurt (Oder) noch Gestaltungsbedarf. Für das Jahr 2010 ist daher angedacht, mit Hilfe der Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg und im Rahmen der Fördermöglichkeiten „Praxisbegleitsysteme Kinderschutz“ des Landes Brandenburg das Mögliche und Machbare an Kooperationsverbesserung zwischen Jugendhilfe und Schule im Kinderschutz anzugehen.¹³

Nun ist es uns zwar nicht mehr im Jahr 2010 gelungen, diese „Baustelle“ anzugehen, aber die Brandenburgische Landesförderung im Rahmen des „Praxisbegleitsystems Kinderschutz“ konnte und sollte ja auch im Jahr 2011 in Anspruch genommen werden. Daher vereinbarten wir in diesem Jahr mit der Fachstelle Kinderschutz den Arbeitsschwerpunkt der Verbesserung der Kooperation im Kinderschutz zwischen JUGENDHILFE und SCHULE.

Die ABSICHT: Prozessentwicklung auf der Grundlage von zwei fachlichen Zielen!

¹³Kinderschutz-Konzept der Stadt: Handlungsleitfaden des Amtes für Jugend und Soziales zum Umgang und zur Zusammenarbeit bei Kindeswohlgefährdungen. Beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung im September 2010

- Verbesserung der fachlichen und strukturellen Rahmenbedingungen zu Fragen des Kinderschutzes in den Schulen der Stadt Frankfurt (Oder)
- Verbesserung der Zusammenarbeit im Kinderschutz zwischen Amt für Jugend und Soziales als öffentlicher Jugendhilfeträger und dem Staatlichen Schulamt Frankfurt (Oder) bzw. den Schulen der Stadt

Im Staatlichen Schulamt, insbesondere im schulfachlichen Bereich der Grundschulen und in der Person der zuständigen Schulrätin Elke Dengler fand sich sofort eine große Fürsprecherin und Unterstützerin für einen derartigen Entwicklungsprozess. Getragen wird dieses Interesse sicherlich auch von dem Umstand, dass besagte Schulrätin seit Beginn der Arbeit unserer institutionsübergreifenden AG Kinderschutz in der Stadt eine verlässliche und engagierte Mitstreiterin ist.

Angesichts der in der Stadt vorhandenen Anzahl an staatlichen Schulen wurde auf Anregung des Staatlichen Schulamtes verabredet, den angestrebten Entwicklungsprozess auf alle Schulen – also nicht nur auf den Primarbereich – auszuweiten.

- 7 Grundschulen
- 1 Schule mit dem sonderpädagogischem Schwerpunkt Lernen
- 1 Schule mit dem sonderpädagogischem Schwerpunkt geistige Entwicklung
- 2 Oberschulen
- 2 Gymnasien

Den freien Schulen der Stadt wurde das Angebot unterbreitet, sich gleichberechtigt in diesen Prozess einzubinden.

- 1 freie evangelische Grundschule
- 1 freie Waldorfschule

In einem gemeinsamen ersten Abstimmungsgespräch zum Verfahren (dokumentiert und von Schul- und Jugendamt unterzeichnet) im Mai dieses Jahres im Jugendamt und unter Beteiligung der oben erwähnten Schulrätin sowie der Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg, die ihre moderierende und fachlich begleitende Unterstützung bereits zugesagt hatte, wurden die „Weichen“ gestellt.

Der AUFTAKT: Wir entschieden uns zunächst für drei Workshops, wobei der Auftaktworkshop noch vor den Sommerferien 2011 stattfinden sollte. Er sollte vor allem dafür genutzt werden, um auf das Thema und die sich damit verbindenden Fragestellungen „einzustimmen“ (Kinderschutz, rechtliche Grundlagen, Änderungen im Rahmen eines Bundeskinderschutzgesetzes, Anforderungen an Akteure und damit auch an SCHULE etc.), einen Überblick zu vermitteln. Dieser Überblick bezieht insbesondere auf in der Stadt vorhandene Strukturen, Standards und Verfahren, die Rollen und Aufgaben der an der Workshop-Reihe Teilnehmenden zu benennen und schlussendlich herauszuarbeiten, mit welchen Erwartungen die Schulleiterinnen und Schulleiter an einen solchen Gestaltungsgegenstand herangingen. Soweit der PLAN.

Am 21. Juni 2011 – also knapp vor der Sommerpause – fand unser Auftaktworkshop statt, zu einem Thema, welches auch für SCHULE keine „leichte Kost“ darstellt, und aus diesem Grunde ist es gerade vor dem Hintergrund

bekannter Arbeitsdichten vor den großen Sommerferien¹⁴ besonders zu würdigen, dass die Teilnahme als sehr gut einzuschätzen ist. Fast alle Schulen der Stadt waren vertreten, im überwiegenden Maße durch die Schulleiter/innen persönlich.

Die Diskussion nach den Einführungsvorträgen stellte jedoch ziemlich direkt und ohne Umschweife klar, dass das, was anderenorts z. B. im Schulamtsbezirk Eberswalde mit den Handlungs- und Verfahrensgrundsätzen zur Umsetzung der Kinderschutzvereinbarung im Umgang mit Kindeswohlgefährdenden Situationen in SCHULE für gut und sinnvoll erachtet wird, für die Stadt Frankfurt (Oder) noch lange nicht praktikabel, akzeptabel bzw. sinnvoll sein muss.

Insbesondere offenbarte sich eine entschiedene Abneigung nahezu aller Schulleiter/innen gegen neue und neuartige standardisierte Verfahren zum Erkennen und Melden von Kindeswohlgefährdenden Situationen (Dabei waren wir zu der Frage, was für unsere Stadt „gut“ sein könnte, noch gar nicht vorgedrungen. Die Intervention fand sozusagen „vorbeugend“ statt.) Die Schreibtische seien voll mit Verfahren und Vordrucken aller Art für fast alle Facetten des Schulalltages. Die „Überbürokratisierung“ nehme Formen an, die eine gute pädagogische Arbeit im Alltag von SCHULE zunehmend erschwere. Hinzu kämen ständig neue Anforderungen, die ohne Rücksicht auf die chronische Unterbesetzungen um- bzw. durchzusetzen seien. Das Jugendamt bzw. der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) könne gern eine Sprechstunde an allen Schulen einrichten bzw. eine personelle Verstärkung z. B. über Schulsozialarbeit anbieten, doch für Handlungs- und Verfahrensgrundsätze, für Melde- und Prüfbögen habe man keinerlei Kraft und Zeit. Zudem ersetzen Verfahren

¹⁴ Nicht ausgeführt an dieser Stelle seien die zahlreichen und noch nicht vollständig bekannten und zu sehr viel Unmut führenden Arbeitsmengen im Kontext der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets u. a. auch für die Schulen.

und Meldebögen kein gutes Gespräch, welches sich die Schulleiter/innen sehr viel häufiger wünschten, als sie praktisch stattzufinden scheinen.

Schlussendlich konnte sich aber die Mehrzahl der Schulleiter/innen nicht den Argumenten entziehen, dass:

- insbesondere vorgetragene Kritiken an der Zusammenarbeit mit dem ASD geradezu dazu aufforderten, nach den Hindernissen zu suchen, um sie aus dem Weg zu räumen. Hierbei könnten einige Kernstandards zur Zusammenarbeit hilfreich sein.
- es für den Arbeitsalltag von Lehrer/innen hilfreich sein kann, ein paar wichtige und aktuelle Gesetzes-, Struktur- und Verfahrenskennnisse zu besitzen, um schulinterne Beratungs- und Dokumentationsanforderungen gut zu erfüllen und auch im Kontakt mit notwendigen Kooperationspartnern (wie z. B. dem Jugendamt) effizient/er zu sein,
- es nicht darum gehe, die Vorlagen anderenorts einfach zu kopieren und „von oben“ anzuordnen, sondern eher aus dem konkreten Frankfurter Alltag von SCHULE und JUGENDHILFE heraus etwas „Eigenes“ zu entwickeln – z. B. einen kurzen und übersichtlichen Leitfaden zur Zusammenarbeit.

So bildete sich dann doch eine kleine Initiativgruppe, bestehend aus Vertreter/innen von SCHULE und JUGENDHILFE, die genau hierfür einen umsetzbaren Vorschlag entwickeln wird. Dieser wird dann noch einmal in das große Plenum eingebracht und auf seine „Tauglichkeit“ im Schulalltag hin geprüft werden, mit dem Ziel, ihn für alle Schulen der Stadt Frankfurt (Oder) als „annehmbar“ und „umsetzbar“ zu verabschieden. In welcher Form das dann geschehen wird, soll im Dialog mit den Beteiligten besprochen und durch das Staatliche Schulamt in Absprache mit dem Amt für Jugend und Soziales der Stadt entschieden werden.

Es war so etwas wie „Einsicht in die Notwendigkeit“, die sich aufdrängte und die nun Gestaltung erfahren wird. Es wird am Ende des Prozesses ein FRANKFURTER VERFAHREN geben. Aber vor allem wird es ein Weg sein hin zu einem praxistauglichen und unterstützenden Arbeitsmaterial zur Verbesserung der Kinderschutzarbeit an SCHULE und zwischen JUGENDHILFE und SCHULE. Und das ist doch ein ganz guter ANFANG.

Anzeichen von Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen!

Anett Jurrmann, Schulleiterin 21. Grundschule/UNESCO-Projekt-Schule Cottbus

Als Schulleiterin einer Grundschule gehört es zu meinen selbstverständlichen Aufgaben pädagogische Verabredungen zu treffen, Kooperationen zu schließen und Programme zu entwickeln. Der Schulalltag muss organisiert werden, Unterrichtsinhalte weiterentwickelt werden und Programminhalte mit Leben gefüllt sein. Das ist in jeder Schule so.

An unserer Grundschule heißt das z. B. gemeinsamer Unterricht von behinderten und nicht behinderten Schülern, Kooperation mit der Cottbuser „Spreeschule“ mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie eine 10-jährige Arbeit im internationalen Netzwerk der UNESCO-Projekt-Schulen. Dabei stehen immer unsere Schüler im Mittelpunkt, welche im lebensnahen, individuellen Unterricht geprägt werden. Dabei ist nicht nur die Vermittlung von Wissen wichtig, sondern auch die Ausprägung von Eigenschaften wie Vertrauen, gegenseitige Achtung und Anerkennung der Leistung anderer. Wir wissen: Jedes Kind ist anders und braucht eigene Zuwendung – in der Schule und in der Familie.

Mir als Schulleiterin sowie meinen Kollegen ist klar, dass die uns anvertrauten Kinder unsere Hilfe und unseren Schutz benötigen! Gesetzlich gefordert wird Kinderschutz sowohl für die Kinder- und Jugendhilfe mit dem § 8a SGB VIII als auch für die Institution Schule mit § 4 des Brandenburgischem Schulgesetz.

Aber wie kann diese gesetzliche Forderung tatsächlich in die Praxis umgesetzt werden? Wie verhalte ich mich als Schulleiterin, wenn Kollegen ein „komisches Bauchgefühl“ für einen Schüler signalisieren? – Plötzlich wird man

als Schulleiter unsicher, im sonst so organisierten und routinierten Schulalltag. Was muss ich tun, wenn die Vermutung stärker wird, dass eine Kindeswohlgefährdung in der Familie vorliegen könnte?

Mir wurde in geschilderten Fällen bewusst, dass nicht genügend Handlungs- und Rechtssicherheit für diese sensible Problematik gegeben ist. Wie gelingt es, schnell, rechtlich abgesichert und mit den geeigneten Partnern Kindern zu helfen, die von Vernachlässigung, Misshandlung oder sogar sexueller Gewalt bedroht oder betroffen sind? Welches Verfahren kann in der Schule dazu beitragen, Unsicherheiten der Lehrkräfte beim Umgang mit Kindeswohlgefährdung zu vermeiden?

Umso dankbarer war ich, als von unserem Cottbuser Fachbereich Jugend, Schule und Sport – vertreten durch Frau Katrin Schloßhauer– der Impuls kam, im gemeinsamen Arbeitsprozess mit Vertretern von Schule und Jugendhilfe eine Kooperationsvereinbarung zum „Kinderschutz“¹⁵ anzustreben. Es sollte ein Leitfaden entstehen mit verbindlichen, transparenten Strukturen der Zusammenarbeit zwischen beiden Institutionen.

Gemeinsam wurde der Einstieg in diese schwierige Problematik beraten und fand in einer gemeinsamen schulinternen Lehrerfortbildung von zwei Cottbuser Grundschulen (Carl-Blechen-Grundschule, UNESCO-Projekt-Grundschule) aus Brennpunktgebieten der Stadt seine Umsetzung.

Grundschulleiter der Stadt Cottbus folgten dem Aufruf unseres Schulrates des Staatlichen Schulamtes Cottbus Herrn Koch und bildeten mit den Vertretern

¹⁵ vgl. Anlage 1 in diesem Band: Kooperationsvereinbarung der Stadt Cottbus zwischen den Grundschulen und dem Fachbereich Jugend, Schule und Sport zur Sicherung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung

der Jugendhilfe, Mitarbeitern von Erziehungs- und Beratungsstellen, Schulsozialarbeitern der Stadt und psychologischen Diensten die Arbeitsgruppe. Dies erfolgte mit dem Ziel der Erarbeitung und des Abschlusses einer „Kooperationsvereinbarung der Stadt Cottbus“ zwischen den Grundschulen der Stadt und dem Fachbereich Jugend, Schule und Sport zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung.

Bereits während der ersten Beratungen im Arbeitskreis wurde mir deutlich, wie schwierig es ist, Kindeswohlgefährdung umfassend zu definieren, denn der Begriff „Kindeswohl“ ist ein sogenannter unbestimmter Rechtsbegriff und als solcher nicht eindeutig belegbar, sondern auslegungsbedürftig. Wo beginnt also Kindeswohlgefährdung? Ab wann muss ich Netzwerkpartner einschalten?

Wir entwickelten gemeinsam ein Papier zum Verfahrensablauf und versuchten all unsere Ängste, Fragen und Unsicherheiten nach und nach abzubauen. So war die Entwicklung eines Beobachtungsbogens für Lehrkräfte, welche Anzeichen für Kindeswohlgefährdung bei einem Schüler wahrnehmen, ein wichtiger Einstieg für ein alltagstaugliches Konzept. Anhand der im Bogen aufgeführten Fragen gelingt es, seine eigene Wahrnehmung kritisch zu beleuchten, zu relativieren oder Verdachtsmomente für eine eventuelle Kindeswohlgefährdung wieder zu verwerfen. Somit gelangt die beobachtende Lehrkraft zu Sicherheit. Uns war wichtig, die Empfehlung zur Teamberatung aufzunehmen. Mit der Übergabe dieser Protokolle gelingt dem Schulleiter dann die Entscheidung über das weitere Vorgehen. Bei Mitteilung an das Jugendamt wurde eine für alle Schulen mögliche Meldevariante (per Fax) gewählt. Bei dem Verdacht auf sexuelle Gewalt wird ein separates, telefonisches Handlungsmanagement einberufen.

Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes sind explizit im Kooperationsvertrag ausgewiesen. Für uns Pädagogen ist allerdings immer klarer geworden, dass unsere kleinen Grundschulkinder auf Lehrer vertrauen müssen, welche besser einmal mehr als zu wenig auf das Wohlbefinden ihrer Schützlinge achten und ohne Zweifel und Angst Anzeichen von Wohlfährdung ernst nehmen.

Das Wirken in der Arbeitsgruppe war geprägt von intensiven Diskussionen, von kreativen Ideen. Der Prozess war natürlich auch aufwendig und mühselig, aber als ich in die leuchtenden Kinderaugen des Cottbuser Kinderchores während der feierlichen Unterzeichnung unserer Kooperationsvereinbarung schaute, wusste ich: Alles hat sich gelohnt! Denn wer, wenn nicht wir, müssen die ersten sein, die Anzeichen von Kindeswohlgefährdung erkennen und Kindern helfen?

Kooperation von Jugendhilfe und Schule bei Kindeswohlgefährdung – Ein Praxisbericht aus Potsdam-Mittelmark

Niels Godau, Jugendamt Potsdam-Mittelmark

Gegenseitige Rollenzuschreibungen und Instrumentalisierungen kennzeichnen noch vielerorts die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt. Ausgehend vom gemeinsamen Schutzauftrag des Schul- und Jugendhilfesystems wurde im Landkreis Potsdam-Mittelmark das gemeinsam getragene Ziel formuliert, geeignete Strukturen und Verfahrensweisen zu entwerfen, um die Zusammenarbeit in Fällen von Kindeswohlgefährdungen zu qualifizieren.¹⁶

Soll die Kooperation der beiden Systeme nicht nur von einzelnen engagierten Lehrer/innen und Sozialarbeiter/innen abhängen, sondern in verlässliche und verbindliche Absprachen übergehen, muss eine Struktur geschaffen werden, die Kooperation im Kontext des Kinderschutzes über persönliche Beziehungen hinaus transportieren.

Dieser Bericht stellt die Ausgangssituation und den aktuellen Arbeitsstand (November 2011) aus Sicht des Landkreises Potsdam-Mittelmark dar. Zunächst wird der für Schule und Jugendhilfe bei Kinderschutzaufgaben rechtliche Rahmen markiert, der den Überbau für den zurückliegenden Entwicklungsprozess bildet.

Rechtlicher Rahmen

Die Arbeit und interdisziplinäre Zusammenarbeit in Fällen von Kindeswohlgefährdung wird in der jüngeren Vergangenheit in allen Arbeitsfeldern der Ju-

¹⁶ Vgl. Anlage 3 in diesem Band: Materialien und Instrumente für die Zusammenarbeit zwischen Grund- und Förderschulen und dem Jugendamt

gendhilfe und im Schulbereich wieder verstärkt diskutiert. Die Jugendämter und die Schulen nehmen schon immer die aus dem Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes abgeleitete Wächteramtsfunktion in Bezug auf das elterliche Betätigungsrecht wahr. Darüber hinaus gibt der Staat im Artikel 7 des Grundgesetzes der Schule im Gegensatz zur Jugendhilfe einen eigenständigen Erziehungsauftrag. Mit dem Wächteramt weist Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes der staatlichen Gemeinschaft ein auf tatsächliches Handeln ausgerichtetes Normenprogramm zu, das insbesondere vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität bestimmt wird; das heißt, die staatlichen Maßnahmen in Ausübung des staatlichen Wächteramtes müssen geeignet, erforderlich und zumutbar sein. Der Subsidiaritätsgrundsatz verlangt, dass der Hilfeorientierung gegenüber staatlichen Eingriffen Vorzug zu geben ist.

Anlass für die aktuelle Auseinandersetzung mit dem Thema waren mehrere in die öffentliche Wahrnehmung gelangte Fälle von teilweise schwerer Kindesmisshandlung bzw. -vernachlässigung im Land Brandenburg und im gesamten Bundesgebiet. Der Gesetzgeber hat mit der Einfügung des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) im Jahre 2005 den immer schon bestehenden Kinderschutzauftrag der Jugendhilfe konkretisiert. Bei dem § 8a SGB VIII handelt es sich um eine verbindliche Verfahrensvorschrift, die integraler Bestandteil jeder Hilfestellung ist und eine Richtschnur für sozialpädagogisches Handeln im Jugendamt und den freien Trägern von Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe bildet.

Das Brandenburgische Schulgesetz hat in dem im Jahre 2007 novellierten § 4 zudem klargestellt, dass die schulische Fürsorge nicht nur auf schulische Angelegenheiten bezogen ist. Lehrerinnen und Lehrer müssen demnach jedem Hinweis auf Kindeswohlgefährdung nachgehen, unabhängig davon, ob

er schulische oder außerschulische Belange berührt. Die Schule hat ferner rechtzeitig über den Einbezug des Jugendamtes oder anderer Stellen (Polizei, Familiengericht etc.) zu entscheiden.

Ausgangssituation in Potsdam-Mittelmark

Aus systemtheoretischer Sicht suchen unterschiedliche Systeme keine Partner, sondern Hilfen, um das eigene System zu stabilisieren. Ein Beispiel hierfür ist die vielerorts anzutreffende Neigung des Schulsystems, die Arbeitsbereiche der Jugendhilfe (Schulsozialarbeit, Hilfen zur Erziehung) zur Bearbeitung von im Schulkontext gezeigter Symptome (z. B. Schulschwänzen, schulische Gewalt) in die Pflicht zu nehmen. Auf der anderen Seite ist die Jugendhilfe bestrebt, sich gegenüber den „Übernahmeversuchen“ der Schule abzugrenzen. Mit den gegenseitigen Inpflichtnahmenversuchen beide Systeme, das jeweils andere zur eigenen Stabilisierung und Selbsterhaltung in den Dienst zu nehmen.

Sollen Kooperationsvorhaben zwischen Schule und Jugendhilfe gelingen, setzt dies die wechselseitige Kenntnis über die Aufgaben und Arbeitsweisen sowie über Trägerstrukturen, Möglichkeiten und Grenzen der Kooperation voraus. Nur eine derart verstandene und arrangierte Zusammenarbeit wird schließlich zu einem zeitgemäßen Selbstverständnis beider Bereiche zum Nutzen von Kindern und Jugendlichen führen können. Für diesen Zweck existiert im Landkreis Potsdam-Mittelmark seit nunmehr über zehn Jahren die Arbeitsgemeinschaft „Kooperation Schule/Jugendhilfe“, die sich nicht zuletzt durch die fachliche Begleitung und Moderation der Landeskooperationsstelle Schule/Jugendhilfe kobra.net zur Basis von Kooperationsprojekten entwickelt hat. Die in der Arbeitsgruppe bearbeiteten pädagogische Themen, Verfahrensabläufe als auch ein Überblick über die im Landkreis vorhandenen Kooperationsprojekte wurden von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe in einem

Handbuch zusammengefasst, um eine möglichst breite Fachöffentlichkeit über die Arbeit der Arbeitsgruppe zu informieren. Das Handbuch „Sozialpädagogik in der Schule – eine Handreichung für Lehrer“¹⁷ ist an alle Grund- und weiterführenden Schulen des Landkreises verteilt worden. Es wurde sowohl in seiner greifbaren Papierform und auch in seiner im Internet präsentierten Fassung seit seiner erstmaligen Herausgabe im November 2002 von vielen Lehrer/innen und anderen Interessent/innen aus den Arbeitsbereichen Schule/Jugendhilfe genutzt.

Das Handbuch beinhaltet bereits eine Reihe von thematischen Gesichtspunkten, die den Umgang und die Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdungen berühren (bspw. Umgang mit Gewalt, Sucht/Drogen, Schulschwänzen, sexuellem Missbrauch). Auch existieren im Landkreis eine im Handbuch einzusehende Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Jugendhilfe zum Umgang mit Schulverweigerung oder seit dem Jahr 2007 ein abgestimmtes Verfahren zum Umgang mit nichtangemeldeten Schulanfängern.

Die Konkretisierung des Schutzauftrages in den gesetzlichen Regelungen des SGB VIII und des Schulgesetzes machten es jedoch erforderlich, über die bereits vorhandenen Bereiche der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule hinausgehende Verfahrensstandards zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen festzulegen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe (u. a. Jugendamtsleiter, zuständiger Schulrat für die Grundschulen des Landkreises) legten hierbei die Priorität auf den Vorgang der schulinternen Erfassung von Gefährdungsfällen, der Risikoeinschätzung als auch die Form der Meldung von Schule zum Jugendamt bei begründeten Anhaltspunkten von Kin-

¹⁷Das Handbuch „Sozialpädagogik in der Schule – eine Handreichung für Lehrer“ ist im Internet als Download zur Verfügung auf:
www.kobranet.de/kobranet/freitext/913/Schule__Jugendhilfe_2007.pdf

deswohlgefährdungen. Der Fokus der Arbeit sollte auf den Grundschulbereich gerichtet werden, um die relevante Zielgruppe der sechs- bis 13-jährigen Kinder zu erreichen. So zeigt die Praxis insbesondere auf Seiten der Lehrer/innen von Grundschulen Unsicherheiten in der Arbeit mit Schülern, die Anzeichen von häuslicher Vernachlässigung und/oder Misshandlung aufweisen. Von der Schulseite wurde Bedarf nach einem für den schulischen Arbeitsalltag handhabbaren Erfassungs- und Dokumentationssystem zur Abklärung einer Kindeswohlgefährdung geäußert. Die Arbeitsgruppe rief hierfür eine Unter-AG „Kinderschutz“ ins Leben, die paritätisch mit Vertreter/innen der Schul- und Jugendhilfeseite besetzt war. Als besonders förderlich erwies es sich, dass mit dem für den Primarbereich zuständigen Schulrat sowie dem ASD-Leiter des Jugendamtes wichtige Entscheidungsträger von Beginn an aktiv in den Prozess mit eingebunden waren.

Leitlinien und Eckpunkte der gemeinsamen Kinderschutzarbeit

Die Arbeit in Kinderschutzverläufen ist ein Arbeitsprozess, der möglicherweise hohe persönliche Belastungen und unterschiedlich starke Unsicherheitsgefühle bei oftmals schwierigen Arbeitsbedingungen und mangelnden Handlungsleitlinien mit sich bringen kann. Diese Arbeit verlangt professionelles Handeln in akuten oder chronischen Krisen- und Belastungssituationen von einzelner Kinder und Familien.

Bevor die Mitglieder der Arbeitsgruppe konkrete Handlungsabläufe entwickelten, wurde ein Diskussionsprozess um die Schnittmengen bzw. gemeinsam getragene Ziele im Kontext der Arbeit im Kinderschutzbereich geführt. Diese Diskussion war notwendig, da häufig Missverständnisse und überzogene Erwartungen eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der Schule und des Jugendamtes in einigen Fällen erschwerten. Auch war es für die Arbeit hilfreich und notwendig, bereits im Vorfeld anhand konkreter Praxis-

fälle den Datenschutz aufzugreifen, da dieses Thema bekanntermaßen auf beiden Seiten Unsicherheiten auslöst.

Folgende Eckpunkte eines Verfahrens zum verantwortlichen Umgang mit Kinderschutzverläufen im Schulkontext wurden in der Arbeitsgruppe in einem Zeitraum von ca. sechs Monaten entwickelt. Die Mitglieder der Unter-AG „Kinderschutz“ trafen sich insgesamt viermal, um die Ziele der Arbeit zu entwickeln und Aufträge zu verteilen. Da im Jugendamt in den letzten Jahren im Zuge der durch die Einführung des § 8a SGB VIII aufgeflamnten Fachdebatte eine novellierte Geschäftsanweisung „Schutz- und Kontrollkonzept bei Kindeswohlgefährdung“ bereits erarbeitet worden war, wurde in der Arbeitsgruppe erörtert, inwieweit Elemente daraus auch für die Schule hilfreich sein könnten.

Im Mittelpunkt der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe in Kinderschutzverläufen steht die Wahrung einer **familien- und lebensweltorientierten Perspektive**. Kinderschutz bedeutet im Kontext beider Systeme, alle unmittelbar und mittelbar sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen oder zur Verfügung zu stellen, die ein gefährdetes Kind zum einen wirksam schützen und zum anderen längerfristig in seinen individuellen Entwicklungsmöglichkeiten fördern. Weiter sind alle fachlichen Möglichkeiten einzusetzen, um das Kind und seine Familie kurz- und längerfristig in ihrer Krisenbewältigung zu unterstützen sowie gegebenenfalls die Sorgeverantwortlichen für eine Erweiterung ihrer Alltags- und Erziehungskompetenzen zu motivieren und entsprechende psychosoziale, materielle und entlastende Hilfen zur Verfügung zu stellen. Die Integrität der Familie sollte erhalten bleiben. Freiwillige Hilfen sind vor gerichtlichen und intervenierenden Schritten zu bevorzugen.

Die mit der Kinderschutzarbeit betrauten Lehrkräfte der Schulen sollten sich bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine eigene,

fachlich begründete **Sicherheits- und Risikoeinschätzung** über ein als gefährdet beschriebenes oder wahrgenommenes Kind bilden. Eine solche Gefährdungseinschätzung umfasst mehrere Ebenen. Zum einen geht es darum, den Grad der Gefährdung zum gegenwärtigen Zeitpunkt anhand der Auffälligkeiten beim Kind, seiner Äußerungen über gefährdende Handlungen bzw. Unterlassungen der Eltern zu bestimmen. Zum anderen muss geklärt werden, ob das Kind in seiner gegenwärtigen Umgebung wirksam geschützt werden kann. Eine solche Einschätzung ist immer prognostisch und prozesshaft angelegt. Um eine Prognose zu erstellen, müssen die gegenwärtigen Lebensbedingungen des Kindes mit den Risiko- und Schutzfaktoren des Kindes ins Verhältnis zueinander gesetzt werden. Dazu sind multiperspektivische Informationen, die Sichtweisen der Familie, der Einbezug anderer fachlicher Disziplinen (Schulpsychologen, Schulsozialarbeiter, Horterzieher etc.) und Rücksprache mit dem Schulleiter notwendig. Die **kollegiale Beratung** mit anderen Lehr- und Fachkräften soll die Perspektivenvielfalt erweitern, das Fallverständnis verbessern und die Handlungssicherheit der involvierten Lehrkräfte erhöhen.

Zur Strukturierung dieser Phase wurde von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe ein Dokumentationsbogen erarbeitet. Der Bogen ist mehrdimensional angelegt. Er berücksichtigt die Entwicklung des Kindes, die Anhaltspunkte für Gefährdungen mit Ankerbeispielen als auch den Grad der Zusammenarbeit mit den Eltern. Hilfreich an der Checkliste ist, dass sie den Lehrkräften Orientierung bietet, welche Aspekte der sozialen und schulischen Entwicklung des Kindes und der familiären Risikofaktoren berücksichtigt werden müssen. Wichtig beim Gebrauch dieses Instruments ist es, den Bogen nicht einfach „abzuarbeiten“, sondern die erfassten Informationen und Indikatoren als Ausgangspunkt für die Arbeit mit dem Kind und seiner Familie sowie für die Zu-

sammenarbeit mit allen fallbeteiligten Fachkräften und Institutionen zu verstehen.

Gerade in Kinderschutzverläufen kommt es auf den **Grad der elterlichen Kooperationsbereitschaft und Einsichtsfähigkeit** an. Die Eltern sind möglichst frühzeitig am Prozess zu beteiligen, die Verfahrensschritte sollten ihnen transparent gemacht werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes bzw. Schülers nicht gefährdet wird. Eine Besonderheit bildet hierfür der Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs, die gesonderten Verfahrensstandards unterliegen und nicht alleine im Schulkontext bearbeitet werden dürfen. Voraussetzung für eine gelingende Familienarbeit ist eine wertschätzende, respektvolle, achtsame und interessierte Grundhaltung den Familien gegenüber. Während des gesamten Prozesses sollten die Eltern so weit wie möglich in der Verantwortung für ihre Kinder und in ihren Problembewältigungskompetenzen gestärkt und unterstützt werden. Die Gesprächsführung mit Eltern vor dem Hintergrund von Kindeswohlgefährdung stellt mitunter eine große Herausforderung für die beteiligten Lehrer dar.

Dies beinhaltet auch, mit den Eltern konkrete Verhaltensschritte im Sinne des Kinderschutzes und der kindlichen Entwicklungsförderung zu erarbeiten und die Einhaltung dieser Verhaltensschritte in angemessener Weise zu überprüfen (**Schutzkonzept**). Insbesondere in Situationen von Kindeswohlgefährdung können die betroffenen Familien die involvierten Lehrer und Fachkräfte der Jugendhilfe vorrangig als Einmischung und Kontrollinstanz in Bezug auf ihre Lebensführung und Be- und Erziehungsgestaltung erleben und entsprechend zunächst Abwehr und Widerstand gegenüber jedem Beratungs- und Hilfeangebot signalisieren.

Reichen die Mittel und Wege der Schule nicht mehr aus, wirksam das Kindeswohl zu sichern bzw. eine Gefährdung nicht ausreichend abzuschätzen, sieht das erarbeitete Verfahren die Einschaltung des Jugendamtes vor. Die Entscheidung hierzu trifft der Schulleiter. Für die Erstinformation an das Jugendamt wurde für die Schule ein „Meldebogen“ entwickelt, um die für die Bearbeitung des jeweiligen Falls durch die zuständige ASD-Fachkraft notwendigen Gesichtspunkte zusammenzufassen.

Gerade die Arbeit in Kinderschutzfällen verlangt nicht zuletzt die Kenntnis und Wahrung der unterschiedlichen **datenschutzrechtlichen Besonderheiten**, die für Schule und Jugendhilfe im Gefährdungsbereich gelten. Aus diesem Grunde wurde eine Checkliste mit Ankerbeispielen für eine Datenerhebung und -weitergabe zwischen dem Jugendamt und der Schule den entwickelten Materialien als Anhang beigelegt.

Praxistransfer

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurden durch den zuständigen Schulrat in den vorhandenen Schulnetzwerken den Schulleiter/innen des Landkreises zur Kenntnis gegeben. Um die entwickelten Dokumente auf ihre Anwendbarkeit im beruflichen Alltag der Fachkräfte in Schule und Jugendhilfe überprüfen zu können, bevor diese in das Handbuch Eingang finden und an alle Schulen versendet werden, sollten die entwickelten Materialien an Probestandorten auf ihre Praxistauglichkeit hin getestet werden. Das Anliegen der Arbeitsgruppe bestand darin, zielgerichtet ein Feedback der Praxis einzuholen und in die Weiterentwicklung der Instrumente einfließen zu lassen, bevor die Instrumente flächendeckend im Landkreis Einsatz finden. Das steigert die Akzeptanz und damit den tatsächlichen Gebrauch der Materialien. Gegenwärtig ist geplant, die flächendeckende Einführung der Materialien zu Beginn des Schuljahres 2011/12 abzuschließen.

Die Materialien sollten an mindestens vier Standorten im Landkreis einem PraxiscHECK unterzogen werden. Die Auswahl der Standorte erfolgte durch das Staatliche Schulamt. Bei der Auswahl der Schulstandorte wurde seitens des Schulamtes auf das Prinzip der Freiwilligkeit gesetzt. Schließlich fanden sich kreisweit insgesamt sieben Grundschulen, die das Verfahren im Schuljahr 2010/2011 erproben möchten.

Die Erprobungsphase (Beginn Schuljahr 2010/11) umfasst einen Zeitraum von sieben bis acht Monaten, damit die flächendeckende Implementierung der Materialien im darauffolgenden Schuljahr erfolgen kann.

Die Vorstellung der Materialien an allen Pilotstandorten erfolgte in Abstimmung mit dem Schulrat durch die Kinderschutzfachkraft des Jugendamtes. Dabei wurden Absprachen mit der Schulleitung getroffen, in welcher Art und Weise die Erfahrungen der Lehrkräfte mit den Materialien dokumentiert und eingesammelt werden. Die Auswertung der Rückmeldungen der einzelnen Schulen durch die einzelnen Mitglieder der Unter-AG „Schule/Jugendhilfe“ und daraus resultierend ggf. eine Weiterentwicklung/Überarbeitung der Materialien soll bis Mai/Juni 2011 abgeschlossen sein. Zu der Auswertung werden die Vertreter/innen der an der Erprobungsphase beteiligten Schulen hinzugezogen. Bis Juni 2011 übermittelt die Unter-AG die überarbeiteten Materialien an die Steuergruppe Schule – Jugendhilfe des Landkreises.

Die flächendeckende Implementierung der Materialien und der weiteren Sensibilisierung der Lehrkräfte, Erzieherinnen und sozialpädagogischen Fachkräfte zum Thema soll über eine öffentlichkeitswirksame Form begleitet werden. So ist derzeit vorgesehen, im Rahmen eines Fachtages, an dem Vertreter/innen der Grundschulen des Kreises und des ASD-Teams teilnehmen sollen, allen das Verfahren vorzustellen und Erfahrungen mit dem Thema Kinderschutz an der Schnittstelle zwischen Schule und Jugendamt auszutau-

schen. Zu dem Fachtag soll ein/e namhafte/r Referent/in zum Thema gewonnen werden, ggf. wird die Relevanz des Thema noch durch eine Mitwirkung des Landrats und/oder Leiter des Staatlichen Schulamtes hervorgehoben.

Fazit

Das zwischen Schul- und Jugendamt im Landkreis Potsdam-Mittelmark vereinbarte Verfahren ist ein Beitrag von vielen Möglichkeiten zur Verbesserung der Kooperation beider Systeme. Genauer geregelte Abläufe, miteinander abgestimmte Instrumente zur Risikoabschätzung, das Zusammentragen mehrerer fachlicher Perspektiven aus dem Schul- und Jugendhilfesystem sowie damit breiter angelegte Handlungsoptionen können einerseits bei der Bewältigung der anspruchsvollen Aufgaben im Kinderschutz helfen. Andererseits können sie bei den involvierten und miteinander kooperierenden Lehr- und Fachkräften aber auch zu Verwirrung und Überforderung führen. Das Verfahren soll kein Selbstzweck werden, bei dem sich Schule und Jugendamt zwar ständig koordinieren, aber außer steigendembürokratischem Aufwand wenig tatsächliche Verbesserung erreicht wird.

Eine Möglichkeit, um zu einer Einschätzung darüber zu gelangen, ob der eingeschlagene Weg in die richtige Richtung führt, und welche Wegstrecke noch zurückgelegt werden muss, ist es notwendig, das Verfahren in regelmäßigen Abständen an seinen Zielen zu messen. Wenn für die handelnden Akteure beider Systeme langfristig ein Nutzen zu erkennen ist, der über die übliche Praxis der Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe hinausgeht, hat sich die Arbeit gelohnt.

Der gesetzliche Kinderschutzauftrag von Jugendhilfe und Schule unter dem besonderen Aspekt gegenseitiger Kooperation. Expertise

Teil 1:

Expertise zum gesetzlichen Kinderschutzauftrag der Jugendhilfe unter dem besonderen Aspekt der Kooperation mit Schule

Hans Leitner, Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg/Start gGmbH

Teil 2:

Expertise zum rechtlich bestimmten Kinderschutzauftrag von Schule unter dem besonderen Aspekt der Kooperation mit Jugendhilfe

Dr. Klaus Schorner und Klaus-Detlef Hanßen, kobra.net – Landeskooperationsstelle für Schule und Jugendhilfe

Teil 1: Expertise zum gesetzlichen Kinderschutzbeauftragten der Jugendhilfe unter dem besonderen Aspekt der Kooperation mit Schule

Hans Leitner, Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg/Start gGmbH

1. Verfassungsrechtliche Grundlagen
2. Verfassung des Landes Brandenburg
3. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII
4. Weitere jugendhilferechtliche Regelungen im SGB VIII
5. Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
- Kinder- und Jugendhilfe
6. Anhang
 - 6.1 gesetzliche Grundlagen
 - 6.2 Literaturverzeichnis

Im Folgenden wird am Sozialgesetzbuch, Achten Buch, Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) untersucht, inwiefern Jugendhilfe mit Schule zusammenarbeiten kann, soll, beziehungsweise dazu verpflichtet ist. Des Weiteren wird am Ausführungsgesetz zum SGB VIII (AGKJHG) des Landes Brandenburg herausgearbeitet, ob sich landesrechtlich noch weiterreichende Möglichkeiten der Kooperation zwischen beiden Handlungsfeldern ergeben.

Dazu wird zunächst dargestellt, auf welchen rechtlichen Grundlagen der Kinderschutzbeauftragten der Jugendhilfe auf Bundesgesetzesebene beruht. Anschließend werden die den Kinderschutz betreffenden landesrechtlichen Regelungen des Landes Brandenburg betrachtet.

1. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Familie, vom Bundesverfassungsgericht definiert als das Beziehungsverhältnis zwischen Eltern und Kindern¹⁸, wird von Artikel 6 Grundgesetz (GG) vorbehaltlos geschützt. Demnach finden familienungünstige Regelungen und Maßnahmen ihre Legitimation allenfalls in kollidierendem Verfassungsrecht, das heißt regelmäßig in anderen Grundrechten.

Das Elternrecht, die Sorge um das körperliche Wohl (Pflege), die seelische und geistige Entwicklung und die Bildung und die Ausbildung (Erziehung) der Kinder, geschützt durch Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG, unterliegt jedoch einem qualifizierten Gesetzesvorbehalt. Denn Satz 2 des Artikel 6 Absatz 2 ermächtigt implizit zum staatlichen Eingriff, indem er eine Pflicht der Eltern begründet, die sich auf den gleichen Bereich wie ihr Recht erstreckt, und die staatliche Gemeinschaft zum Wächter über die Betätigung dieser Pflicht einsetzt¹⁹. Damit ist das Elternrecht in erster Linie ein Freiheitsrecht gegen staatliche Eingriffe; den Eltern verliehen als fremdnütziges Recht im Interesse ihrer eigenen Kinder. Resultierend aus der Weiterentwicklung des Verfassungsrechts mit der Maßgabe des Sozialstaatsprinzips ist es aber nicht nur ein Abwehrrecht, sondern beinhaltet gleichermaßen die Verpflichtung des Staates, positive Lebensbedingungen für ein gesundes Aufwachsen von Kindern zu schaffen. Schwerpunkt der Rechtsprechung zur Leistungsdimension des Artikels 6 GG war allerdings der Abbau materieller Benachteiligungen von Familien mit Kindern. Deshalb lässt sich daraus nicht unmittelbar ein verfassungsrechtlich verankertes Teilhaberecht auf Leistungen der Jugendhilfe ableiten²⁰.

Auf Grundrechtsebene treffen das Elternrecht und die staatliche Schulhoheit aufeinander. Denn Artikel 7 Absatz 1 GG bestimmt, dass das gesamte

¹⁸ Vgl. z. B. BverfGE 71, 228, 231.

¹⁹ MWN. Pieroth / Schlink Rn. 652.

²⁰ FK § 1 Rn. 17 u. 18.

Schulwesen unter staatlicher Aufsicht steht. Schule hat also einen originären Bildungs- und Erziehungsauftrag. Folglich müssen Eltern bzw. Personensorgeberechtigte²¹ laut Verfassung einen ganz wesentlichen Teil der Ausbildung ihrer Kinder der Schule, also im Wesentlichen dem Staat, überlassen. Die Möglichkeiten zur Einflussnahme sind sehr begrenzt und mit der Wahl des Ortes und der Art der Schule beinahe ausgeschöpft²².

Das Erziehungsrecht der Jugendhilfe wiederum ist lediglich ein von dem der Eltern abgeleitetes Erziehungsrecht (Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 GG). Daraus ergibt sich verfassungsrechtlich eine Vorrangkonstruktion: Schule vor Jugendhilfe. Im praktischen Ergebnis heißt das: Grundsätzlich ist es nicht möglich, schulische Defizite mit den Mitteln der Jugendhilfe auszugleichen. Aber unter besonderen Umständen kann die Jugendhilfe doch als „Ausfallbürge“ eintreten, nämlich dann, wenn das Nichtbeheben der Mangelsituation im schulischen Bereich zu einer eigenen Pflichtverletzung der Jugendhilfe führen würde.

2. Verfassung des Landes Brandenburg²³

Grundsätzlich ist zunächst festzustellen, dass die Verfassung des Landes Brandenburg (LV) eine eigene Kinderschutznorm beinhaltet. Gemäß Artikel 27 Absatz 1 LV haben Kinder explizit, das heißt als eigenständige Personen, das Recht auf Achtung ihrer Würde. Absatz 5 normiert die Pflicht zum Eingriff des Staates bei Verletzungen derselben.

²¹ Im Weiteren sind hier immer Eltern und Personensorgeberechtigte gleichermaßen gemeint.

²² Meysen in Mündler/Wiesner, Handbuch Kinder- u. Jugendhilferecht, 1. Auflage 2007, 2 Rn.22.

²³ Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992, GVBl. I/92, Nr. 18, S. 298, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juni 2004, GVBl. I/04, Nr. 11, S. 254

Regelungen in allen bundesdeutschen Landesverfassungen haben nicht nur deklaratorische Charakter, sondern eröffnen, bei Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen, die Möglichkeit, die Verletzung der in der Landesverfassung verankerten Rechte beim Landesverfassungsgericht mit einer Landesverfassungsbeschwerde geltend zu machen. Gemäß Artikel 6 Absatz 2 LV ist Voraussetzung dafür, dass der Beschwerdeführer Inhaber eines der dort genannten Rechte ist. Die (klassischen) Freiheitsrechte, zu denen auch – weil unmittelbar aus der allgemeinen Menschenwürde des Artikel 1 GG abgeleitet – das „Kinderrecht“ gehört, sind Individualrechte. Daraus ergibt sich, dass immer nur das betroffene Kind selbst eine Verletzung geltend machen kann. Artikel 6 Absatz 3 LV verweist – mit dem Hinweis „nach Maßgabe der Gesetze“ – auf die einschlägigen einfachgesetzlichen Regelungen und geht nicht darüber hinaus.

3. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII

Der durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK)²⁴ im Jahre 2005 in das SGB VIII eingefügte § 8a konkretisiert den Kinderschutzauftrag in Form einer klaren gesetzlichen Grundlage, die den beteiligten Fachkräften die Befugnis einräumt, gegebenenfalls in Grundrechte einzugreifen, wenn dieses zum Kinderschutz erforderlich ist. Das ist erfolgt, weil die Zielbestimmung des § 1 Absatz 3 Nummer 3 keine solche Orientierung oder Ermächtigungsgrundlage enthält²⁵. Es handelt sich bei § 8a um

²⁴ Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK)

vom 8. September 2005, in Kraft getreten am 01.10.2005, veröffentlicht in: Bundesgesetzblatt Jg. 2005 Teil I Nr. 57 am 13. September 2005, S. 2729-2740

Das KICK verbessert den Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl, die fachliche und wirtschaftliche Steuerungskompetenz des Jugendamtes, die Wirtschaftlichkeit von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Datenlage in der Kinder- und Jugendhilfe und unterstützt die durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) initiierte Verbesserung der Kinderbetreuung.

²⁵Münder in FK § 8a Rn. 1.

eine Verfahrensvorschrift, die integraler Bestandteil jeder Hilfestellung ist²⁶ und praktisch das Gelände für sozialpädagogisch-fachliches Handeln im Jugendamt und bei den Trägern von Einrichtungen und Diensten bildet.

Schule wird nicht ausdrücklich erwähnt. Fraglich ist, ob auch Lehrer Fachkräfte im Sinne dieser Vorschrift sein könnten. Diese Frage ist deutlich mit nein zu beantworten. Die Kommentierungen²⁷ zum SGB VIII verweisen dazu auf die §§ 72 ff. Diese bestimmen, welchen Anforderungen eine Fachkraft der Jugendhilfe genügen muss. Der Auftrag und alle anderen Angelegenheiten von Schule sind mit dem Brandenburgischen Schulgesetz geregelt und unterliegen somit ausschließlich der Schulaufsicht. Es findet sich darüber hinaus kein Hinweis, dass Konstellationen denkbar sind, in denen Lehrern eine verbindliche Beteiligung an einer Risikoabschätzung im Sinne des Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte gemäß Jugendhilferecht²⁸ zukommen könnte. Das bedeutet im Ergebnis aber nicht, dass es nicht doch möglich und erforderlich sein könnte. Es ist jedenfalls aus der Perspektive der Jugendhilfegesetzgebung nicht ausgeschlossen, zumal § 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes darauf abstellt, dass die Schule „jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen“²⁹ hat.

4. Weitere jugendhilferechtliche Regelungen im SGB VIII

Auch wenn die Grundlagen der möglichen Interaktionen von Schule und Jugendhilfe im Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) zu finden sind, so darf das nicht darüber hinwegtäuschen, dass dort dieser Bereich gewissermaßen nur am Rande gestreift wird, statt systematisch und strukturiert die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit zu normie-

²⁶ Münder in FK § 8a Rn. 3.

²⁷ Kunkel § 8a Rn. 29.

²⁸ § 8a Abs. 1 Satz 1.

²⁹ Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) § 4 Abs. 3 Satz 2.

ren³⁰. Schule steht zumeist im Kontext anderer Organisationen und Institutionen und deren Beziehungen zur Jugendhilfe.

Nur einige Male ist „Schule“ im SGB VIII ausdrücklich erwähnt. So benennt *Münder* zwei wesentliche, das Verhältnis von Schule und Jugendhilfe grundsätzlich bestimmende Normen, nämlich die §§ 10 und 81 SGB VIII und dann zwei weitere, die §§ 13 Absatz 1 und 35a SGB VIII, die das Verhältnis zwischen Schule und Jugendhilfe in Bezug auf individuelle Leistungen an Einzelne betreffen³¹. *Wulfers* sieht demgegenüber circa 30 Paragraphen des SGB VIII als bedeutsam für die Sozialarbeit an Schule an³². Beide Auffassungen scheinen sich an den jeweiligen extremen Enden der Möglichkeiten von Interaktion zwischen Schule und Jugendhilfe zu befinden. Einerseits ist die Zahl der Normen, aus denen sich tatsächlich objektive Rechtspflichten oder subjektive Rechtsansprüche ableiten lassen, sehr überschaubar. Andererseits beeinflussen natürlich auch Vorschriften, wie beispielsweise Trägerpluralität oder Datenaustausch die vordergründig nur die Arbeit der Jugendhilfe betreffen, zumindest indirekt auch Schule.

Vorliegende Darstellung hat beide Ansätze im Blick, wählt aber eine eigenständige, sich zwischen beiden Meinungen bewegende Ansicht. Es werden zunächst die Vorschriften, die nach Meinung aller und meist auch schon ihrem Wortlaut nach, die Interaktion von Jugendhilfe und Schule betreffen, betrachtet. Im Weiteren werden die Normen untersucht, in denen ein Bezug zu Schule besteht oder die zumindest Anhaltspunkte für eine Kooperationsermöglichung geben könnten.

4.1 Der Begriff der Zusammenarbeit

³⁰ Münder in Hartnuß IV Einleitung.

³¹ Münder in Hartnuß IV Einleitung.

³² Wulfers S. 55.

Da im Folgenden der Begriff der Zusammenarbeit eine zentrale Rolle spielt, sei kurz dargestellt, was darunter zu verstehen ist. Eine gesetzliche Definition findet sich nicht. Ebenso wenig eine differenzierende Rechtsprechung. Zusammenarbeit kann zwar umfangreich beschrieben und anhand einzelner Vorhaben konkretisiert werden, ohne dass aber geklärt wäre, was unter Zusammenarbeit im rechtstechnischen Sinne zu verstehen ist³³.

Zusammenarbeit im Sinne des § 81 SGB VIII zum Beispiel stellt ein konstitutives Strukturelement für die Gestaltung der Förderung und Hilfe dar³⁴. § 22a SGB VIII wiederum unterscheidet zwischen verschiedenen Formen der Zusammenarbeit. Bezeichnet wird zum einen (Satz 1 Nummer 1) eine individuelle Kooperation von Fachkraft und Eltern in Bezug auf das einzelne Kind sowie zum anderen (Satz 2) eine Beteiligung in kollektiver Form³⁵.

Für die Praxis bedeutet die Allgemeinheit dieses Begriffes einerseits, dass ganz unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit erlaubt, also auch möglich sind. Andererseits führt diese begriffliche Offenheit nicht unbedingt dazu, die Zusammenarbeit besonders effektiv und nutzbringend zu gestalten.

4.2. Der Begriff des Kindeswohls

Von grundsätzlicher Bedeutung ist der Begriff des Kindeswohls. Dieses umfasst das körperliche, geistige oder seelische Wohl. Genauer entzieht sich einer eindeutigen Sachdefinition³⁶ und lässt sich ungefähr mit der Möglichkeit umreißen, zu einer selbständigen und verantwortungsvollen Person heranzu-

³³ So Münder in Hartnuß S. 563.

³⁴ Münder in FK § 81 Rn. 1.

³⁵ Struck in Wiesner § 22a Rn. 7.

³⁶ Diederichsen in Palandt § 1666 Rn. 15.

wachsen und die Fähigkeiten zum Leben in einer Gemeinschaft zu erlangen³⁷.

§ 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) beansprucht bei der Definition des Begriffes Kindeswohlgefährdung für die gesamte Rechtsordnung Geltung und damit auch für das SGB VIII³⁸. Das BGB selbst konkretisiert Kindeswohl nur in Form einer Negativabgrenzung. Eine Gefährdung liegt demnach vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Die Gefährdung muss nachhaltig und schwerwiegend sein³⁹.

4.3 Jugendhilfe, § 1 Absatz 3 SGB VIII

§ 1 SGB VIII hat die Funktion einer Leitnorm und damit einer Generalklausel für das gesamte Gesetz. Also stellt sich die Frage, ob – im Interesse eines Kindeswohls oder zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Allgemeinen – die Jugendhilfe befugt ist, unter Verweis auf § 1 SGB VIII an anderer Stelle nicht explizit aufgeführte Maßnahmen zu ergreifen.

Absatz 3 nennt nicht abschließend („insbesondere“) zentrale Ziele der Jugendhilfe. Als verbindlicher Auslegungssatz beinhaltet diese Vorschrift eine verpflichtende Bindung, eine Handlungs- und Gestaltungsverpflichtung. Besonders Nummer 4 weist als Querschnittsaufgabe über das institutionelle Wirken der Jugendhilfe hinaus. Absatz 3 ist bewusst offen und weit gefasst,

³⁷Olzen in MK § 1666 Rn. 43.

³⁸FK § 8a Rn. 42.

³⁹BverfGE 60,79,91; BGH in FamRZ 1956,350.

um – vielleicht im Sinne eines Auffangtatbestandes – auch neue, noch nicht institutionalisierte Formen der Jugendarbeit zu ermöglichen⁴⁰.

4.4 Jugendhilfeausschuss und Landejugendhilfeausschuss § 71 SGB VIII

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich auf kommunaler Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte generalklauselartig mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, mit der Jugendhilfeplanung und mit der Förderung der freien Jugendhilfe. Die Formulierung „alle Angelegenheiten der Jugendhilfe“ macht im Sinne einer umfassenden Norm deutlich, dass es sich in Fragen des Kinderschutzes auch um die Schnittstelle zu Schule handeln kann, aber eben einschränkend aus der Verantwortung von Jugendhilfe heraus. Hieraus lässt sich zwar ableiten, dass Jugendhilfe u. a. Vorschläge zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes in Richtung Schule machen kann, aber Schule diesen nicht verpflichtend nachkommen muss. Zu weiteren Ausführungen hierzu wird verwiesen auf Punkt 5. Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) des Landes Brandenburg.

4.5 Kernaussagen: § 81 und § 10 SGB VIII

Die grundsätzlichen aus unterschiedlichen Blickwinkeln stammenden Aussagen zum Verhältnis von Jugendhilfe und Schule finden sich in § 81 und § 10 SGB VIII.

Nach § 81 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII ist die Jugendhilfe gefordert, mit Schule und Schulverwaltung zusammen zu arbeiten. Sie soll ihre Tätigkeit

⁴⁰ FK § 1 Rn. 30.

nicht isoliert betrachten, sondern mit derjenigen der Schule verbinden, wobei immer eine Zielabwägung im Interesse der Kinder und Jugendlichen vorgenommen werden muss. Zusammenarbeit in diesem Kontext heißt zudem, die Belange der jungen Menschen auch gegenüber der Schule zu vertreten⁴¹. Dieses „gegenüber“ impliziert eine gewisse Interessenwahrungs- oder Anwaltsfunktion der Jugendhilfe angesichts der nicht aufgelisteten Institutionen.

Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit trifft allerdings nur den öffentlichen Träger. Dieser ist als vollziehende Gewalt im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 GG an das Gesetz gebunden und somit verpflichtet, seinem Auftrag zur Zusammenarbeit nach zu kommen. Sanktionsmöglichkeiten bei einem Verstoß besitzt dann die Rechtaufsichtsbehörde. Freie Träger sind zunächst nicht grundsätzlich verpflichtet, da ihr Mitwirken auf einer freiwilligen Bereitschaft beruht. Normalerweise wird von freien Trägern die Zusammenarbeit offensiv gesucht, so dass eine solche Verpflichtung – die zudem in der Praxis insbesondere im Rahmen von Entgelt- oder Fördervereinbarungen erfolgt – entbehrlich ist.

Die Vorschrift beinhaltet (nur) eine objektive Rechtspflicht. Er ergeben sich daraus keine subjektiven Rechtsansprüche auf eine Zusammenarbeit; weder für Schule und Schulverwaltung, noch für die Kinder und Jugendlichen oder gegebenenfalls in Betracht zu ziehende Dritte, wie deren Eltern⁴².

§ 10 SGB VIII ist eine Norm, die den Vorrang aller anderen Fürsorgeleistungen vor die der Jugendhilfe klarstellt⁴³. Diese subsidiäre Zuständigkeit der Jugendhilfe wird dann aktuell, wenn notwendige Fördermaßnahmen durch die primär zuständige Schulverwaltung nicht, zu spät oder nur unzureichend erb-

⁴¹ Münder in FK § 81 Rn. 3.

⁴² Wiesner § 81 Rn. 5.

⁴³ Kollisionsnorm

Aktuell 2
Kinderschutz im Land Brandenburg



Leitfaden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages
bei Kindeswohlgefährdung: 1 zu 100 VII



Arbeitsgruppe der ASD-LeiterInnen Brandenburgs Jugendämter

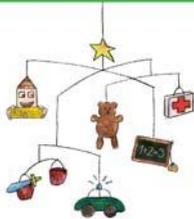
Band 2: Leitfaden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung – § 8a SGB VIII

Der Leitfaden, der von einer Arbeitsgruppe von ASD-LeiterInnen einzelner Brandenburger Jugendämter erarbeitet wurde, ist eine Arbeitsgrundlage für Jugendämter, um ein auf ihre spezifischen Rahmenbedingungen angepasstes Kinderschutz-Konzept zu entwickeln. Der einführende Teil enthält die allgemein- und datenschutzrechtlichen Grundlagen zum Kinderschutz. Im Hauptteil sind Materialien für die sozialarbeiterische Praxis zusammengestellt. Anlagen mit Prüfbögen und –kriterien ergänzen die Materialsammlung.

Aktuell 1
Kinderschutz im Land Brandenburg



Empfehlungen zum Umgang und zur Zusammenarbeit
bei Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung
sowie bei entsprechenden Verdachtsfällen



Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Band 1: Empfehlungen zum Umgang und zur Zusammenarbeit bei Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung

Die Empfehlungen sind im Mai 2006 von mehreren Ressorts der Brandenburger Landesregierung gemeinsam mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände entwickelt worden und stellen die Aufgaben der verschiedenen Institutionen – Kinder- und Jugendhilfe, Justiz, Polizei, Gesundheitswesen und Schule – beim Schutz von Kindern vor Misshandlung und Vernachlässigung dar.

racht werden. Erbringt in diesen Fällen der Jugendhilfeträger die notwendigen Leistungen, so kann er die entstandenen Kosten nach § 95 SGB VIII von der Schulverwaltung zurück verlangen.

4.6 Jugendsozialarbeit, § 13 SGB VIII

§ 13 SGB VIII bildet die Grundlage der Jugendsozialarbeit. Jugendsozialarbeit dient als Sammelbegriff für verschiedene Aufgabenfelder. Eines bildet die Schulsozialarbeit⁴⁴.

Über den Inhalt des Begriffes der Schulsozialarbeit besteht kein Konsens⁴⁵. Er wird allgemein als Jugendhilfeangebot an junge Menschen, die Probleme mit oder in der Schule haben, beschrieben⁴⁶. Daraus ergibt sich, dass sowohl gruppenbezogene als auch individuelle Unterstützungen umfasst sind.

Weil einerseits der Wortlaut der Vorschrift im Regelfall nur den Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet⁴⁷ es sich aber andererseits um vorrangig individuell angelegte Hilfen handelt, ist streitig, ob außerdem ein subjektiver Rechtsanspruch für den einzelnen betroffenen jungen Menschen besteht⁴⁸.

Zu beachten ist wiederum der Vorrang der Schule, § 10 SGB VIII. Schule muss so ausgestattet sein, dass sie ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag gegenüber durchschnittlich entwickelten jungen Menschen erfüllen kann. Die Jugendhilfe setzt – theoretisch – erst dort an, wo für Einzelne ein erhöhtes Maß an Unterstützung notwendig ist, weil soziale Benachteiligungen ausgeglichen oder individuelle Beeinträchtigungen überwunden werden müssen⁴⁹. Je

⁴⁴ Vor diesem Hintergrund wird für die Einführung eines § 13a SGB VIII, welcher nur schulbezogene sozialpädagogische Angebote und Hilfen normiert, plädiert, mwN. Hartnuß/Maykus s. 589.

⁴⁵ Struck in Wiesner § 13 Rn. 1.

⁴⁶ Lauer in Wabnitz S. 182 f.

⁴⁷ „Soll“ im Gesetzeswortlaut.

⁴⁸ Münder bejaht das, mwN. Münder /Schruth zur Rechtsqualität des § 13 SGB VIII in ZfJ 2002, S. 125 ff.

⁴⁹ Struck in Wiesner § 13 Rn. 29.

mehr Kinder und Jugendliche auf Jugendsozialarbeit angewiesen sind, umso eher ist davon auszugehen, dass sich die allgemeine Lebenssituation derart verändert hat, dass die Schule ihren Erziehungsauftrag neu ausrichten muss, um den veränderten Verhältnissen gerecht zu werden⁵⁰.

Als problematisch im Rahmen des § 13 SGB VIII wird die unterschiedliche Dienst- und Fachaufsicht von Schule und Jugendhilfe angesehen. Fraglich ist, ob eine gemeinsame Dienst- und Fachaufsicht⁵¹ der Zusammenarbeit förderlich wäre oder das Problem eher in den dadurch nicht aufzuhebenden unterschiedlichen Statusrollen von Lehrern und Sozialpädagogen wurzelt⁵².

4.7 Eingliederungshilfe, § 35a SGB VIII

Wenn Leistungen nach dem SGB V nicht in Betracht kommen, besteht für junge Menschen mit Schulteilleistungsstörungen, wie beispielsweise Legasthenie oder Dyskalkulie, aber auch für Hochbegabte, die Möglichkeit, gemäß § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe zu erlangen. Es besteht zwar insoweit Vorrang der Schule, aber wenn eine gezielte schulische Förderung nicht rechtzeitig einsetzt, können Störungen im Sozialverhalten und ein Integrationsrisiko die Folge sein und damit den Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII auslösen.

Trotz Nachrangigkeit ist in diesen Fällen die Jugendhilfe zur Leistung verpflichtet. Sie kann keinen Kostenerstattungsanspruch im Rahmen der §§ 102 ff. SGB X geltend machen, weil sich aus diesen eine Erstattungspflicht nur im Verhältnis zwischen verschiedenen Sozialleistungsträgern ergibt, also nicht im Verhältnis zur Schule. Das Jugendamt kann seine Aufwendungen auch nicht aus § 95 SGB VIII geltend machen, weil der betreffende Jugendliche

⁵⁰ Siehe Fn. 32.

⁵¹ So 12. KJBericht S. 264.

⁵² Lauer in Wabnitz S. 183.

bzw. das betroffene Kind keinen (überleitungsfähigen) Anspruch auf sonderpädagogische Förderung habe⁵³. Es wird hierzu auch die Auffassung vertreten, aus der Selbstbindung der Verwaltung über Artikel 3 GG ließe sich ein eigener Anspruch des Kindes auf Förderung ableiten⁵⁴, welchen die Jugendhilfe auf sich überleiten könne, womit sie dann die Kosten von der Schulverwaltung zurück erlangen kann.

4.8 Förderung in Tageseinrichtungen, § 22a SGB VIII

Die im Rahmen des Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG)⁵⁵ eingefügte Kooperationsverpflichtung nach § 22a Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII stellt aus rechtssystematischer Sicht eine Konkretisierung des Kooperationsgebotes von § 81 SGB VIII dar⁵⁶.

Die Zweiteilung der Zuständigkeiten für Bildung und Erziehung – einerseits Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen als Aufgabe der Jugendhilfe und andererseits Bildung und Erziehung in der Schule als Aufgabe der Schulverwaltung – erschweren ganz erheblich einen kontinuierlichen Förderprozess, solange es keine institutionalisierte Zusammenarbeit gibt.

§ 22a SGB VIII stellt nur für die Jugendhilfe eine Verpflichtung dar, nicht jedoch für die Schule.

4.9 Jugendarbeit, § 11 SGB VIII

Nach § 11 Absatz 3 Nummer 3 SGB VIII zählt die schulbezogene Jugendarbeit zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit mit einem eigenen Bildungsauf-

⁵³ Ausführlich dazu Meysen in JAmt 02/2003 S. 53 ff.

⁵⁴ Kunkel Rn. 59.

⁵⁵ Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) vom 27. Dezember 2004, in Kraft getreten am 27.12.2004, veröffentlicht in: Bundesgesetzblatt Jg. 2004 Teil I Nr. 76 am 31. Dezember 2004, S. 3852 - 3854

⁵⁶ Struck in Wiesner § 22a Rn. 14.

trag für die Jugendhilfe. Die Form des Einbeziehens in den schulischen Alltag sei mehr als eine reine Kooperation, sie sei strukturell verbindlicher und eindeutiger. Schulbezogene Jugendarbeit wird so zu einem konstitutiven Element von Schule⁵⁷ und erlangt mit dem Ausbau von Schulen zu Ganztagschulen eine erhebliche Bedeutung.

4.10 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, § 14 SGB VIII

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz versteht sich als übergreifendes Handlungsfeld, welches in andere Bereiche hineinwirkt und somit eine Querschnittsaufgabe hat⁵⁸. Die in Absatz 1 genannten Zielgruppen lassen keine Beschränkung auf Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu, sondern wenden sich auch an andere Institutionen der Bildung und Erziehung, wie beispielsweise Schulen. Es handelt sich um eine objektive Rechtsverpflichtung des öffentlichen Trägers im Sinne eines Gestaltungsauftrages.

4.11 Hilfe zur Erziehung: Erziehungsberatung, 28 SGB VIII

Die Zusammenarbeit mit den sekundären Sozialisationsinstanzen Kindertagesstätte und Schule gehört zum fachlichen Selbstverständnis von Erziehungs- und Familienberatung⁵⁹.

⁵⁷ FK § 11 Rn. 9.

⁵⁸ FK § 14 Rn. 1.

⁵⁹ Wiesner § 28 Rn. 31.

4.12 Hilfe zur Erziehung: Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer, § 30 SGB VIII

Gegenstand der Betreuung sind insbesondere auch schulische Probleme des Kindes oder Jugendlichen⁶⁰. Folglich ist eine Interaktion der Jugendhilfe mit Schule in diesen Fällen möglich.

4.13 Hilfe zur Erziehung: Sozialpädagogische Familienhilfe, § 31 SGB VIII

Die sozialpädagogische Familienhilfe verwirklicht sich durch beratende Gespräche, modellhaftes Handeln und praktische Hilfe. Ergänzend können andere Institutionen in Anspruch genommen werden⁶¹. Beispielhaft ist in der Kommentierung die Hausaufgabenbetreuung aufgeführt. Das bedeutet, dass sich Schule gegebenenfalls sowohl unter „Bewältigung von Alltagsproblemen“ als auch unter „andere Institutionen“ fassen ließe.

4.14 Hilfe zur Erziehung: Erziehung in einer Tagesgruppe, § 32 SGB VIII

§ 32 SGB VIII erwähnt explizit in seinem Wortlaut die Förderung der schulischen Entwicklung. Das umfasst über die Hausaufgabenhilfe hinaus Bearbeitung von Schulängsten, Schulverweigerung und dergleichen⁶².

4.15 Mitwirkung, Hilfeplan, § 36 SGB VIII

Die Entscheidung über die im Rahmen der Jugendhilfe im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung einer solchen Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der

⁶⁰ FK § 30 Rn. 2.

⁶¹ FK § 31 Rn. 8.

⁶² FK § 32 Rn. 7.

Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält. Die Beteiligten sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen⁶³ tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Letzteres bedeutet für die Mitarbeiter/innen der Jugendämter, dass Lehrer/innen hier ggf. einzubeziehen sind.

5. Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe⁶⁴

Nach § 15 SGB VIII besteht ein Landesrechtsvorbehalt, das heißt es obliegt den Ländern, Aufgaben und Leistungen im Bereich der Jugendförderung und -pflege zu präzisieren. Angesichts der „dünnen Ausprägung des Leistungscharakters“, hat die Pflicht der Länder zur Ausgestaltung eine besondere Bedeutung⁶⁵.

Für Brandenburg finden sich Konkretisierungen im Schulgesetz, im Kita-Gesetz, im Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe und in Erlassen, Richtlinien und Empfehlungen⁶⁶.

Untersuchungsgegenstand hier ist das Erste Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe Ausführungsgesetz zum Achten Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz des Lan-

⁶³ vgl. § 36 SGB VIII Abs. 2 Satz 3.

⁶⁴ Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997, GVBl. I/97, Nr. 07, S.87, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2007, GVBl. I/07, Nr. 10, S.118.

⁶⁵ FK § 15 Rn. 1.

⁶⁶ Eine tabellarische Übersicht ohne den Anspruch auf Vollständigkeit findet sich bei Hartnuß S. 578 ff.

des Brandenburg (AGKJHG) und hierbei speziell nur die Bestimmungen, die über den Regelungsgehalt des Achten Sozialgesetzbuchs – Kinder- und Jugendhilfe hinausgehen. Generalklauselartig bestimmt § 2 AGKJHG die Pflichten und Möglichkeiten des Jugendamtes. Da diese Vorschrift so weit gefasst ist, könnte sie gewissermaßen als Ermöglichungsgrundlage jedweder Tätigkeit, also auch jedweder Form der Zusammenarbeit mit Schule verstanden werden⁶⁷.

Die folgenden Vorschriften betreffen die „technische“ Seite der Kooperation:

- § 6 AGKJHG bestimmt die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses. Nach Absatz 2 Nummer 3 entsenden das staatliche Schulamt und nach Nummer 10 der Kreisrat der Lehrkräfte je ein beratendes Mitglied.
- § 11 AGKJHG bestimmt die beratenden Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses; darunter in Nummer 6 ein Mitglied des für Schulen zuständigen Ministeriums, in Nummer 14 ein Mitglied des Landesrates der Schülerinnen und Schüler und schließlich in Nummer 16 eines des Landesrates der Lehrkräfte.
- In § 17 Absatz 2 AGKJHG ist geregelt, dass die Jugendhilfeplanung des örtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe mit der Schulentwicklungsplanung wechselseitig abzustimmen ist.

In diesen drei organisatorisch-kordinativen Vorschriften erschöpft sich die explizite Erwähnung von Schule beziehungsweise im weiteren Sinne schulbezogener Sachverhalte im AGKJHG. Da es sich hierbei um Vorschriften mit eindeutigen Handlungsanweisungen handelt, sind nur schwer über den Wort-

⁶⁷ Dazu lassen sich keine weiterführenden Anhaltspunkte finden.

laut hinausgehende denkbare Eingriffsmöglichkeiten der Jugendhilfe denkbar. Inhaltlich konzeptionelle Profilschärfungen finden sich nicht⁶⁸.

6. Anhang

6.1 Gesetzliche Grundlagen

Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe

Zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 23 G v. 19.2.2007 | 122

§ 8a – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken *mehrerer Fachkräfte* abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die

⁶⁸Hartnuß in Nartnuß/Maykus S. 585.

angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das **Tätigwerden anderer Leistungsträger**, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die **anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen** selbst ein.

§ 10 – Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen

(1) **Verpflichtungen anderer**, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und **der Schulen**, werden durch dieses Buch nicht berührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Buch entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

...

§ 11 – Jugendarbeit

...

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugend**bildung** mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer **Bildung**, ...
3. arbeitswelt-, **schul-** und familien**bezogene Jugendarbeit**,

...

§ 13 – Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe **sozialpädagogische Hilfen** angeboten werden, **die ihre schulische und berufliche Ausbildung**, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration **fördern**.

...

(3) Jungen Menschen kann **während** der Teilnahme an **schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen** oder bei der beruflichen Eingliederung **Unterkunft** in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der **Schulverwaltung**, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 19 – Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

(1) Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer ge-

eigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.

(2) Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine **schulische** oder berufliche **Ausbildung beginnt oder fortführt** oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.

...

§ 21 – Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht

Können Personensorgeberechtigte wegen des mit ihrer beruflichen Tätigkeit verbundenen ständigen Ortswechsels die **Erfüllung der Schulpflicht** ihres Kindes oder Jugendlichen nicht sicherstellen und ist deshalb eine anderweitige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen notwendig, so haben sie Anspruch auf Beratung und Unterstützung.

...

§ 22a – Förderung in Tageseinrichtungen

...

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen **zusammenarbeiten**

1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,

3. **mit denSchulen**, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

...

§ 32 – Erziehung in einer Tagesgruppe

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der **schulischen Förderung** und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.

§ 35a – Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf **Eingliederungshilfe, wenn**

...

2. ... ihre **Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist** oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

...

§ 36 – Mitwirkung, Hilfeplan

...

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe **andere Personen, Dienste oder Einrichtungen** tätig, so **sind** sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung **zu beteiligen**.

§ 81 – Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die **Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben** mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere **mit**

1. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,

...

im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse **zusammenzuarbeiten**.

6.2 Literaturverzeichnis

- Happe, Günter
Das Kindeswohl als Rechtsbegriff in
Über die Rechte des Kindes (Gernert,
Wolfgang, Hrsg.) 1992
- Hartnuß, Birger/Maykus, Stephan
(Hrsg.)
Handbuch Kooperation von Jugendhilfe
und Schule, 1. Auflage 2004
- Jarass, Hans-Peter/Pieroth, Bodo
Kommentar zum Grundgesetz, 9. Auf-
lage 2007
- Jung, Hans-Peter (Hrsg.)
SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 1.
Auflage 2006
- Kunkel, Peter-Christian
Jugendhilferecht, 5. Auflage 2006
- Kunkel, Peter-Christian und
andere
SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Lehr-
und Praxiskommentar, 3. Auflage 2006
- Kunkel, Peter-Christian
Jugendhilfe bei Legasthenie? Anmer-
kungen zu einem Urteil des VGH
Mannheim in ZfJ S. 315
- Meysen, Thomas
Die Kinder- und Jugendhilfe als Aus-
fallbürge bei schwerer Legasthenie und
/oder Dyskalkulie, in: JAmt 02 / 2003 S.
53 ff.

- Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
Empfehlungen zum Umgang und zur Zusammenarbeit bei Kindeswohlgefährdung und Kindesmisshandlung sowie bei entsprechenden Verdachtsfällen. Potsdam 2006, Drs. 4/2733
In: Fachstelle Kinderschutz (Hrsg.). Aktuell 1. Kinderschutz im Land Brandenburg. Oranienburg 2008. 3. Auflage. 59 Seiten
- Münder, Johannes
Kinder- und Jugendhilferecht, eine sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung, 6. Auflage 2007
- Münder, Johannes/
Wiesner, Reinhard
Kinder- und Jugendhilferecht, Handbuch 2007
- Münder, Johannes und andere
Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 5. Auflage 2006
- Olzen, Dirk
Münchener Kommentar zum BGB, Band 8, Familienrecht II, 4. Auflage 2002
- Overloskamp, Helga/
Brosch, Dieter
Jugendhilferechtliche Fälle für Studium und Praxis, 11. Auflage 2007
- Pieroth, Bodo/Schlink, Bernhard
Grundrechte, Staatsrecht II, 20. Auflage 2006

- Wabnitz, Reinhard-Joachim Rechtsansprüche gegenüber Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, Dissertation 2005
- Wiesner, Reinhard SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 3. Auflage 2006
- Wulfers, W. Das KJHG und Schulsozialarbeit in Fatke, R./Valtin Sozialpädagogik in der Grundschule, 1997

Teil 2: Expertise zum rechtlich bestimmten Kinderschutzauftrag von Schule unter dem besonderen Aspekt der Kooperation mit Jugendhilfe

Dr. Klaus Schorner und Klaus-Detlef Hanßen, kobra.net – Landeskooperationsstelle für Schule und Jugendhilfe

1. Grundgesetz
2. Verfassung des Landes Brandenburg
3. Paragraph 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes
4. Weitere schulrechtliche Regelungen
5. Zusammenfassung
6. Anhang
 - 6.1 gesetzliche Grundlagen
 - 6.2 Literaturverzeichnis

Kinder und Jugendliche brauchen Schutz vor Gefahren für ihr Wohl. Die nachfolgende Expertise soll Kinderschutz als Aufgabe der Schule darstellen. In den Blick zu nehmen ist insbesondere die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe.

Schule⁶⁹ halten ist in Deutschland vorrangig eine staatliche Aufgabe. Staatliche Aufgabe heißt genauer gesagt Aufgabe von Land und Kommune.

Die Aufgabe der Schule unterscheidet sich von der Aufgabe der Jugendhilfe. Nimmt der Staat im Bereich der Jugendhilfe ein Wächteramt wahr, so hat er im Bereich der Schule einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dieser Auftrag umfasst, wie nachfolgend auszuführen ist, auch den

⁶⁹ Private Schulen haben sich, soweit an ihnen die Schulpflicht erfüllt werden kann, in gleicher Weise um den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu kümmern.

Schutz der Schülerinnen und Schüler. Dieses soll geschehen durch eine Darstellung und Interpretation der verfassungsrechtlichen Bestimmungen im Grundgesetz (siehe Punkt 1.), in der Verfassung des Landes Brandenburg (siehe Punkt 2.), im Brandenburgischen Schulgesetz (BbgSchulG) (siehe Punkt 3.) und in untergesetzlichen Regelungen zum Schulgesetz (siehe Punkt 4.). Dabei müssen jeweils die Adressaten der Regelungen beachtet und insbesondere die Aufgaben der Lehrkräfte, der Konferenzen, der Schulleitung und der Schulaufsicht unterschieden werden. Ist von Schule die Rede, so richtet sich die Vorschrift an die Schulleiterin oder den Schulleiter. Diese oder dieser trägt gemäß § 71 Absatz 1 Nummer 1 BbgSchulG die Gesamtverantwortung für die Schule. Schließlich werde ich die Ergebnisse meiner Untersuchung zusammenfassen, verbunden mit einer Einschätzung zur Umsetzung in die schulischen Praxis (siehe Punkt 5.).

1. Grundgesetz

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz (GG) ist die Würde des Menschen unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Mit der Menschenwürde ist der soziale Wert- und Achtungsanspruch gemeint, der dem Menschen wegen seines Menschseins zukommt⁷⁰. Das Grundrecht steht allen natürlichen Personen zu, selbstverständlich auch Kindern⁷¹. Schule ist staatliche Gewalt im Sinne der Vorschrift. Schule hat also grundsätzlich die Verpflichtung, Schülerinnen und Schüler vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Wie das zu geschehen hat, muss unter Beachtung anderer Verfassungsgüter und gesetzlicher Regelungen im Einzelnen betrachtet werden.

⁷⁰ Jarass/Pieroth, Grundgesetz, RN 4 zu Art. 1 unter Berufung auf BVerfGE 87, 209 (228).

⁷¹ BVerfGE 74, 102 (124 f.).

Artikel 2 GG normiert in Absatz 1 das Allgemeines Persönlichkeitsrecht und im Absatz 2 speziell das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Aufgabe des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist es, im Sinne des obersten Konstitutionsprinzips der Würde des Menschen die engere persönliche Lebenssphäre und die Entfaltung ihrer Grundbedingungen zu gewährleisten⁷². Das Recht auf körperliche Unversehrtheit schützt nach Auffassung von Jarass nicht das bloße Wohlbefinden. Eine herabwürdigende Behandlung berührt seiner Meinung nach das Allgemeine Persönlichkeitsrecht⁷³. Auch diese Rechte stehen selbstverständlich Schülerinnen und Schülern zu. Eine Einschränkung dieser Rechte im Sinne eines besonderen Gewaltverhältnisses, wie früher angenommen wurde, ist nicht zulässig⁷⁴. Sie ist nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zulässig.

Artikel 6 GG bestimmt das Elternrecht und sagt insbesondere in Absatz 2, dass Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht sind. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Das hier festgelegte Wächteramt des Staates ist nachrangig. Es darf nur zum Wohl des Kindes ausgeübt werden. Dazu gehört nicht, gegen den Willen der Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten⁷⁵ für eine den Fähigkeiten des Kindes bestmögliche Förderung zu sorgen. Der Staat kann aber durch hel-

⁷² Jarass/Pieroth, aaO, RN 25 zu Art. 2 unter Berufung auf BVerfGE 72, 155(170).

⁷³ Jarass/Pieroth, aaO, RN 45 zu Art. 2

⁷⁴ Für das Schulverhältnis hat dieses das BVerfG in mehreren Entscheidungen klargestellt, vgl. insbesondere BVerfE 41, 251 (259f.), vgl. auch Avenarius/Heckel, Schulrechtskunde, 7: Aufl. 2000, S. 427 ff.

⁷⁵ Im Weiteren sind hier immer Eltern und Personensorgeberechtigte gleichermaßen gemeint.

fende und unterstützende Maßnahmen auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der Eltern hinwirken⁷⁶.

Artikel 7 Absatz 1 GG gibt dem Staat in seiner Schulhoheit einen eigenständigen Erziehungsauftrag. Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates, heißt es dort ausdrücklich.

Das Bundesverfassungsgericht legt diese Bestimmung weit aus. Nach dessen Rechtsprechung umfasst die Schulaufsicht „die Befugnisse des Staates zur Planung und Organisation des Schulwesens mit dem Ziel, ein Schulsystem zu gewährleisten, das allen jungen Bürgern gemäß ihren Fähigkeiten die dem heutigen gesellschaftlichen Leben entsprechenden Bildungsmöglichkeiten eröffnet“⁷⁷. Der staatliche Erziehungsauftrag ist dem elterlichen Erziehungsrecht nicht nach-, sondern gleichgeordnet⁷⁸. Dabei ist allerdings zu unterscheiden. Die Befugnisse des Staates reichen bei der staatsbürgerlichen Erziehung und bei der Vorbereitung auf das Berufsleben weiter als bei Fragen der individuellen Lebensführung⁷⁹. Aufbau und Gliederung der Schule und der Bildungsgänge, Abschlüsse und Berechtigungen sowie die Unterrichtsinhalte bestimmt der Staat. Den Eltern stehen nach § 46 BbgSchulG wie den Schülerinnen und Schülern insoweit lediglich Informations- und Beteiligungsrechte zu. In der Literatur wird deshalb auch die Auffassung vertreten, dass der umfassende staatliche Erziehungsauftrag gemäß Artikel 7 Absatz 1 GG als „lex specialis“ das elterliche Erziehungsrecht in der Schule verdrängt⁸⁰. Sache der Eltern ist es jedoch, den Bildungsweg ihrer Kinder zu bestimmen. Artikel 30 Absatz 4 der Verfassung des Landes Brandenburg erklärt den „Wunsch der

⁷⁶ Jarass/Pieroth, aaO, RN 36 zu Art. 6, vgl. auch BVerfGE 24, 119 (144 f.) und E 60, 79 (94).

⁷⁷ BVerfGE 59, 360 (377).

⁷⁸ BVerfGE 34, 165 (183).

⁷⁹ Vgl. Avenarius/Heckel, aaO, S. 436 ff.

⁸⁰ So Beaucamp, Elternrechte in der Schule, LKV 2003, S.18 ff., mit weiteren Nachweisen.

Erziehungsberechtigten“ für die Aufnahme in weiterführende Schulen neben der Eignung der Schülerinnen und Schüler als „maßgebend“.

Beim Kinderschutz steht die staatliche Verantwortung im Vordergrund. Das ergibt sich bereits aus Artikel 6 Absatz 2 GG, der die staatliche Verantwortung bei der Pflege und Erziehung der Kinder festlegt. Im Einzelnen bedarf es der Regelungen durch den Gesetzgeber und in diesem Rahmen des zuständigen Ministeriums durch Verordnungen und Verwaltungsvorschriften. Ich gehe darauf unter 3. und 4. näher ein.

2. Verfassung des Landes Brandenburg

Was den Kinderschutz anbelangt, ist die Verfassung des Landes Brandenburg (LV) konkreter als das Grundgesetz. Artikel 27 Absatz 3 LV sagt ausdrücklich, dass Kinder „in besonderer Weise den Schutz von Staat und Gesellschaft“ genießen. Diese Bestimmung richtet sich nicht nur an die Jugendhilfe sondern insbesondere auch an die Schule, denn Schule zu halten ist in der Regel staatliche Aufgabe. Noch deutlicher wird Artikel 27 Absatz 5 Satz 1 LV, in dem klar gestellt wird, dass Kinder und Jugendliche „vor körperlicher und seelischen Vernachlässigung und Misshandlung“ zu schützen sind. Satz 2 konkretisiert dann das bereits in Artikel 6 Absatz 2 GG festgelegte Wächteramt des Staates. Bei Gefährdung des Wohls „hat das Gemeinwesen die erforderlichen Hilfen zu gewährleisten und die gesetzlichen Maßnahmen zu ergreifen“. Hervorgehoben wird die Gefährdung durch Versagen der Erziehungsberechtigten.

„Sind zu schützen“ heißt es und „hat zu ergreifen“. Ein Handeln des Staates liegt nicht im Ermessen der Verantwortlichen sondern ist eindeutiger Auftrag.

Die Schule hat im Sinne des grundgesetzlich bestimmten Wächteramtes⁸¹ anders als die Jugendhilfe jedoch keinen spezifischen Handlungsauftrag. Dabei ist stets zu beachten, dass die Verfassungen auch dem Elternrecht einen hohen Rang einräumen. Vor einem staatlichen Eingriff ist sorgsam zu beurteilen, ob von einer Vernachlässigung oder Misshandlung auszugehen ist. Auch muss nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stets geprüft werden, ob Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen sind oder ob nicht ein „milderes Mittel“ zum Schutz der betroffenen Kinder und Eltern angewendet werden kann⁸².

Die Stellung des Artikels 27 LV im 5. Abschnitt der Verfassung spricht nicht dagegen, dass die Bestimmung auch für die im 6. Abschnitt geregelten Pflichten von Schule gilt. Artikel 28 LV legt fest, dass Erziehung und Bildung die Aufgabe haben, „die Entwicklung der Persönlichkeit“ zu fördern. Eine solche Förderung ist nicht denkbar ohne staatlichen Schutz vor Gefährdung des Wohls von Schülerinnen und Schülern.

Eltern und Schule haben einen gemeinsamen Erziehungsauftrag und die Pflicht zu vertraulicher und kontinuierlicher Zusammenarbeit. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit nehmen Eltern und Staat jeweils ihre eigenen Befugnisse wahr, ohne diese aus dem Recht des jeweils anderen ableiten zu müssen⁸³.

⁸¹ Artikel 6 Absatz 2: Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

⁸² Jarass/Pieroth, Grundgesetz, RN 58 bis 61 zu Art. 20.

⁸³ Vgl. Bayer, Das Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 GG, SchulRecht 2002, S. 27 ff.

3. Paragraph 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes

§ 4 Absatz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) bezieht sich auf Artikel 28 LV. Absatz 3 führt dieses wie folgt aus: „Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet“. Deutlicher noch werden die durch Änderung des Schulgesetzes vom 8. Jan. 2007 eingefügten Sätze 2 und 3. Dort heißt es: „Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es auch, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen“. „Entscheidet“ heißt „muss entscheiden“.

Der Gesetzgeber hat damit auf bekannt gewordene schwere Fälle der Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung reagiert. Er hat klargestellt, dass die schulische Fürsorge nicht nur auf schulische Angelegenheiten bezogen ist. Es ist jedem Hinweis nachzugehen, unabhängig davon ob er schulische oder außerschulische Bezüge hat. Zwar kann die Schule auf den familiären Bereich nicht unmittelbar einwirken, sie hat jedoch die diesen Bereich betreffende Informationen an zuständige Stellen weiterzugeben. Zuständige Stellen sind vorrangig die Jugendhilfe-Behörden, jedoch kann im Einzelfall auch die Einschaltung von Polizeibehörden notwendig sein⁸⁴. Schule steht es zudem jederzeit frei das Familiengericht unmittelbar selbst anzurufen.

Zu beachten sind bei Anwendung des BbgSchulG die Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern. Es muss also in jedem Einzelfall von Seiten der Schule darauf geachtet werden, dass einer vermuteten Vernachlässigung unter Würdigung dieser Rechte nachgegangen wird. Es ist, wie bereits gesagt, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu

⁸⁴ Vgl. Hanßen/Glöde, Brandenburgisches Schulgesetz, Kommentar, RN 13.2 zu § 4.

beachten. Die Schwierigkeit dieses Abwägungsprozesses darf nicht dazu führen, im Zweifelsfall untätig zu bleiben. Bei schwierigen Fällen hat sich eine Lehrkraft mit der Schulleitung abzustimmen und diese im Zweifelsfall mit dem staatlichen Schulamt. Die Gesamtverantwortung trägt gemäß § 71 Absatz 1 BbgSchulG die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Erwähnt werden soll in diesem Zusammenhang das Verhältnis von Anzeigepflichten, einem Recht, Anzeige zu erstatten sowie der Schweigepflicht von Beamten gemäß § 25 des Landesbeamtengesetzes (LBG) und einem Recht zu schweigen. Eine Anzeigepflicht sieht das Strafgesetzbuch (StGB) bei den in § 138 genannten Straftaten vor. Bei dem Verdacht einer strafbaren Handlung im Übrigen besteht das Recht, Anzeige zu erstatten. Dabei muss aber ein begründeter Verdacht vorliegen, andernfalls kann ein Betroffener den Vorwurf der falschen Verdächtigung gemäß § 164 StGB erheben. Eine Schweigepflicht besteht insoweit nicht. Werden Informationen dem Jugendamt zugeleitet, so ist dieses auf Grund einer gesetzlichen Einzelfallregelung wie in § 4 Absatz 3 Satz 3 BbgSchulG zulässig. Allgemein gilt die Regelung des § 65 Absatz 6 BbgSchulG, nach der die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen zulässig ist, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder der anderen öffentlichen Stelle erforderlich ist. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob den Eltern insoweit ein Informationsrecht zusteht. Diese Frage ist grundsätzlich zu bejahen. Eine Ausnahme ist aber dann gegeben, wenn konkrete Tatsachen vorliegen, die bei Information der Eltern die unmittelbare und gegenwärtige Gefahr einer körperlichen oder seelischen Schädigung des Kindes wahrscheinlich machen⁸⁵.

⁸⁵ Bayer, aaO. S. 29, unter Berufung auf BVerfGE 59, S. 360 (387).

4. Weitere schulrechtliche Regelungen

Es gibt zurzeit keine Vorschriften zur Ausführung der Festlegungen in § 4 Absatz 3 Satz 1 bis 3 BbgSchulG. Die Vorschriften finden unmittelbar Anwendung. Im Übrigen dienen folgende spezielle Regelungen dem Schutz des Wohls der Schülerinnen und Schüler.

4.1 Schulpflicht

Artikel 30 Absatz 1 LV lautet: „Es besteht allgemeine Schulpflicht“. Auch wenn diese Regelung in der bildungspolitischen Diskussion immer wieder in Frage gestellt wird, so ist hier festzuhalten, dass diese Pflicht grundsätzlich gilt. In ständiger Rechtsprechung urteilen die Gerichte, dass bei gegebener Schulpflicht Bildung und Erziehung außerhalb der Schule nicht rechtmäßig ist.

Die §§ 36 bis 42 BbgSchulG regeln die Einzelheiten. § 41 Absatz 1 legt die Pflicht der Eltern fest, für eine regelmäßige Teilnahme am Unterricht zu sorgen. Der durch Änderung des Schulgesetzes vom 8. Jan. 2007 eingefügte Absatz 2 verpflichtet die Lehrkräfte sowie die Schulleiterinnen und Schulleiter, die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten. Auch hier wird deutlich, dass der Gesetzgeber die Verantwortung der Schule für die Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler ausdrücklich unterstreicht. Verletzungen der elterlichen Pflichten können zu Sanktionen führen. Absatz 3 nennt das Zwangsgeld, Absatz 4 seit der Änderung des Schulgesetzes vom 8. Jan. 2007 den unmittelbaren Zwang⁸⁶. Diese im politischen Raum durchaus umstrittene Einfügung betont noch einmal den Willen des Gesetzgebers, potentiellen Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen, die nicht zur Schule erscheinen, auch mit polizeilichen Mitteln entgegen zu treten. § 42 gibt die Möglichkeit, eine Geldbuße zu verhängen.

⁸⁶ Vgl. Hanßen/Glöde, aaO., RN 4.2 bis 19 zu § 41.

Untergesetzlich bestimmte bereits vor der Änderung des BbgSchulG Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb) Pflichten der Eltern und der Schule bei einem Fernbleiben von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht. Eltern haben die Schule spätestens am zweiten Fehltag zu unterrichten. Die Schule hat sich in Zweifelsfällen bei den Eltern über Gründe des Fernbleibens zu informieren. Bei begründeten Zweifeln kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.

Die genannten Bestimmungen dienen auch dazu, eine Beeinträchtigung des Kindeswohls zu vermeiden. Der Tod des schulpflichtigen Kindes Dennis in Cottbus hat gezeigt, welche Folgen eine Missachtung der Regelungen zur Überwachung der Schulpflicht haben kann.

Die Bedeutung der genannten Vorschriften wird in ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) unterstrichen. Bei einer beharrlichen Weigerung von Eltern kann ihnen das Sorgerecht entzogen werden.

4.2 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

§ 63 Absatz 3 BbgSchulG sieht eine Unterrichtung des zuständigen Jugendamtes vor, wenn im Zusammenhang mit dem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers Tatsachen bekannt werden, „die darauf schließen lassen, dass das Wohl dieser Schülerin oder dieses Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist“. Von einem Fehlverhalten ist gemäß § 64 BbgSchulG insbesondere dann auszugehen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler gegen die den Auftrag der Schule regelnden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften oder gegen die Ordnung der Schule verstößt⁸⁷.

⁸⁷ Vgl. Hanßen/Glöde, aaO., RN. 6 zu § 63 BbgSchulG.

Ähnlich wie beim Fernbleiben vom Unterricht ein Anhaltspunkt für eine Vernachlässigung gegeben sein kann, besteht auch bei allen anderen Formen eines Fehlverhaltens diese Möglichkeit. Aus diesem Grund sieht das BbgSchulG eine Unterrichtung des zuständigen Jugendamtes vor. Im Gegensatz zu § 4 Absatz 3 handelt es sich um eine „Soll-Vorschrift“. Ferner wird festgelegt, dass vor einer Unterrichtung des Jugendamtes die Eltern zu benachrichtigen sind. Das „Sollen“ macht deutlich, dass die Schule abzuwägen hat, ist aber auch nicht ein bloßes „Kann“. Abwägen heißt auch in diesem Falle, dass Persönlichkeitsrechte zu wahren sind und verhältnismäßig vorzugehen ist. Besteht die Gefahr einer Beeinträchtigung des Wohls von Kindern und Jugendlichen, so muss die Schule handeln.

4.3 Sozialarbeit an Schulen

Die Schule entscheidet gemäß § 4 Absatz 3 BbgSchulG rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Bei Anhaltspunkten für Vernachlässigung oder Misshandlung hat sie sich vorrangig an das zuständige Jugendamt zu wenden. Soweit der Schule Sozialarbeiterinnen oder -arbeiter im Auftrag von Trägern der Jugendhilfe zugeordnet sind, liegt es nahe, zunächst diese einzubeziehen. Sie haben einen eigenständigen Auftrag nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII)⁸⁸ und sind Kooperationspartnerinnen und -partner, welche den Lehrkräften bei der Erfüllung der ihnen durch das Schulgesetz übertragenen Aufgaben helfen sollen. Die Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Sozialarbeit an Schulen im Land Brandenburg vom 2. April 1998 stellen klar, dass sich diese als ein „Angebot zur entwicklungsbegleitender Hilfe und Unterstützung versteht“, welche „das gesamte soziale Umfeld mit einschließt“. Aufgabe der Sozialarbeiterinnen und -arbeiter ist es gemäß den

⁸⁸ Siehe insbesondere die Beschreibung der Aufgaben in § 2 SGB VIII.

Empfehlungen, „familiäre Problemlagen zu erkennen“ und Angebote zur Elternarbeit zu machen.

Formen der Kooperation zwischen Schule und Jugendamt wurden von Seiten des MBS bislang nicht geregelt. Im Rahmen der geltenden Vorschriften können solche vereinbart werden. In Betracht kommt insbesondere die Bildung von Kooperationskreisen, denen die Schulen und gegebenenfalls die Schulaufsicht angehören. Kooperationskreise können eine effektive und schnelle Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule und eine schnelle Information bei Anhaltspunkten für Vernachlässigung oder Misshandlung gewährleisten⁸⁹.

4.4 Psychologische Beratung

Eine unterstützende Funktion haben auch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen. Nummer 1 Absatz 1 der VV-Schulpsychologische Beratung vom 28. März 2006 legt fest, dass diese bei schulaufsichtlichen Entscheidungen „zur Erfüllung des allgemeinen schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages gemäß § 4 BbgSchulG“ beteiligt wird. Nummer 2 bestimmt, dass Schulen bei „präventiven Maßnahmen“ beraten werden. Lehrkräfte, Konferenzen und Schulleitungen können sich also des Rats der Schulpsychologinnen und -psychologen vergewissern und haben die Pflicht dazu, wenn dieses notwendig ist, um einem Anhaltspunkt für Vernachlässigung nachzugehen.

4.5 Familiengericht

Führt behördliches Handeln nicht zum Erfolg, so sind die Kompetenzen zu beachten, die der Gesetzgeber den Familiengerichten eingeräumt hat. Das BGB regelt eine Vielzahl von Einzeltatbeständen, im Mittelpunkt steht § 1666,

⁸⁹ So geregelt in § 12 des Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein.

der gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls vorsieht. Gemäß § 1631 Absatz 1 BGB hat das Familiengericht die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen. Gemäß § 8a SGB VIII hat das Jugendamt das Familiengericht anzurufen, wenn es das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich hält. Die Schule ist dadurch aber nicht gebunden, sondern kann das Familiengericht, wie bereits gesagt, unmittelbar anrufen. Das Gericht ist nicht an einen Antrag gebunden, sondern greift von Amts wegen ein.

4.6 Aufgaben der Schulaufsicht

Die Schulaufsicht umfasst gemäß § 129 Absatz 1 BbgSchulG die Gesamtheit der staatlichen Aufgaben zur Gestaltung der Schulen. Wichtiger Teil der Schulaufsicht sind die Beratung sowie die Unterstützung der Schulen. Die staatlichen Schulämter und das MBSJ haben also dafür zu sorgen, dass Lehrkräfte, Konferenzen und Schulleitungen die ihnen vom Schulgesetz übertragenen Aufgaben sachgerecht erfüllen können. Dazu gehören Angebote zur Fortbildung ebenso wie eine fachkundige Beratung und Unterstützung bei der Arbeit in den Schulen. Fortbildung ist Aufgabe der staatlichen Schulämtern und des Landesinstituts für Schule und Medien, Beratung und Unterstützung ist insbesondere Aufgabe des Beratungs- und Unterstützungssystems (BUSS). Die Aufgaben des BUSS wurden in einem gesonderten Rundschreiben vom 22. Okt. 2002 näher bestimmt. Die Regelungen werden gerade in einem Rundschreiben über die Fortbildung und das BUSS neu gefasst. Dabei geht es um die Qualifizierung der Beraterinnen und Berater und um die fachliche Unterstützung der Schulen und der Schulbehörden. Das Thema Kinderschutz ist Gegenstand von Fortbildung und BUSS.

4.7 Supervision und Coaching

Es wurden und werden Lehrkräfte des Landes Brandenburg als Supervisorinnen und Supervisoren ausgebildet. Ferner werden Kompetenzen für eine Tätigkeit als Coach vermittelt. Lehrkräften und damit auch Mitglieder der Schulleitungen können eine Supervision im Rahmen dafür vorhandener Lehrerstunden und Mittel in Anspruch nehmen. Einen Rechtsanspruch darauf gibt es nicht.

5. Zusammenfassung

Die Ergänzung des § 4 Absatz 3 BbgSchulG durch das Änderungsgesetz vom 8. Jan. 2007 hat unmissverständlich klargestellt, dass Schule jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung von Schülerinnen und Schülern nachzugehen hat. Die Aufgabe betrifft die in ihr beschäftigten Lehrkräfte, Konferenzen und Schulleitung. Die Verantwortung trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Diese Pflicht wird gestützt durch spezielle Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Schulpflicht und bei Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. In der Erfüllung dieser Pflicht werden die Schulen durch Sozialarbeit an Schulen, den schulpsychologischen Dienst und die Schulbehörden beraten und unterstützt. Sie können bei Untätigkeit anderer Stellen unmittelbar das Familiengericht anrufen.

Die Umsetzung des Auftrags des Gesetzgebers setzt ein geschärftes Verständnis von Bildung und Erziehung bei Schulen und Schulbehörden voraus. Die Aufgabe der Schule wird vielfach vorrangig in der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten gesehen. Die LV, das BbgSchulG und die auf dieser Grundlage getroffenen Regelung betonen die Bedeutung der Erziehung. Der Gesetzgeber hat die Aufgaben der Erziehung in ihrer Komplexität nunmehr verdeutlicht. Jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung ist nachzugehen. Das setzt aber nicht nur einen Wandel des Verständnisses von

Erziehung, sondern auch Fortbildung, Beratung, Unterstützung und Supervision voraus, um Anhaltspunkte rechtzeitig zu erkennen und einen angemessenen Umgang damit einzuüben. Es setzt schließlich voraus, dass Schule und Schulaufsicht die erforderlichen Ressourcen erhalten, um dieser Aufgabe gerecht werden zu können.

6. Anhang

6.1 Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz- BbgSchulG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S. 78, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Januar 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 01], S.2

§ 3 – Recht auf Bildung

...

(3) Sozial Benachteiligte sollen besonders durch eine **Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe** und Trägern der sozialen Sicherung gemäß § 9 Abs. 1, die Schaffung von Ganztagsangeboten gemäß § 18, besondere Unterrichtsangebote und Fördermaßnahmen gemäß § 23 Nr. 2, die Berücksichtigung des Unterrichtsbedarfs gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und durch individuelle Hilfen im Rahmen der Lernmittelfreiheit gemäß § 111 und der Schülerfahrtkostenerstattung gemäß § 112 gefördert werden.

...

§ 4 – Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung

(1) Die Schule trägt als Stätte des Lernens, des Lebens und der Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen bei zur Achtung und Verwirklichung der Werteordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Brandenburg und erfüllt die in Artikel 28 der Verfassung des Landes Brandenburg niedergelegten Aufgaben von Erziehung und Bildung.

(2) Die Schule achtet das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder und arbeitet eng mit ihnen zusammen. Sie unterstützt die wachsende Einsichtsfähigkeit und die zunehmende Selbstständigkeit junger Menschen und fördert die Aneignung von Werten und die Eigenverantwortung.

(3) Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es auch, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet **rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes** oder anderer Stellen. In der Schule und auf dem Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule ist das Rauchen während des Schulbetriebs verboten. Die Anforderungen und die Belastungen durch Schulwege, Unterricht und dessen Organisation, Hausaufgaben und sonstige Schulveranstaltungen müssen der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers entsprechen, zumutbar sein und ausreichend Zeit für eigene Aktivitäten lassen.

...

§ 9 – Zusammenarbeit mit anderen Stellen, öffentlichen Einrichtungen und den Kirchen

(1) Die Schulen sollen **mit anderen Stellen** und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse **zusammenarbei-**

ten. Sie achten dabei die fachlichen Grundsätze und das Selbstverständnis der Kooperationspartner. Sie können nach Zustimmung durch das staatliche Schulamt und den Schulträger **Vereinbarungen insbesondere mit einem Träger der Jugendhilfe** über die Durchführung von Sozialarbeit oder von Freizeitangeboten an der Schule treffen, soweit der Schulträger nicht selbst solche Vereinbarungen trifft. Schulen können in Zusammenarbeit insbesondere mit Unternehmen der Wirtschaft, mit Hochschuleinrichtungen, Einrichtungen der Weiterbildung und **in integrierten Projekten von Jugendhilfe und Schule** (praxisbezogene Angebote) im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften **besondere Unterrichtsangebote einrichten**, die insbesondere schulisches Lernen sowie berufsorientierende und studienvorbereitende Maßnahmen miteinander verbinden.

...

§ 18 – Ganztagsangebote

...

(3) Die Schulträger von Schulen der Primarstufe sollen mit den für die außerschulische Betreuung zuständigen Trägern **Absprachen über eine Zusammenarbeit zwischen Schule und Kindertagesstätte** treffen. Diese Absprachen können Angebote umfassen, die über den zeitlichen Rahmen der Stundentafel hinaus zu einer für die Eltern verlässlichen Betreuung führen. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist freiwillig. **Bei außerunterrichtlichen Angeboten** sollen die Schulen **mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen**, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und Familien auswirkt und **insbesondere mit freien Trägern der Jugendhilfe zusammenarbeiten**.

...

§ 63 – Grundsätze

...

(3) Werden im Zusammenhang mit dem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers Tatsachen bekannt, die darauf schließen lassen, dass das **Wohl dieser Schülerin oder dieses Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt** ist, soll die Schulleitung das zuständige **Jugendamt unterrichten**. Zuvor sind die Eltern zu benachrichtigen.

6.2 Literaturverzeichnis

Avenarius / Heckel	Schulrechtskunde, 7. Aufl. 2000
Beaucamp	Elternrechte in der Schule, LKV 2003, S.18 ff.
Bayer	Das Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 GG, SchulRecht 2002, S. 27 ff.
Hanßen/Glöde (Hrsg.),	Brandenburgisches Schulgesetz, Kommentar, Stand: 1. Aug. 2007
Jarass / Pieroth	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, Auflage 2007
Lieber/Iwers/Ernst (Hrsg.)	Verfassung des Landes Brandenburg, Kommentar, Stand: 2007
Maunz/Dürig (Hrsg.)	Grundgesetz, Kommentar, Stand: 2007

Handlungsempfehlungen zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen⁹⁰

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Vorwort

1. Aus ihrer Verantwortung für Bildung und Erziehung in den Ländern, hat sich die Kultusministerkonferenz einvernehmlich auf folgende Maßnahmen zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen verständigt. Die Kultusministerkonferenz nimmt dabei ihre grundgesetzlich vorgegebene staatliche Aufsicht über das gesamte öffentliche und private Schulwesen wahr.

2. Sexuelle Übergriffe, sexueller Missbrauch und Gewaltanwendungen in schulischen oder schulnahen Einrichtungen stehen derzeit im Zentrum öffentlicher Wahrnehmung. Die Kultusministerkonferenz spricht sich für eine größtmögliche Sensibilität gegenüber dem Problem der sexuellen Übergriffe und des gewalttätigen Handelns in Schulen und schulnahen Einrichtungen und für ein engagiertes Handeln für die Opfer und gegen die Täter aus.

3. Die Kultusministerkonferenz setzt sich für die rückhaltlose Aufklärung von Fällen sexuellen Missbrauchs und Gewaltanwendung gegen Kinder und Jugendliche in Schulen und schulnahen Einrichtungen ein, um das Vertrauen in die Schule als geschütztem und sicherem Ort zu gewährleisten.

⁹⁰ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. April 2010, vgl. <http://www.kmk.org/presse-und-aktuelles/meldung/kultusministerkonferenz-beschliesst-handlungsempfehlungen-zur-vorbeugung-und-aufarbeitung-von-sex.html>

4. Sie ist sich der Bereitschaft aller Verantwortungsträger zur Zusammenarbeit sicher und erwartet, dass alle, die mit der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen betraut sind, zur gemeinsamen Lösung der anstehenden Probleme beitragen. Abgestimmtes, zielgerichtetes Handeln soll dabei auch pauschalen Urteilen oder Verdächtigungen entgegenwirken.

5. Die Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz stellen ein gemeinsames Handeln aller Beteiligten sicher.

Schülerinnen und Schüler als Opfer: Erkennen und Wege zur Hilfe

6. Immer wieder werden Kinder und Jugendliche Opfer sexuellen Missbrauchs. Auch in Schulen oder schulnahen Einrichtungen kommt es leider zu sexualisierter Gewalt. Es ist von zentraler Bedeutung, dass Kinder und Jugendliche vor derartigen Taten geschützt werden und Opfer frühzeitig von schulischem und außerschulischem Personal erkannt werden und ihnen Hilfe zuteil wird.

7. Die Opfer sexualisierter Gewalt sind oft stark traumatisiert und empfinden große Scham. Sie haben Verlustängste, fühlen sich (mit-)schuldig und (mit-)verantwortlich für das ihnen zugefügte Unrecht. Deshalb offenbaren sie sich oft spät, teilweise erst im Erwachsenenalter gegenüber Dritten. Hilfsangebote können daher erst spät, manchmal zu spät, erfolgen.

8. In der Schule können Lehrkräfte und andere Erwachsene frühzeitig Veränderungen im allgemeinen Verhalten und im Lernverhalten der Kinder und Jugendlichen feststellen und Hilfe anbahnen. Dazu bedarf es gezielter Aufmerksamkeit und größter Sensibilität. Es bedarf auch der Ermutigung von Kolleginnen und Kollegen, Eltern, sonstigen Erwachsenen und Mitschülerinnen und Mitschülern, genau hinzuschauen und jedem Verdacht nachzuge-

hen. Falsch verstandene Kollegialität und Unsicherheit über das eigene Urteil gegenüber möglichen Tätern dürfen nicht dazu führen, dass Kinder und Jugendliche zu Opfern werden. Jeder Missbrauchsfall muss aufgedeckt und aufgeklärt werden.

9. Opfer brauchen Ansprechpartner, an die sie sich vertrauensvoll wenden können und diese ernst nehmen. Hierzu bedarf es auch Personen, die mit der nötigen Distanz zu schulischen und schulnahen Einrichtungen handeln können.

10. Opfer von sexuellem Missbrauch und Gewalthandlungen brauchen kompetente Hilfe. Hierfür steht umfassend ausgebildetes medizinisches, psychotherapeutisches oder psychiatrisches Personal in ambulanten oder klinischen Praxen zur Verfügung. Den Schulen kommt die Aufgabe zu, mögliche Opfer auf diese spezialisierten Einrichtungen aufmerksam zu machen und sie zu ermutigen, Hilfe in Anspruch zu nehmen. In der Regel können weder Vertrauenslehrkräfte noch psychologisch oder für die Beratung im schulischen Kontext ausgebildete Personen eigenständig therapeutisch tätig werden.

Schule als Ort des Lernens und der Achtung: Vorsorgliches Handeln und Prävention

11. Gegenseitiges Vertrauen, Wertschätzung und Zugewandtheit sind zentrale Bedingungen für eine gelingende Bildung und Erziehung in der Familie ebenso wie in der Schule, in schulnahen Einrichtungen und Veranstaltungen. Toleranz, Transparenz, Offenheit und angemessene Konflikt- und (Selbst-) Kritikbereitschaft sind wichtige Konstituenten des Zusammen-Lebens und Zusammen-Lernens. Bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist der professionelle Umgang mit Nähe und Distanz von wesentlicher Bedeutung. Nur so sind Grenzüberschreitungen, falsche Autoritätseinforderungen und Über-

griffe erkenn- und benennbar, kann ihnen entgegengetreten oder können sie sanktioniert werden.

12. Eine Kultur des Hinsehens und des Hinhörens muss Teil des Lebens und Lernens in der Schule sein. Sie braucht aber auch immer wieder die Bestätigung und die Versicherung im Unterricht, im Schulleben und im Kontakt mit den am Schulleben Beteiligten. Dafür müssen qualifiziertes pädagogisches Personal, angemessene Räume und Zeiten eingeplant und gesichert werden.

13. Regelmäßige offene Reflexion und Diskussion von Schulkultur, von Selbst- und Fremdwahrnehmung können wichtige Bestandteile von Prävention gegenüber Missbrauch und (sexueller) Gewalt sein. Sie sind Teil der Qualitätssicherung und sollten von allen Beteiligten eingefordert und durchgeführt werden.

14. Bewusste Identifikationen mit den Zielen und Menschen einer Schule sind unterstützenswerte gemeinschaftliche Ziele. Falsche Traditionen hingegen können den Nährboden für Missbrauch, Ausbeutung und Gewaltanwendung bilden. Es gilt daher, Überkommenes kritisch zu überprüfen, eventuell neu zu gewichten und dies öffentlich zu kommunizieren. Aufklärung und Prävention bei Schülerinnen und Schülern

15. Familien- und Sexualerziehung ist in allen Ländern regelmäßiges Unterrichtsangebot. Fragen der sexuellen Selbstbestimmung, des sexuellen Missbrauchs und auch der (sexualisierten) häuslichen Gewalt sind dabei Bestandteile der allgemeinen oder schulinternen Lehrpläne. So wie Fragen der Sexualerziehung alters- und entwicklungsabhängig mehrfach aufgegriffen werden, sind auch Fragen des Missbrauchs und der Misshandlung mehrfach

im Laufe des Bildungs- und Erziehungsprozesses zu behandeln. Der Themenkomplex kann in verschiedenen unterrichtlichen Zusammenhängen aufgegriffen und diskutiert werden. Soweit die schulischen Curricula nicht genügend konkrete Anknüpfungspunkte anbieten, werden die Länder entsprechende Initiativen ergreifen. Vorhandene Erfahrungen und unterstützende Materialien müssen verbreitet und zugänglich gemacht werden.

16. Die Kooperation mit außerschulischen Partnern ist besonders angezeigt. Opferhilfeeinrichtungen, Frauenhäuser und Kinderschutzzentren können aus persönlicher Erfahrung zur vertieften Reflexion ebenso beitragen wie sie die Sensibilität gegenüber Opfern und ihrem Leiden entwickeln und stärken können. Ihre Kompetenzen sollten stärker als bisher genutzt werden.

17. Programme zur Stärkung der Persönlichkeit werden in allen Bundesländern eingesetzt. Sie sind mit dem schulischen Lehrplan und dem Schulprogramm eng verwoben und erweitern so gezielt die allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele der Schulen. Die von den Schülern genutzten Programme sollten wissenschaftlich evaluiert sein, damit eingesetzte Ressourcen auch tatsächlich zum Tragen kommen. Viele der in den Ländern eingesetzten Programme dienen sowohl der Persönlichkeitsstärkung als auch der Gewaltprävention, die zum Aufbau sozialer Sensibilität und Kompetenz führen sollen. Sie sind von daher besonders dafür geeignet, gegenseitigen Respekt und soziale Mitverantwortung innerhalb und außerhalb der Schule zu stärken und die gegenseitige Achtung zu fördern. Die Länder werden diese Programme den Schulen erneut empfehlen.

18. Für die Sexualerziehung wie auch für die Programme zur Entwicklung der Persönlichkeit sind umfangreiche unterstützende Materialien für den Unterricht und die sonstige Bildungs- und Erziehungsarbeit – teilweise auch über das

Internet – verfügbar und werdengenutzt. Kooperationspartner bieten darüber hinaus eigene Materialien und Hilfsmittel, die dazu beitragen, dass Fragen gezielt gestellt und thematisiert werden können. Internetportale bieten den Lehrkräften weitere Hilfestellungen. Ihr Ausbau wird vorangetrieben. Die aktuellen Kommunikationsmittel erlauben betroffenen Kindern und Jugendlichen, telefonisch oder über das Internet Beratung und Hilfe zu erlangen. Hierüber sind die Kinder und die Eltern entsprechend zu informieren.

Sensibilisierung und Qualifizierung der Lehrkräfte

19. Die Gefahr sexueller Übergriffe an Schulen muss Thema der Lehrerbildung sein. Auf der Grundlage der „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004) umfasst die Ausbildung der Lehrkräfte neben der fachwissenschaftlichen Qualifizierung sowohl erziehungswissenschaftliche, psychologische und diagnostische als auch dienstrechtliche Themenstellungen.

20. Auch die Lehrerfortbildung muss sich verstärkt mit sexuellen Grenzüberschreitungen von Lehrkräften und Gewaltanwendung auseinandersetzen. Dabei ist deutlich zu machen, dass Informationen über Verdachtsmomente an die Schulleitung weitergegeben werden müssen.

21. Die Fortbildungsangebote für nichtlehrendes oder für sozialpädagogisches Personal in Schulen und schulnahen Einrichtungen müssen das Thema ebenfalls aufgreifen, um einerseits das Personal selbst zu sensibilisieren und andererseits wahrgenommene Veränderungen bei Kindern und Jugendlichen entsprechend einordnen zu können.

22. Neben der staatlichen Lehrerfortbildung bieten andere Träger oder regionale oder lokale Einrichtungen und Initiativen Fortbildungsveranstaltungen an.

Darüber hinaus besteht eine Reihe von Online-Angeboten, die für Lehrkräfte und Eltern hilfreich sein können. Die Kultusverwaltungen werden in angemessener Weise die Kooperation mit diesen Partnern vor Ort anregen und fördern.

Dienst- und arbeitsrechtliche Fragen

23. In allen Ländern gilt: Besteht gegen eine Lehrkraft der begründete Verdacht des sexuellen Missbrauchs oder einer anderen Straftat, so sind Schulleitungen der staatlichen Schulen und der Schulen in kirchlicher oder freier Trägerschaft verpflichtet, dies unverzüglich dem Dienstherrn oder Anstellungsträger mitzuteilen. Dieser leitet umgehend dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen ein und schaltet entsprechend die Polizei oder Staatsanwaltschaft ein.

24. Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen werden die Anstellungsträger für alle Personen, die im kinder- und jugendnahen Bereich und in Schulen arbeiten wollen, das sogenannte „Erweiterte Führungszeugnis“ (§ 30a BZRG) verlangen.

25. Schulen in kirchlicher oder freier Trägerschaft müssen Verdachtsfälle der staatlichen Schulaufsicht melden, damit diese tätig werden kann. Darüber hinaus können Verdachtskündigungen ausgesprochen werden. Für Einrichtungen, die der Aufsicht gemäß SGB VIII unterliegen, kann von der zuständigen Behörde z.B. eine Tätigkeitsuntersagung erfolgen.

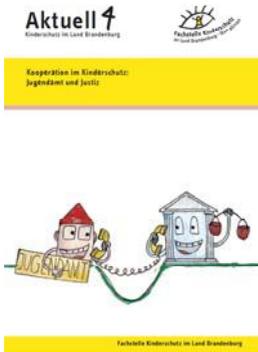
26. Die Kultusverwaltungen werden auch auf die Träger überörtlicher Berufsbildungseinrichtungen und Kammern zugehen und sie zu einem einheitlichen Vorgehen anregen. Im Bereich der Jugendhilfe besteht ein umfangreiches Regelwerk; entsprechende Erfahrungen sind dokumentiert.

27. Die Kultusministerkonferenz setzt sich für eine Verlängerung der Lösungsfristen im Bundeszentralregister hinsichtlich der im Jugendarbeitsschutzgesetz genannten Taten ein. Damit soll ausgeschlossen werden, dass die betroffenen Personen wieder im Bildungs- und Erziehungsbereich eingestellt werden. Es sind ferner Vorkehrungen zu treffen, dass Auflösungsverträge beim Wechsel des Arbeitgebers nicht dazu genutzt werden können, Verfehlungen zu verschleiern.

28. Die Kultusministerkonferenz fordert die Justizbehörden auf, die Anweisung über „Mitteilungen in Strafsachen“ in der Form umzusetzen, dass entsprechendes frühzeitiges Handeln der Schulaufsicht bzw. des Anstellungsträgers ermöglicht wird.

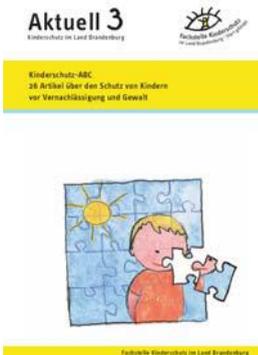
"Aktuell - Kinderschutz im Land Brandenburg" Eine Reihe der Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg

Bisher erschienen:



Band 4: Kooperation im Kinderschutz: Justiz und Jugendhilfe

Fachleute aus Jugendhilfe und Justiz beleuchten die Folgen durch die Neuregelungen des gerichtlichen Verfahrens in Familiensachen im FamFG für ihre Zusammenarbeit. Die Arbeitsgruppe der ASD-LeiterInnen brandenburger Jugendämter gibt Empfehlungen zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Familiengericht. Ergänzt wird die Materialsammlung durch konkrete Praxisbeispiele u. a. auch aus dem Bereich Polizei sowie die Analyse schwerer Fälle von Verwahrlosung, Vernachlässigung und Misshandlung.



Band 3: Kinderschutz-ABC – 26 Artikel über den Schutz von Kindern vor Vernachlässigung und Gewalt

Das „Kinderschutz-ABC“ ist eine Ratgeberreihe rund um den Schutz von Kindern vor Vernachlässigung und Gewalt. In 26 Artikeln gibt es praktische Informationen und Antworten auf Fragen wie: Wo beginnt Gewalt gegen Kinder? Worin sind Anzeichen für Vernachlässigung und Misshandlung zu erkennen? Und wohin kann man sich wenden, wenn man beobachtet oder befürchtet, dass einem Kind Leid geschieht? Das Kinderschutz-ABC richtet sich an alle, die im Alltag mit Kindern zu tun haben. Jeder Artikel ist ergänzt durch einen Infoblock mit Adressen, bei denen Betroffene konkrete Hilfe und Beratung finden können.

in Trägerschaft von



gefördert durch

